

327 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980, BGBl. Nr. 282/1981, BGBl. Nr. 588/1981, BGBl. Nr. 544/1982, BGBl. Nr. 647/1982, BGBl. Nr. 121/1983, BGBl. Nr. 135/1983, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 590/1983 und BGBl. Nr. 656/1983 wird in seinem Ersten bis Dritten Teil geändert wie folgt:

1. a) Im § 5 Abs. 2 ist jeweils der Betrag von 115 S durch den Betrag von 173 S, der Betrag von 345 S durch den Betrag von 520 S und der Betrag von 1 500 S durch den Betrag von 2 261 S zu ersetzen.

b) § 5 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„An die Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz) die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.“

2. § 20 Abs. 3 zweiter Satz hat zu entfallen.

3. Im § 31 Abs. 3 ist der Punkt am Schluß der Z 21 durch einen Strichpunkt zu ersetzen; als Z 22 ist anzufügen:

„22. der Aufbau und die Führung einer Statistikdatenbank der österreichischen Sozialversicherung gemeinsam mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Die Statistikdatenbank ist in einer Weise aufzubauen und zu führen, daß sie im Rahmen der Aufgaben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes verwendbar ist. Abs. 8 fünfter Satz erster Halbsatz gilt entsprechend.“

4. a) Im § 44 Abs. 6 ist der Betrag von 192 S durch den Betrag von 382 S und der Betrag von 60 S durch den Betrag von 142 S zu ersetzen.

b) Im § 44 Abs. 6 letzter Satz ist der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

5. a) Dem § 45 Abs. 1 lit. a ist folgender Halbsatz anzufügen:

„der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Höchstbeitragsgrundlage für jedes Kalenderjahr durch Verordnung festzusetzen;“

b) Im § 45 Abs. 1 lit. b ist der Ausdruck „§ 108 d“ durch den Ausdruck „§ 108 b Abs. 1“ zu ersetzen.

6. a) § 51 Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

„3. a) in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 18,5 vH,
b) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 24,0 vH
der allgemeinen Beitragsgrundlage.“

b) § 51 Abs. 3 Z 3 hat zu lauten:

„3. in der Pensionsversicherung, und zwar
a) in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten auf den Versicherten und dessen Dienstgeber je 9,25 vH,
b) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung auf den Versicherten 9,25 vH,
auf dessen Dienstgeber 14,75 vH
der allgemeinen Beitragsgrundlage.“

7. a) Im § 56 a Abs. 2 erster Satz ist der Betrag von 142 S durch den Betrag von 341 S zu ersetzen.

b) Im § 56 a Abs. 2 zweiter Satz ist der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

8. a) § 73 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„Der Hauptverband teilt die einlangenden Beiträge auf die zuständigen Träger der Krankenversicherung nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes unter Berücksichtigung des Verhältnisses, in welchem der Pensionsaufwand aller nach Abs. 1 beitragspflichtigen Träger der Pensionsversicherung auf die bei den einzelnen Trägern der Krankenversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a oder d krankenversicherten Personen entfällt, festgesetzt wird.“

b) § 73 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„Die nach Abs. 1 beitragspflichtigen Träger der Pensionsversicherung, die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues haben von jeder an eine der im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a oder d genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen einen Betrag von 3 vH einzuhalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist ständig im Inland aufhält.“

c) § 73 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Soweit der Aufwand nicht durch die nach Abs. 5 bzw. 6 einbehaltenen Beträge gedeckt ist, wird in der Krankenversicherung der Bezieher einer Pension aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung und aus der von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen durchgeführten Pensionsversicherung der Arbeiter der Aufwand aus den Mitteln der Pensionsversicherung erstattet; die Satzung des Versicherungsträgers kann hierfür einen Pauschbetrag festsetzen.“

9. § 74 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Beitrag der gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a in der Unfallversicherung teilversicherten selbständig Erwerbstätigen wird für das Kalenderjahr mit 595 S festgesetzt. An die Stelle des Betrages von 595 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Der Beitrag für die Teilversicherten in der Unfallversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. e, g und j wird mit 151 S für das Kalenderjahr festgesetzt. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.“

10. § 76 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die sich nach Abs. 1 und 2 ergebende Beitragsgrundlage darf den Betrag von 138 S nicht unterschreiten. An die Stelle des Betrages von 138 S

tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.“

11. a) Im § 76 b Abs. 1 ist jeweils der Betrag von 58 S durch den Betrag von 93 S zu ersetzen.

b) Im § 76 b Abs. 1 ist der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

12. a) Im § 77 Abs. 2 lit. a ist der Ausdruck „9,75 vH“ durch den Ausdruck „10 vH“ und der Ausdruck „12,5 vH“ durch den Ausdruck „12,75 vH“ zu ersetzen.

b) Im § 77 Abs. 2 lit. b ist der Ausdruck „19,5 vH“ durch den Ausdruck „20 vH“ und der Ausdruck „25,0 vH“ durch den Ausdruck „25,5 vH“ zu ersetzen.

13. § 77 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Beiträge für die Höhrversicherung in der Unfallversicherung gemäß § 20 Abs. 1 betragen unter Zugrundelegung der zusätzlichen Beitragsgrundlage von

88 177 S für das Kalenderjahr 595 S,

132 917 S für das Kalenderjahr 893 S.

An die Stelle der genannten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.“

14. Im § 80 Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck „101,5 vH“ durch den Ausdruck „100,5 vH“ zu ersetzen.

15. § 86 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Entfällt für eine Leistung aufgrund der Bestimmung des § 235 Abs. 3 lit. c die Wartezeit, so fällt diese Leistung frühestens mit dem Tag der Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst an.“

15 a. Im § 90 haben die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 zu entfallen.

16. a) § 94 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.“

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

- a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,
- b) Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension anzuwenden und wird, das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 Abs. 1 und 300 Abs. 1) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.“

b) § 94 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1 bzw. 2 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil

- a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder
- b) nicht ständig beschäftigt war oder
- c) hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Entgelt bezogen, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war,

kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der Abs. 1 bzw. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das bezogene Entgelt während des ganzen Kalenderjahres das Dreißigfache der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich gebührendes Entgelt ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Entgelt anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.“

Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung 7.

c) § 94 Abs. 7 (neu) letzter Satz hat zu lauten:

„Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.“

17. a) Im § 94 Abs. 1 ist jeweils der Betrag von 3 200 S durch den Betrag von 3 306 S und der Betrag von 7 000 S durch den Betrag von 7 231 S zu ersetzen.

b) Im § 94 Abs. 1 letzter Satz ist der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

c) Im § 94 Abs. 2 ist jeweils der Betrag von 5 959 S durch den Betrag von 6 156 S und der Betrag von 10 247 S durch den Betrag von 10 585 S zu ersetzen.

d) Im § 94 Abs. 2 letzter Satz ist der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

e) Im § 94 Abs. 4 ist der Betrag von 1 534 S durch den Betrag von 1 585 S zu ersetzen.

f) § 94 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.“

18. Im § 95 Abs. 1 ist der Ausdruck „§§ 90, 90 a und 94“ durch den Ausdruck „§§ 90 und 90 a“ zu ersetzen.

19. Die §§ 108 a, 108 b, 108 c und 108 d haben zu lauten:

„Aufwertungszahl

§ 108 a. (1) Für jedes Kalenderjahr ist eine Aufwertungszahl zu ermitteln, welche durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (Ausgangsjahr) durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres (Vergleichsjahr) gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (Abs. 2) im Jänner und Juli des Vergleichsjahres sowie im Jänner des dem Vergleichsjahr folgenden Jahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des Abs. 2, 3 und 5 zu errechnen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (Abs. 2) im Jänner und Juli des Ausgangsjahres sowie im Jänner des dem Ausgangsjahr folgenden Jahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2, 4 und 5 zu errechnen. Die Aufwertungszahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Aufwertungszahl für jedes Kalenderjahr, gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e), kundzumachen.

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an einem Zählungstag sind die Pflichtversicherten, für die gemäß § 44 Abs. 1 eine

allgemeine Beitragsgrundlage vorgesehen ist, am vorletzten Donnerstag der Monate Jänner und Juli eines jeden Jahres (Zählungstage) in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Maßgebend für die Einreihung ist die allgemeine Beitragsgrundlage am Zählungstage. Arbeitsunfähig Erkrankte, deren Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst ist, sind hiebei den Pflichtversicherten mit der Maßgabe gleichzuhalten, daß für ihre Einreihung die letzte allgemeine Beitragsgrundlage vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit heranzuziehen ist.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen, die für die Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres (Abs. 1) herangezogen werden, ist die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereichten Personen mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherte eingereiht wurden, deren allgemeine Beitragsgrundlage den Betrag des im Vergleichsjahr in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt. Übersteigt am Zählungstag im Jänner des dem Vergleichsjahr folgenden Jahres der Tageswert von Lohnstufen die Höchstbeitragsgrundlage des Vergleichsjahres, so ist die Zahl der in diese Lohnstufen eingereichten Personen mit der Höchstbeitragsgrundlage des Vergleichsjahres zu vervielfachen.

(4) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen, die für die Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres (Abs. 1) herangezogen werden, ist für das Ausgangsjahr ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte untere Grenze der niedrigsten im Vergleichsjahr nach Abs. 3 heranzuziehenden Lohnstufe. Der untere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Oberer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist der mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des Vergleichsjahres. Der obere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereichten Personen ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Der Mittelwert ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereichten Personen ist entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern, und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert anstelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als

oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereichten Personen ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Zählungstages mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(5) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangsjahres ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 3 errechneten Beträge für die Zählungstage des Vergleichsjahres und für alle Lohnstufen bzw. unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und oberste Lohnstufe nach Abs. 4 errechneten Beträge für die Zählungstage des Ausgangsjahres und für alle Lohnstufen, geteilt durch die Summe der an den Zählungstagen des Vergleichsjahres bzw. des Ausgangsjahres in diese Lohnstufen eingereichten Personen, ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung

§ 108 b. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat für jedes Jahr die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung, entsprechend der Änderung des Meßbetrages (Abs. 2), nach Maßgabe des Abs. 3 durch Verordnung festzusetzen.

(2) Für das Kalenderjahr 1985 beträgt der Meßbetrag 807,54 S. Für jedes weitere Kalenderjahr ist dieser Meßbetrag durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung neu festzusetzen. Der neue Meßbetrag ergibt sich aus der Vervielfachung des letzten Meßbetrages mit der Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) des Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu festzusetzen ist. Der Meßbetrag ist auf Groschen zu runden.

(3) Höchstbeitragsgrundlage für die Beitragszeiträume eines Kalenderjahres ist der Meßbetrag dieses Kalenderjahres, wenn er ganzzahlig durch 20 teilbar ist, ansonsten der nächsthöhere ganzzahlig durch 20 teilbare Betrag.

Aufwertungsfaktoren

§ 108 c. (1) Für Zwecke der Aufwertung von Beitragsgrundlagen, die zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind, sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung in der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit der Aufwertungszahl dieses Jahres vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden; der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist jeweils die Aufwertungszahl dieses Jahres als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des drittvorangegangenen Jahres anzufügen.

(2) Der erstmaligen Feststellung der Aufwertungsfaktoren mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1986 sind folgende Aufwertungsfaktoren zugrunde zu legen:

für die Jahre	mit dem Faktor
1938 und früher	51,424
1939 bis 1946	45,707
1947	25,712
1948	15,432
1949	12,950
1950	10,280
1951	7,616
1952	6,856
1953	6,478
1954	6,096
1955	5,903
1956	5,638
1957	5,406
1958	5,259
1959	5,144
1960	4,764
1961	4,421
1962	4,079
1963	3,809
1964	3,561
1965	3,295
1966	3,094
1967	2,890
1968	2,742
1969	2,560
1970	2,383
1971	2,187
1972	1,981
1973	1,796
1974	1,611
1975	1,506
1976	1,408
1977	1,323
1978	1,254
1979	1,192
1980	1,133
1981	1,074
1982	1,033.

Richtwert für die Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108 d. (1) Für jedes Kalenderjahr ist ein Richtwert zu ermitteln, der durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes, vervielfacht mit dem Faktor, der sich nach Maßgabe des Abs. 5 ergibt, gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (§ 108 a Abs. 2) im Juli des drittvorangegangenen Kalenderjahres und im Jänner des zweitvorangegangenen Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2 und 4 sowie des § 108 a Abs. 2 zu errechnen. Die durchschnittliche

Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (§ 108 a Abs. 2) im Juli des zweitvorangegangenen Kalenderjahres und im Jänner des vorangegangenen Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 3 und 4 sowie des § 108 a Abs. 2 zu errechnen. Der Richtwert ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den Richtwert für jedes Kalenderjahr gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e) kundzumachen.

(2) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des Vergleichszeitraumes (Abs. 1) ist die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereichten Personen mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherte eingereiht wurden, deren allgemeine Beitragsgrundlage den Betrag des am Zählungstag in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des Ausgangszeitraumes (Abs. 1) ist für jeden Zählungstag ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für den Zählungstag ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Jahres, in dem der Zählungstag liegt, vervielfachte untere Grenze der niedrigsten an dem ein Jahr zurückliegenden Zählungstag nach Abs. 2 heranzuziehenden Lohnstufe. Der untere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Oberer Grenzbetrag für den Zählungstag ist der mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Jahres, in dem der Zählungstag liegt, vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des dem Zählungstag vorangegangenen Kalenderjahres. Der obere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereichten Personen ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Der Mittelwert ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereichten Personen ist entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert anstelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereichten Personen ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Zählungstages mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(4) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangszeitraumes ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 2 bzw. unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und für die oberste Lohnstufe nach Abs. 3 errechneten Beträge für beide Zahlungstage und für alle Lohnstufen, geteilt durch die Summe der an den beiden Zahlungstagen in diese Lohnstufen eingereichten Personen, ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

(5) Für die Bildung des Richtwertes nach Abs. 1 ist ein Faktor heranzuziehen, der unter Berücksichtigung der Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum (Abs. 6) nach Maßgabe des Abs. 7 berechnet wird. Dieser Faktor beträgt 1, wenn die Bezieherrate gemäß Abs. 6 kleiner als 0,025 ist.

(6) Die Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum ist durch Teilung der Summe der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung veröffentlichten Zahlen der Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in den Monaten, in die die Zahlungstage des Ausgangszeitraumes fallen, durch die Summe dieser Zahlen zuzüglich der Summe der an den beiden Zahlungstagen des Ausgangszeitraumes in Lohnstufen eingereichten Personen zu ermitteln.

(7) Der Faktor nach Abs. 5 ist der Wert, der sich durch Teilung der Zahl 10 durch die um 10 erhöhte Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum (Abs. 6) ergibt.“

20. Im § 108 e Abs. 10 erster Satz ist der Ausdruck „die Richtzahl“ durch den Ausdruck „der Richtwert (§ 108 d)“ zu ersetzen.

21. a) Im § 108 i erster Satz ist jeweils der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

b) Im § 108 i letzter Satz ist der Ausdruck „Bundesministeriums“ durch den Ausdruck „Bundesministers“ zu ersetzen.

22. § 108 l wird aufgehoben.

23. a) Im § 122 Abs. 4 ist jeweils der Betrag von 1 136 S durch den Betrag von 2 707 S zu ersetzen.

b) Im § 122 Abs. 4 zweiter Satz ist der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

24. a) Im § 136 Abs. 3 erster und zweiter Satz ist jeweils der Betrag von 18 S durch den Betrag von 21 S zu ersetzen.

b) § 136 Abs. 3 dritter Satz hat zu lauten:

„An die Stelle des Betrages von 21 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.“

25. a) Im § 152 Abs. 1 ist der Betrag von 1 136 S durch den Betrag von 2 707 S zu ersetzen.

b) Im § 152 Abs. 1 vorletzter Satz ist der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

26. Im § 181 Abs. 1 ist jeweils der Betrag von 54 698 S durch den Betrag von 88 177 S und der Betrag von 27 349 S durch den Betrag von 44 086 S zu ersetzen.

Artikel II

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Artikel I Einleitung bezeichneten Fassung wird in seinem Vierten Teil geändert wie folgt:

1. Im § 230 Abs. 2 lit. e ist der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen; die lit. f wird aufgehoben.

2. § 233 wird aufgehoben.

3. a) Die Überschrift zu § 235 hat zu lauten:

„Wartezeit als allgemeine Voraussetzung der Leistungsansprüche“

b) § 235 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Anspruch auf jede der im § 222 Abs. 1 und 2 angeführten Leistungen mit Ausnahme der Abfindung nach § 269 Abs. 1 Z 1 ist — abgesehen von den in den Abschnitten II bis IV festgesetzten besonderen Voraussetzungen — an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, daß die Wartezeit durch Versicherungsmonate im Sinne des Abs. 2 erfüllt ist (§ 236).“

(2) Für die Wartezeit sind die Versicherungsmonate aller Zweige der Pensionsversicherung, bei der Knappschaftspension und dem Knappschaftssold jedoch nur die Versicherungsmonate der knappschaftlichen Pensionsversicherung zu berücksichtigen, während derer wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten (§ 236 Abs. 6) verrichtet worden sind.“

c) Im § 235 Abs. 3 ist der Ausdruck „Die allgemeinen Voraussetzungen entfallen“ durch den Ausdruck „Die Wartezeit entfällt“ zu ersetzen.

4. § 236 hat zu lauten:

„Erfüllung der Wartezeit“

§ 236. (1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 223 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne des § 235 Abs. 2 in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

a) wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres bei männlichen, vor Vollendung des 45. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, 60 Monate;

b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 45. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, erhöht sich die Wartezeit

nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar

a) für die Alterspension (Knappschaftsalterspension), die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit und die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer — unbeschadet § 276 Abs. 3 — 180 Monate;

b) für den Knappschaftssold 240 Monate.

(2) Die gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß

1. im Falle des Abs. 1 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. nach Vollendung des 45. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;

2. im Falle des Abs. 1 Z 2 innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(3) Fallen in den Zeitraum gemäß Abs. 2 Z 1 bzw. 2 neutrale Monate (§ 234), so verlängert sich der Zeitraum um diese Monate.

(4) Die Wartezeit — ausgenommen für den Knappschaftssold — ist auch erfüllt, wenn bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate erworben sind.

(5) Für den Knappschaftssold müssen während der für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Versicherungsmonate wenigstens durch 120 Monate wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten (Abs. 6) verrichtet worden sein. Bei Angestellten müssen für die Knappschaftspension während der für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Versicherungsmonate wenigstens durch 30 Monate solche Arbeiten verrichtet worden sein. Als Angestellte sind Personen anzusehen, die, wenn nicht ihre Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung begründet wäre, nach § 14 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören würden.

(6) Als wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten gelten die in der Anlage 9 zu diesem Bundesgesetz bezeichneten Arbeiten unter den dort angeführten Voraussetzungen. Eine solche Arbeit gilt für einen nicht dienstunfähigen Versicherten als nicht unterbrochen,

a) wenn er aus betrieblichen Gründen eine sonstige Tätigkeit nicht länger als drei Monate im Kalenderjahr ausübt, oder

b) wenn er als Mitglied des Betriebsrates von diesen Arbeiten freigestellt worden ist.“

5. § 237 wird aufgehoben.

6. § 238 hat zu lauten:

„Bemessungsgrundlage

§ 238. (1) Die Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der Beitragsgrundlagen der nach Abs. 2 für die Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate nach Maßgabe des § 242 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind die letzten 120 Beitragsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung heranzuziehen, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 223 Abs. 2). Liegen seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 120, aber mindestens 60 Beitragsmonate, so sind nur die nach dem 31. Dezember 1971 liegenden Beitragsmonate heranzuziehen; liegen seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 60 Beitragsmonate, so sind zur Ergänzung auf 60 Beitragsmonate auch die letzten vor dem 1. Jänner 1972 gelegenen Beitragsmonate heranzuziehen. Beitragsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorliegen.

(3) Wenn es für den Versicherten günstiger ist, bleiben bei der Anwendung des Abs. 2 Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus einer gesetzlichen Versicherung bezogen wurde oder während welcher der Anspruch auf Krankengeld ausschließlich nach § 143 Abs. 1 Z 2 ruhte, außer Betracht. Dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung diese Maßnahmen den Versicherten befähigt haben.“

7. a) Im § 239 Abs. 1 ist der Ausdruck „gemäß Abs. 2 Z 1“ durch den Ausdruck „gemäß Abs. 2 Z 2“ zu ersetzen.

b) § 239 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 238 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aus allen Zweigen der Pensionsversiche-

rung heranzuziehen, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt.

2. Als Bemessungszeitpunkt gilt der nach Vollen- dung des 45. Lebensjahres des Versicherten lie- gende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmo- nate der Pflichtversicherung vorliegen; Beitragsmo- nate zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 sind hiebei außer Betracht zu lassen.“

c) § 239 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Bemessungs- grundlage ist nur auf den auf die Versicherungs- monate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 2) ent- fallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.“

8. Im § 240 haben die Worte „des Grundbetrages und“ zu entfallen.

9. a) § 242 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 238 und 239 ist aus den durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen (Abs. 2) der Beitragsmonate, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind (§ 238 Abs. 2 und § 239 Abs. 2), zu ermitteln.“

b) § 242 Abs. 2 Z 1 erster Satz hat zu lauten:

„Aus der Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung in jedem der ganz oder teil- weise in den jeweils in Betracht kommenden Zeit- raum gemäß § 238 Abs. 2 bzw. § 239 Abs. 2 fallen- den Beitragsjahre wird je eine durchschnittliche tägliche Beitragsgrundlage (Tagesbeitragsgrund- lage) der Pflichtversicherung ermittelt, indem die Summe der Beitragsgrundlagen durch die Zahl der im Beitragsjahr liegenden Beitragstage der Pflicht- versicherung unter Bedachtnahme auf Z 2 und Z 6 geteilt wird.“

c) § 242 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

„Sonderzahlungen in einem Kalenderjahr, das nicht zur Gänze in den jeweils in Betracht kom- menden Zeitraum gemäß § 238 Abs. 2 bzw. § 239 Abs. 2 fällt, sind mit dem entsprechenden Anteil zu berücksichtigen.“

10. § 244 a Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die gemäß § 242 Abs. 4 zu berücksichtigen- den Sonderzahlungen sind unter Beachtung des vorgesehenen Höchstbetrages (§ 54 Abs. 1) und der anteilmäßigen Beschränkung für Kalenderjahre, die nicht zur Gänze in den jeweils in Betracht kom- menden Zeitraum gemäß § 238 Abs. 2 bzw. § 239 Abs. 2 fallen, um ein Siebentel der Beitragsgrundla- gen der in der Pensionsversicherung nach dem Gewerbliehen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworbenen Versicherungsmonate zu erhöhen.“

11. a) Im § 247 erster Satz hat der Ausdruck „anrechenbaren“ zu entfallen.

b) § 247 zweiter Satz hat zu lauten:

„Für die Antragstellung und die Feststellung der Leistungszuständigkeit ist § 223 Abs. 2 entspre- chend anzuwenden.“

12. § 248 hat zu lauten:

„Höherversicherung, Berücksichtigung in der Lei- stung

§ 248. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder nach den §§ 70, 248 a, 249 und 250 als geleistet gel- ten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zu gewäh- ren. Die Höhe des besonderen Steigerungsbetrages errechnet sich bei der Pension aus eigener Pen- sionsversicherung mit Ausnahme der Knappschafts- pension nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5. Bei der Knappschaftspension gebührt der besondere Steige- rungsbetrag in halber Höhe.

(2) Für die Bemessung des besonderen Steige- rungsbetrages sind Beiträge zur Höherversiche- rung, die für vor dem 1. Jänner 1956 gelegene Ver- sicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit folgenden Beträgen anzusetzen:

a) bei gesonderter Beitragsleistung zur Höher- versicherung mit dem in der Anlage 3 ange- gebenen Betrag;

b) bei Beitragsleistung zur Höherversicherung gemeinsam mit dem Beitrag für die Pflicht- oder freiwillige Versicherung in einer der in Anlage 4 angeführten Beitragsklassen mit dem in dieser Anlage angegebenen Betrag.

Die Beträge der Anlagen 3 und 4 sind, soweit sie die Zeiten vor dem 1. Jänner 1951 betreffen, mit dem für das Jahr 1951 geltenden Aufwertungsfak- tor (§ 108 c), soweit sie die Zeit ab 1. Jänner 1951 betreffen, mit dem für das Jahr 1954 geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten. Der besondere Steigerungsbetrag beträgt für Beiträge zur Höherversicherung für Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 monatlich 1 vH der Beiträge zur Höherversicherung.

(3) Für die Bemessung des besonderen Steige- rungsbetrages sind Beiträge zur Höherversiche- rung, die für nach dem 31. Dezember 1955, aber vor dem 1. Jänner 1986 gelegene Versicherungszei- ten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Auf- wertungsfaktoren (§ 108 c) aufzuwerten. Der besondere Steigerungsbetrag beträgt für Beiträge zur Höherversicherung für Versicherungszeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955, aber vor dem 1. Jänner 1986 monatlich 1 vH der Beiträge zur Höherversicherung.

(4) Für die Bemessung des besonderen Steige- rungsbetrages sind Beiträge zur Höherversiche- rung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gele- gene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) auf-

zuwerten und mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen; hiebei ist auf das Geschlecht des Versicherten bzw. die zeitliche Lagerung der Beiträge zur Höherversicherung nach dem Lebensalter Bedacht zu nehmen, wobei sich für Versicherungszeiten eines Kalenderjahres das Alter nach dem in diesem Kalenderjahr vollendeten Lebensjahr zu richten hat.

(5) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 4 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höherversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.“

13. Im § 250 Abs. 2 zweiter Satz haben die Worte „den Grundbetrag und“ zu entfallen.

14. § 251 a Abs. 7 Z 3 hat zu lauten:

„3. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten für Beitragsmonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären, als Monatsbeitragsgrundlage im Sinne des § 242.“

15. § 253 hat zu lauten:

„Alterspension

§ 253. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt (§ 236) und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) Die Wartezeit gilt jedenfalls als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Invaliditätspension besteht. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die Invaliditätspension als Alterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.“

16. § 253 a Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosig-

keit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.“

17. Dem § 253 b ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.“

18. a) § 254 Abs. 1 Eingang hat zu lauten:

„Anspruch auf Invaliditätspension hat der Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236).“

b) § 254 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Anspruch auf Invaliditätspension hat auch, sofern die Wartezeit erfüllt ist, eine versicherte Ehegattin nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat.“

19. § 257 hat zu lauten:

„Hinterbliebenenpensionen

§ 257. Als Hinterbliebenenpensionen gebühren Witwenpensionen, Witwerpensionen und Waisenpensionen, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236). Für diese Leistungen gilt die Wartezeit jedenfalls als erfüllt, wenn der Versicherte bis zum Tod Anspruch auf Pension aus der Pensionsversicherung hatte.“

20. § 261 hat zu lauten:

„Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß

§ 261. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Invaliditätspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und der Erhöhung des Steigerungsbetrages für jedes lebendgeborene Kind (Kinderzuschlag), bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Hundertsatz nach Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate
bis zum 360. Monat 1,9,
vom 361. Monat an 1,5.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich der sich nach Abs. 2 und § 261 a Abs. 1 ergebende Hundertsatz für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 1,9 mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz für den Steigerungsbetrag 50 nicht übersteigt (Zurechnungszuschlag). Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

(4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen.“

21. Nach § 261 ist ein § 261 a mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Kinderzuschlag

§ 261 a. (1) Der sich nach § 261 Abs. 2 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei weiblichen Versicherten für jedes im Inland lebendgeborene Kind — unbeschadet Abs. 2 und 4 — im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und nach § 261 Abs. 2 darf bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27 nicht übersteigen. Dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat vom 61. Monat bis zum 359. Monat um 0,1.

(3) Wird ein Kind an Kindes Statt angenommen und wird die Wahlkindschaft vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begründet, so gebührt der Kinderzuschlag der Adoptivmutter (bzw. dem Adoptivvater) anstelle der in Abs. 1 bezeichneten Versicherten.

(4) Bei Vorliegen von mehr als 359 Versicherungsmonaten gebührt keine Erhöhung des sich nach § 261 Abs. 2 ergebenden Hundertsatzes.“

22. Im § 264 Abs. 1 ist der vorletzte und letzte Satz durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschlag, Kinderzuschüsse und Hilfenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.“

23. § 265 Abs. 4 letzter Satz hat zu entfallen.

24. § 266 erster Satz hat zu lauten:

„Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 vH, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 vH der Witwen(Witwer)pension nach

§ 264 Abs. 1, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestünde; die Erhöhung des Hundertsatzes nach § 261 Abs. 2 durch den Kinderzuschlag bleibt hiebei unberücksichtigt.“

25. § 267 zweiter und dritter Satz haben zu lauten:

„Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 258 Abs. 4 und § 264 Abs. 5 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen.“

26. a) § 269 Abs. 1 Z 1 und 2 haben zu lauten:

„1. sofern Hinterbliebenenpensionen nur mangels Erfüllung der Wartezeit (§ 236) nicht gebühren, jedoch mindestens ein Beitragsmonat vorliegt, die Witwe (der Witwer), und wenn keine anspruchsberechtigte Witwe (kein anspruchsberechtigter Witwer) vorhanden ist, zu gleichen Teilen die Kinder (§ 252);

2. wenn die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen erfüllt ist, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach die (der) vom Anspruch auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 2 ausgeschlossene Witwe (Witwer), die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht. Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen.“

b) Im § 269 Abs. 2 erster Satz hat der Ausdruck „anrechenbare“ zu entfallen.

27. a) § 271 Abs. 1 Eingang hat zu lauten:

„Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension hat der Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236).“

b) § 271 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Anspruch auf die Berufsunfähigkeitspension hat auch, sofern die Wartezeit erfüllt ist, eine versicherte Ehegattin nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat.“

28. Im § 274 ist der Ausdruck „§§ 261 und 262“ durch den Ausdruck „§§ 261, 261 a und 262“ zu ersetzen.

29. § 275 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf Knappschaftssold hat der Versicherte, der das 45. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236).“

30. § 276 hat zu lauten:

„Knappschaftsalterspension

§ 276. (1) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) Die Wartezeit gilt jedenfalls als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Knappschaftsvollpension besteht. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die Knappschaftsvollpension als Knappschaftsalterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.

(3) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat ferner ein männlicher Versicherter nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit für den Knappschaftssold erfüllt ist und der Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.“

31. § 276 a Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.“

32. Dem § 276 b ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, kann er beim

leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.“

33. § 277 Abs. 1 Eingang hat zu lauten:

„Anspruch auf Knappschaftspension hat der Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236),“

34. a) § 279 Abs. 1 Eingang hat zu lauten:

„Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat der Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236),“

b) § 279 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat auch, sofern die Wartezeit erfüllt ist, eine versicherte Ehegattin nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat.“

35. § 284 hat zu lauten:

„Knappschafts(alters)vollpension, Ausmaß

§ 284. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und die Knappschaftsvollpension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und der Erhöhung des Steigerungsbetrages für jedes lebendgeborene Kind (Kinderzuschlag), bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1 und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer Tätigkeit aus dem Leistungszuschlag nach Abs. 5. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Hundertsatz nach Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat 2,1,
vom 361. Monat an 1,6.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich der sich nach Abs. 2 und § 284 a Abs. 1 ergebende Hundertsatz für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 2,1 mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz für den Steigerungsbetrag 56 nicht übersteigt (Zurechnungszuschlag). Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

(4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen.

(5) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 3 vT der Bemessungsgrundlage. Volle Monate, während derer Anspruch auf Knappschaftspension, Knappschaftsvollpension oder eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes bestand, sind hiebei nicht zu zählen.“

36. Nach § 284 ist ein § 284 a mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Kinderzuschlag

§ 284 a. (1) Der sich nach § 284 Abs. 2 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei weiblichen Versicherten für jedes im Inland lebendgeborene Kind — unbeschadet Abs. 2 und 4 — im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und nach § 284 Abs. 2 darf bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27 nicht übersteigen. Dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat vom 61. Monat bis zum 279. Monat um 0,1.

(3) Wird ein Kind an Kindes Statt angenommen und wird die Wahlkindschaft vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begründet, so gebührt der Kinderzuschlag der Adoptivmutter (bzw. dem Adoptivvater) anstelle der in Abs. 1 bezeichneten Versicherten.

(4) Bei Vorliegen von mehr als 279 Versicherungsmonaten gebührt keine Erhöhung des sich nach § 284 Abs. 2 ergebenden Hundertsatzes.“

37. § 285 hat zu lauten:

„Knappschaftspension, Ausmaß

§ 285. (1) Die Knappschaftspension besteht aus den im § 284 Abs. 1 angeführten Bestandteilen, jedoch ohne Kinderzuschlag.

(2) Als Hundertsatz für den Steigerungsbetrag gebührt für jeden Versicherungsmonat 0,1.

(3) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) bei Eintritt des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich der sich nach Abs. 2 ergebende Hundertsatz für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 1,2 mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz für den Steigerungsbetrag 28 nicht übersteigt (Zurechnungszuschlag). § 284 Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

(4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages und des besonderen Steigerungsbetrages sind nur Versicherungsmonate der knappschaftlichen Pen-

sionsversicherung und Beitragsmonate aus der Angestelltenversicherung gemäß § 235 Abs. 2 bis zum Höchstausmaß von 280 Versicherungsmonaten zu berücksichtigen.

(5) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 1,5 vT der Bemessungsgrundlage. § 284 Abs. 5 zweiter Satz ist hiebei anzuwenden.“

38. § 289 hat zu lauten:

„Hinterbliebenenpensionen, Ausmaß

§ 289. Für das Ausmaß der Hinterbliebenenpensionen und für die Abfertigung der Witwenpension gelten die §§ 264 bis 267 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Invaliditätspension die Knappschaftsvollpension, an die Stelle der Alterspension die Knappschaftsalterspension tritt.“

39. a) Im § 292 Abs. 4 lit. h ist der Betrag von 479 S durch den Betrag von 1 140 S zu ersetzen.

b) Im § 292 Abs. 4 lit. h ist der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

Artikel III

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Artikel I Einleitung bezeichneten Fassung wird in seinem Fünften bis Zehnten Teil geändert wie folgt:

1. § 320 a wird aufgehoben.

2. Im § 367 Abs. 3 lit. b ist der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

3. a) § 444 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Versicherungsträger und der Hauptverband haben für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Die Versicherungsträger und der Hauptverband haben statistische Nachweisungen zu verfassen.“

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

b) § 444 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Hauptverbandes Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung, die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresberichtes (Abs. 1) und für die statistischen Nachweisungen (Abs. 2) zu erlassen.“

4. § 506 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei Anträgen auf die Begünstigung nach § 503 beginnt die Leistung mit dem Ablauf des

Monates, in dem der Versicherungsfall eingetreten und die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab 1. Mai 1945, auch wenn erst durch eine Begünstigung nach § 502 die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.“

5. § 512 a Abs. 3 vierter Satz hat zu lauten:

„Der Hauptverband hat den Beitrag zusammen mit den Beiträgen zur Krankenversicherung der Pensionisten auf die zuständigen Träger der Krankenversicherung aufzuteilen; § 73 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, daß der jeweilige Jahresbeitrag den Beiträgen nach § 73 Abs. 3 und der jeweilige Rentenaufwand dem Pensionsaufwand zuzuschlagen ist.“

Artikel IV

Übergangsbestimmungen

(1) An die Stelle des in § 73 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 8 lit. b genannten Einbehaltes von 3 vH der Pension (der Pensionssonderzahlung) tritt für jede von der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen im Jahre 1985 der Hundertsatz von 1, im Jahre 1986 der Hundertsatz von 2.

(2) Die Bestimmungen der §§ 235, 236, 239 Abs. 1, 2 und 3, 242 Abs. 1, 2 und 4, 244 a Abs. 4, 247, 250 Abs. 2, 251 a Abs. 7 Z 3, 253, 253 a Abs. 1, 254 Abs. 1 und 2, 257, 264 Abs. 1, 265 Abs. 4, 266, 267, 269 Abs. 1 und 2, 271 Abs. 1 und 2, 274, 275 Abs. 1, 276, 276 a Abs. 1, 277 Abs. 1, 279 Abs. 1 und 2, 289 und 506 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 3, 4, 7, 9 bis 11, 13 bis 16, 18, 19, 22 bis 31, 33, 34 und 38 und Art. III Z 4 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt.

(3) Wenn dies für den Versicherten günstiger ist, sind die Bestimmungen des § 94 Abs. 1, 2 und 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung für Fälle des Zusammentreffens eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen weiterhin anzuwenden, wenn die Pension im Dezember 1984 geruht hat, solange das zum Ruhen führende Erwerbseinkommen aufgrund ein und derselben Erwerbstätigkeit weiterhin erzielt wird.

(4) Die Bestimmung des § 236 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 4 ist auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt, mit der Maßgabe anzuwenden, daß 180 Beitragsmonate, insgesamt aber,

wenn der Stichtag im Jahre liegt,	Versicherungsmonate
1985	264
1986	252
1987	240
1988	228
1989	216
1990	204
1991	192

erworben sein müssen.

(5) Personen, die erst auf Grund der Bestimmungen der §§ 235 und 236 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 3 und 4 Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Jänner 1985, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1985 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(6) Die Bestimmungen des § 238 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 6 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt; für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind anstelle der letzten 120 Beitragsmonate, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1985 liegt, die letzten 84 Beitragsmonate, bzw. wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1986 liegt, die letzten 108 Beitragsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung heranzuziehen.

(7) Die Bestimmungen des § 240 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung sind nach einer weggefallenen Pension auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt, wenn die weggefallene Pension einen Grundbetrag enthalten hat.

(8) Die Bestimmungen der §§ 261, 261 a, 284, 284 a und 285 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 20, 21, 35 bis 37 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt; bei Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes sind die Bestimmungen der §§ 261 Abs. 3 bzw. 284 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 20 bzw. 35 auf Hinterbliebenenpensionen anzuwenden, für die der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt, sofern diese von einer Invaliditäts(Alters)pension bemessen werden, deren Stichtag ebenfalls nach dem 31. Dezember 1984 liegt. Bei der Ermittlung des Ausmaßes von Hinterbliebenenpensionen, bei denen der Stichtag zwar nach dem 31. Dezember 1984 liegt, die sich jedoch von einer Invaliditäts(Alters)pension ableiten, deren Stichtag vor dem 1. Jänner 1985 liegt, finden die Bestimmungen der §§ 261 Abs. 3 bzw. 284 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der

Fassung des Art. II Z 20 bzw. 35 keine Anwendung; an ihre Stelle treten die Bestimmungen der §§ 261 Abs. 3, 264 Abs. 1 letzter Satz bzw. 284 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung.

(9) Abweichend von Abs. 8 bleiben, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, die Bestimmungen der §§ 261 und 284 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung für Versicherungsfälle, deren Stichtag in den Kalenderjahren 1985 bzw. 1986 liegt, mit der Maßgabe weiterhin anwendbar, daß ein Grundbetragszuschlag nicht gewährt wird und an die Stelle des Grundbetrages von 30 vH der Bemessungsgrundlage, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1985 liegt, ein Grundbetrag von 22 vH bzw., wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1986 liegt, ein Grundbetrag von 14 vH der Bemessungsgrundlage tritt. Das Ruhen der Pension nach § 94 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 16 tritt in diesen Fällen nur bis zum Ausmaß dieses Grundbetrages ein.

(10) Beiträge einer weiblichen Versicherten (eines versicherten Adoptivvaters)

- a) zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung von Personen im Sinne des § 18 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
- b) zur Selbstversicherung gemäß § 18 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und
- c) für den nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten für Zeiten der Kindererziehung(-pflege) gemäß Art. VII des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1978, BGBl. Nr. 684 (33. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

gelten als Beiträge zur Höherversicherung gemäß § 248 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, soweit die durch diese Beiträge erworbenen Beitragszeiten unter Anwendung des § 261 a bzw. des § 284 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 21 bzw. 36 zu keiner weiteren Erhöhung des Steigerungsbetrages führen.

Artikel V

Schlußbestimmungen

(1) Im Art. II Abs. 5 und 8 der 36. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 282/1981, ist der Ausdruck „1. Jänner 1985“

durch den Ausdruck „1. Jänner 1989“ und der Ausdruck „1. Jänner 1989“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1995“ zu ersetzen.

(2) Im Art. VI Abs. 9 der 35. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 585/1980, ist der Ausdruck „1. Jänner 1986“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1985“ zu ersetzen.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des § 73 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beträgt das Ausmaß des von den Trägern der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sowie von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu entrichtenden Betrages

für das Jahr 1985 10,0 vH,
für das Jahr 1986 10,3 vH.

Artikel VI

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- a) rückwirkend mit 1. Jänner 1984 Art. I Z 8 lit. a und Art. III Z 5;
- b) mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1985 Art. I Z 6;
- c) mit dem 1. Jänner 1986:
Art. I Z 1, 2, 4 lit. b, 5, 7, 9 bis 11, 13, 17, 19 bis 26, Art. II Z 12, 39 und Art. III Z 2;
- d) mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1986 Art. I Z 4 lit. a.

Artikel VII

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmungen des § 80 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 14 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- b) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 261 a bzw. 284 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 21 bzw. 36 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz;
- c) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Gemessen an den volkswirtschaftlichen Kennzahlen überproportionaler Anstieg der Ausgaben der Pensionsversicherung. Dämpfung der Ausgabenentwicklung mit dem Ziel einer Entlastung des Bundeshaushaltes sowie Verbesserung der inneren Gerechtigkeit des Leistungsrechtes und Stärkung des Versicherungsgedankens.

Lösung:

Änderungen des Bemessungsrechtes, des Anpassungssystems und des Beitragsrechtes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Im Finanzjahr 1984 werden den rund 133 Milliarden Schilling, die die Pensionsversicherungsträger aufzuwenden haben werden, 99 Milliarden Schilling an Einnahmen gegenüberstehen. Daraus ergibt sich ein Beitrag des Bundes in der Höhe von mehr als 35 Milliarden Schilling. Bis 1990 würde sich bei unveränderter Rechtslage der Aufwand auf nahezu 203 Milliarden Schilling, der Gesamtertrag auf 122 Milliarden Schilling erhöhen. Damit wäre ein Bundesbeitrag von nahezu 84 Milliarden Schilling notwendig (siehe Finanzielle Erläuterungen).

Relativ gesehen wäre dies ein Anteil von 41,4% an den Gesamtaufwendungen und aus heutiger Sicht nicht finanzierbar.

Die Pensionsreform*) hat das Ziel, dieser Entwicklung entgegenzuwirken, den Bundesbeitrag also zu senken, ohne das Leistungsrecht in seiner Substanz zu reduzieren. Die daraus sich ergebenden Belastungen sollen dem System einer sozialen Symmetrie folgend auf die aktiv Erwerbstätigen und die Pensionisten verteilt werden.

Die schon in Pension befindlichen Bürger werden ab 1986 eine etwas geringere Erhöhung ihrer Pensionen in Kauf nehmen müssen. Bei der jährlichen Pensionsanpassung kann nämlich die für Österreich relativ hohe Zahl von Arbeitslosen nicht mehr länger außer Betracht gelassen werden.

Die aktiv Erwerbstätigen werden durch eine erhöhte Beitragsleistung — der Beitragssatz soll um

einen Prozentpunkt (je 0,5 Prozentpunkte je Arbeitnehmer und Arbeitgeber) erhöht werden — zu einer besseren Eigenfinanzierung der Pensionsversicherung beizutragen haben.

Darüber hinaus wird durch die Verlängerung der Bemessungszeit von fünf auf zehn Jahre ein Mehr an Pensionsgerechtigkeit erreicht werden. Der Versicherungsgedanke wird dadurch stärker betont, daß an Stelle des Grundbetrages und der progressiven Steigerungsbeträge lineare Steigerungsbeträge eingeführt werden. Frauen, die wegen der Geburt eines Kindes ihre Beschäftigung für längere Zeit unterbrechen oder die wegen ihrer Einkommensverhältnisse dazu nicht in der Lage sind, werden einen mit zunehmender Versicherungsdauer sich einschleifenden Kinderzuschlag von 3% der Bemessungsgrundlage für jedes lebendgeborene Kind und für bestimmte Fälle der Adoption erhalten. Durch einen Zurechnungszuschlag werden die Fälle vorzeitiger Invalidisierung geschützt. Durch eine Änderung der Anrechnungsvorschriften wird erreicht, daß bei Vorliegen von wenigstens 180 Beitragsmonaten jede wann immer erworbene Versicherungszeit bei der Pensionsbemessung berücksichtigt wird (ewige Anwartschaft). Eine Reihe weiterer Maßnahmen führt zu dem Ergebnis, daß der Bundesbeitrag im Jahre 1990 um mehr als 14 Milliarden Schilling geringer sein wird, als dies nach der eingangs erwähnten Prognose der Fall wäre.

Diese Maßnahmen sind:

Reduzierung der Ausfallhaftung des Bundes in der Pensionsversicherung auf 100,5% anstelle von 101,5%,

Vorübergehende Senkung des Beitrages der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung für die Krankenversicherung der Pensionisten für die Jahre 1985 und 1986,

Aufhebung der Erstattung des Krankengeldes von der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung,

Aufschub der 2. und 3. Etappe der Erhöhung der Witwerrenten(pensionen) auf den 1. 1. 1989 bzw. den 1. 1. 1995.

In den Beratungen um die Pensionsreform hat auch die Einführung von Ruhensbestimmungen für den Fall des Zusammentreffens von zwei oder mehreren Pensionen eine große Rolle gespielt. Eingehende Prüfungen haben gezeigt, daß die Budgeter-

*) Um lediglich einen demonstrativen — und damit unvollständigen — Überblick zu geben, seien folgende Darstellungen zu diesem Thema erwähnt:

„Notwendigkeit und Chancen einer Reform der Pensionsversicherung im Rahmen des ASVG“ — Rupert DOLLINGER, Wirtschaftspolitische Blätter 3/1983;

„Müssen die Pensionen gekürzt werden“ — Dr. Franz KOHMAIER, Sonderbeilage zu „die industrie“ Folge 5/1983;

„Pensionsreform! Warten auf Godot?“ Dr. Franz HAUSNER, Soziale Sicherheit, Nr. 10/1983;

„Ist der Wohlfahrtsstaat am Ende“ — Josef CERNY, arbeit & wirtschaft, Nr. 1/1984;

„Grenzen, Ziele und Mittel der Reform“ — Univ.-Prof. Dr. Theodor TOMANDL, Soziale Sicherheit, Nr. 2/1984;

„Gedanken zur Reform“ — Univ.-Prof. Dr. Karl-Heinz WOLFF, Soziale Sicherheit, Nr. 2/1984;

„Mit der Pensionsreform zu neuen Ufern“ — Hon.-Prof. Sektionschef Dr. Karl FÜRBOCK, Die Versicherungsrundschau, Nr. 2/1984.

sparsnis bei Einführung von Ruhensbestimmungen für den Fall des Zusammentreffens von Witwen(Witwer)pension und Eigenpension relativ gering ist, so daß auf sie angesichts der finanziellen Auswirkungen des gesamten Reformpaketes und der daraus resultierenden öffentlichen Diskussion verzichtet wurde.

Für das Jahr 1985 wird eine weitere Budgetentlastung auch noch durch Umschichtungen innerhalb der Sozialversicherung in Aussicht genommen. Ihre Konkretisierung wird erst im Zuge der Erstellung des jeweiligen Bundesvoranschlages möglich sein.

Die Summe aller in Erwägung gezogenen Maßnahmen wird die innere Gerechtigkeit des Leistungssystems erhöhen und, soweit dies heute vorhersehbar ist, das Leistungsniveau unserer Pensionsversicherung zumindest mittelfristig sichern.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand Sozialversicherungswesen des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1, 4, 5, 7, 9 bis 11, 13, 17, 19 bis 26, Art. II Z 39 und Art. III Z 2 (§§ 5 Abs. 2, 44 Abs. 6, 45 Abs. 1 lit. a und b, 56 a Abs. 2, 74 Abs. 1, 76 a Abs. 3, 76 b Abs. 1, 77 Abs. 4, 94 Abs. 1, 2 und 4, 108 a, 108 b, 108 c, 108 d, 108 e, 108 i, 108 l, 122 Abs. 4, 136 Abs. 3, 152 Abs. 1, 181 Abs. 1, 292 Abs. 4 lit. h und 367 Abs. 3 lit. b):

Die Pensionsanpassung, die Dynamisierung von beitrags- bzw. leistungsbezogenen Werten und die Aufwertung der Beitragsgrundlagen — wie sie durch das Pensionsanpassungsgesetz eingeführt wurden — hatten zum Ziel, dem Versicherten als Ersatz für das entfallende Erwerbseinkommen Leistungen zu gewähren, die einerseits sein bisheriges Erwerbsleben berücksichtigen und andererseits selbst für viele weitere Jahre die Grundlage für die Lebenshaltung des Versicherten bzw. seiner Hinterbliebenen bilden sollten. Die wirtschaftliche Entwicklung wurde in zweifacher Hinsicht eingebunden. Die Rente bzw. Pension sollte einerseits im Zeitpunkt ihres Anfalles die bis dahin während des Versicherungsverlaufes eingetretene wirtschaftliche Entwicklung berücksichtigen, sie sollte aber darüber hinaus auch nach diesem Zeitpunkt von der wirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst werden, um den ihr innewohnenden Zweck, dem Versicherten einen Ersatz für das entfallene Erwerbseinkommen zu leisten, voll erfüllen zu können. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung wurde in der Weise vorgenommen, daß die Renten und Pensionen Jahr für Jahr der Entwicklung der Löhne und Gehälter der im Erwerbsleben stehenden Arbeiter und Angestellten angepaßt wurden. Die Pensionsanpassung beruht daher auf dem Grundsatz, daß der Rentner und Pensionist das Schicksal der Erwerbstätigen teilt; dh., die Einkom-

mententwicklung der Rentner und Pensionisten soll der Einkommensentwicklung der Erwerbstätigen folgen. Änderungen in der Beschäftigtenstruktur — der sogenannte Struktureffekt — wurden dabei durch die Berechnungsmethode der Richtzahl ausgeklammert.

Da die Arbeitslosigkeit im vergangenen Jahrzehnt keine große Rolle spielte, war dieser Grundsatz erfüllt. Dies führte auch dazu, daß der Anpassungsfaktor, der für die Erhöhung der Renten und Pensionen und der leistungsbezogenen Werte herangezogen wird, bisher immer im Einklang mit der Richtzahl — die die Entwicklung der Durchschnittseinkommen der pflichtversicherten Erwerbstätigen widerspiegelt, und die für die Aufwertung der Beitragsgrundlagen und die Dynamisierung beitragsbezogener Werte maßgeblich ist — festgesetzt wurde.

Wie schon oben erwähnt, hatte das Pensionsanpassungsgesetz zum Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung bei den Leistungen der Pensionsversicherung zu berücksichtigen. Die derzeitige wirtschaftliche Situation ist durch eine für Österreich relativ hohe Arbeitslosigkeit gekennzeichnet. Arbeitslos zu werden beeinflusst aber zweifellos das Einkommen eines bis dahin Erwerbstätigen; die Erwerbstätigen in ihrer Gesamtheit haben damit einen Einkommensverlust zu tragen, der sich nach der derzeitigen Berechnungsmethode der Richtzahl nicht auf die Pensionsanpassung auswirkt. Der Grundsatz, daß der Rentner und Pensionist das Schicksal des Erwerbstätigen teilen soll, ist damit nicht mehr erfüllt. In den breiten Diskussionen über die Pensionsreform ist daher immer wieder der Gedanke eingebracht worden, die Arbeitslosigkeit bei der Anpassung zu berücksichtigen.

Die Änderung der Renten- und Pensionsanpassung, die mit 1. Jänner 1986 wirksam werden soll, geht von folgenden Überlegungen aus:

Eine durchschnittliche Arbeitslosigkeit von etwa 5% gleichbleibend bedeutet, daß die Masseneinkommen der Erwerbstätigen um ca. 5 vH niedriger sein werden. Da das Schicksal der Rentner und Pensionisten einkommensmäßig an das der Erwerbstätigen gekoppelt sein soll, sollen auch die Einkommen der Rentner und Pensionisten so gesteuert werden, daß sie — bei der obigen Annahme — im Durchschnitt der Pensionsbezugszeit um 5% niedriger liegen, daß also die Durchschnittseinkommen der Rentner und Pensionisten in gleicher Weise durch die Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit reduziert werden, wie dies für das Durchschnittseinkommen der Erwerbstätigen der Fall ist. Eine Bezieherrate, die kleiner als 2,5 vH ist, soll — da bei einem derartigen Hundertsatz noch Vollbeschäftigung angenommen werden kann — die Pensionsanpassung nicht beeinflussen.

Die Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit soll allerdings nicht für die Aufwertung der Beitragsgrundlagen und die Dynamisierung beitragsbezo-

gener Werte gelten, da hier bereits das Element der Arbeitslosigkeit eingeflossen ist. Für die Aufwertung der Beitragsgrundlagen und die Dynamisierung der beitragsbezogenen Werte wird daher in Zukunft die „Aufwertungszahl“ maßgebend sein, die so wie bisher nur lohnbezogen — im Durchschnitt über alle Versicherten — errechnet wird. Die Aufwertungszahl gibt die Erhöhung der Beitragsgrundlagen vom drittvorangegangenen Jahr auf das zweitvorangegangene Jahr unter Ausschaltung von Struktureffekten wieder.

Für die Pensionsanpassung und die Dynamisierung leistungsbezogener Werte wird die Arbeitslosigkeit in folgender Weise berücksichtigt:

Rechnet man mit einer durchschnittlichen Dauer eines Pensionsbezuges von 20 Jahren, würde eine Reduzierung der Einkommen der Pensionisten um 5% dadurch erreicht werden, daß die Pensionen im ersten Jahr um 10/20%, im zweiten Jahr um 20/20% usw. und im letzten Jahr um 200/20%, also um 10% niedriger liegen als ohne Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit. Die Reduzierung der Pension um 10% im letzten Jahr des Bezuges entspricht einer Reduzierung des durchschnittlichen Gesamt-pensionsbezuges um 5%, also im Ausmaß der angenommenen Arbeitslosigkeit. Nach diesen Grundsätzen wird in Zukunft ein „Richtwert“ errechnet, der als Grundlage für die Festsetzung des Anpassungsfaktors herangezogen werden soll. Der Richtwert ergibt sich nach folgender Berechnungsmethode:

$$RW = \frac{BG \text{ d. Az}}{BG \text{ d. Vz}} = \frac{2 \times BR}{20} + 1$$

$$BR = \frac{LB}{LB + V}$$

- RW = Richtwert
 BG d. Az = Durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes (wie bei der derzeitigen Richtzahlberechnung)
 BG d. Vz = Durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes (wie bei der derzeitigen Richtzahlberechnung)
 BR = Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum
 LB = Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum
 V = Pflichtversicherte im Ausgangszeitraum, die in Lohnstufen eingereiht sind

An der im Jahre 1965 gefundenen Lösung betreffend die Vorgangsweise bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors unter Zugrundelegung des

Richtwertes — Gutachten des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung, Verordnung, Zustimmung der Bundesregierung und des Hauptausschusses des Nationalrates — wird festgehalten, da sich diese Konstruktion bewährt hat.

Die der Dynamisierung ab 1. Jänner 1986 unterliegenden beitragsbezogenen veränderlichen Werte entsprechen dem Niveau des Jahres 1985 und sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1986 mit der Aufwertungszahl zu vervielfachen. Zur Klarstellung wird in diesem Zusammenhang noch auf folgendes hingewiesen:

Die im Entwurf enthaltenen beitragsbezogenen bzw. leistungsbezogenen veränderlichen Werte werden mit 1. Jänner 1986, dem beabsichtigten Wirksamwerden der geänderten Berechnungsmethode nicht wirksam werden. Im geltenden Recht wird bereits derzeit normiert, daß an die Stelle des jeweiligen Betrages ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i ASVG mit der jeweiligen Richtzahl vervielfachte Betrag zu treten hat. Aufgrund dieser Anordnung sind die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen neuen Beträge, weil sie mit dem 1. Jänner 1986 in Kraft treten werden, ab demselben Zeitpunkt („... ab 1. Jänner eines Jahres ...“) mit der für 1986 vorgesehenen Aufwertungszahl (bzw. dem Anpassungsfaktor) zu vervielfachen. Diese Lösung entspricht der legislatischen Übung anlässlich einschlägiger früherer Novellierungen.

Im Hinblick auf die im § 80 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes verankerte Ausfallhaftung des Bundes können die Voraussetzungen für die Anwendung des § 108 l des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht eintreten. Die Regelung des § 108 l des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geht unter diesen Umständen ins Leere und soll daher entfallen.

Zu Art. I Z 2 und 12, Art. II Z 21, 28 und 36 (§§ 20 Abs. 3, 77 Abs. 2, 261 a, 274 und 284 a):

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Pensionsbemessungssystems wurden auch Überlegungen angestellt, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um der besonderen Situation weiblicher Versicherter Rechnung zu tragen, die wegen der Geburt eines Kindes ihre Beschäftigung für längere Zeit unterbrechen oder die wegen ihrer Einkommensverhältnisse dazu nicht in der Lage sind. Als Ergebnis dieser Überlegungen wird vorgeschlagen, dies durch einen neuen Leistungsbestandteil, nämlich einen eigenen Kinderzuschlag zu bewirken (§§ 261 a, 284 a ASVG). Eine solche Maßnahme erscheint auch im Hinblick auf den vorgeschlagenen Wegfall des Grundbetrages erforderlich. Dabei wurde geprüft, ob der Kinderzuschlag nicht geschlechtsneutral wahlweise demjenigen Elternteil gebühren soll, der sich tatsächlich der Kindererziehung gewidmet hat. Eine solche Lösung schien jedoch aus mehreren Gründen nicht

realisierbar. Einerseits würde die Überprüfung im Regelfall erst Jahrzehnte nach der Kindererziehung erfolgen und somit auf Beweisschwierigkeiten stoßen, andererseits wäre eine solche Überprüfung nur im Rahmen eines recht kostenaufwendigen Verfahrens möglich. Weiblichen Versicherten soll künftig zusätzlich zum Steigerungsbetrag (sowohl zu den Alterspensionen als auch zu Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit) ein Kinderzuschlag in der Höhe von 3 vH der Bemessungsgrundlage für jedes im Inland lebendgeborene Kind bis zu einem bestimmten Höchstausmaß gebühren (bei einer Adoption vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes soll der Kinderzuschlag entweder der Adoptivmutter oder dem Adoptivvater gebühren):

Die Pension mit Kinderzuschlag — ohne Berücksichtigung von Zurechnungszeiten — soll zwischen dem 5. und 30. Versicherungsjahr maximal in folgender Höhe gebühren:

Bei Vorliegen

von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27 vH der Bemessungsgrundlage;
dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat vom
61. Versicherungsmonat bis zum 359. Versicherungsmonat [bei der Knappschaftsalters- (voll)pension:
bis zum 279. Versicherungsmonat]
um 0,1 vH der Bemessungsgrundlage.

Bei Vorliegen von

mehr als 359 (279) Versicherungsmonaten soll kein Kinderzuschlag gebühren.

Durch die vorgeschlagene Regelung wird erreicht, daß weiblichen Versicherten unter Ein-schluß der schon bisher vorgesehenen Ersatzzeit der unmittelbar nach der Entbindung liegenden 12 Monate für ein Kind in der Regel $2\frac{2}{3}$ Versicherungsjahre in der Pensionsversicherung angerechnet werden.

Bei der Bemessung der Witwerpension und Waisenpension soll der Kinderzuschlag außer Betracht bleiben (§ 264 Abs. 1 bzw. § 266 ASVG in der Fassung des Entwurfes).

Nach dem zur Versendung gelangten Entwurf einer 40. Novelle zum ASVG sollte die begünstigte Weiter- und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung aufgehoben werden. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde die Beibehaltung dieser Regelung mit dem Hinweis verlangt, daß im Gegensatz zu den in der freiwilligen Versicherung geleisteten Beiträgen durch den Kinderzuschlag keine Versicherungsmonate erworben, sondern lediglich bemessungsrechtliche Vorteile geschaffen werden; in einigen Fällen wird es daher trotz des neuen Kinderzuschlages weiterhin notwendig sein, Versicherungsmonate unter günstigen finanziellen Voraussetzungen zur Erfüllung der Anwartschaft erwerben zu können.

Aus diesen zutreffenden Überlegungen sollen die entsprechenden Regelungen daher beibehalten werden.

Durch die Übergangsbestimmung des Art. IV Abs. 10 wird darauf Bedacht genommen, daß weibliche Versicherte, denen nach dem neuen Recht ein Kinderzuschlag gebührt, bereits in der Vergangenheit Beiträge für den nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten für Zeiten der Kindererziehung gemäß Art. VII der 33. Novelle zum ASVG entrichtet haben bzw. von der begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bzw. von der Selbstversicherung gemäß § 18 ASVG Gebrauch gemacht haben können bzw. weiterhin Gebrauch machen. Um diese Versicherten vor Nachteilen zu bewahren, sollen die in Rede stehenden Beiträge, soweit sie in Verbindung mit dem Kinderzuschlag zu keiner weiteren Erhöhung der Steigerungsbeträge führen, als Beiträge zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG (bzw. GSVG bzw. BSVG) gelten.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde von verschiedenen Stellen, so insbesondere vom Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz angeregt, die Bemessung des Kinderzuschlages von der durchschnittlichen Beitragsgrundlage aller Versicherten vorzusehen. Diese Anregung wurde insbesondere aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt: zunächst ist darauf hinzuweisen, daß eine solche Regelung systemwidrig und mit dem Versicherungsprinzip nicht mehr in Einklang zu bringen wäre. Ferner wurde auch bei der Gewährung des Grundbetrages bzw. des Grundbeitragszuschlages nach bisherigem Recht auf die individuellen Verhältnisse des einzelnen Versicherten Bedacht genommen und nicht auf die durchschnittliche Beitragsgrundlage aller Versicherten. Schließlich gebühren auch die Kinderzuschüsse nach geltendem Recht (§ 262 ASVG) in der Höhe der individuellen Bemessungsgrundlage.

Zu Art. I Z 2, Art. II Z 12 (§§ 20 Abs. 3 und 248):

Für die bis 31. Dezember 1985 bezahlten Beiträge zur Höherversicherung bleibt der bisher geltende Steigerungsbetrag von 1 vH der bezahlten Beiträge unverändert. Ab 1. Jänner 1986 soll die Höherversicherung nach streng versicherungsmathematischen Grundsätzen (Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen) eingerichtet werden.

Die bisher im § 20 Abs. 3 ASVG vorgesehene Altersgrenze für die erstmalige Aufnahme einer Höherversicherung kann damit ab 1. Jänner 1986 entfallen.

Der Wirksamkeitsbeginn der neu geregelten Höherversicherung mit 1. Jänner 1986 steht in erster Linie mit den in der zweiten Hälfte des Jahres 1984 zu erwartenden neuen statistischen Daten über die Veränderung der Lebenserwartung in Zusammenhang. Diese Daten bilden eine wesentli-

che Voraussetzung für die Anwendung der versicherungsmathematischen Grundsätze, die für die neue Höherversicherung maßgebend sein sollen.

Zu Art. I Z 3 und Art. III Z 3 (§§ 31 Abs. 3 Z 22, 444 Abs. 1, 2 und 6):

Seit einiger Zeit finden zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung Gespräche über die Neufassung der Weisungen für die Erstellung der statistischen Nachweisungen statt. Der Grund für eine Neufassung liegt in der Unübersichtlichkeit der bisher erlassenen und oftmals geänderten Weisungen. Dabei wurde auch die Frage nach der Modalität der zukünftigen Übermittlung der statistischen Daten an das Bundesministerium für soziale Verwaltung erörtert. Die diesbezüglichen Beratungen wurden von dem Wunsch aller Beteiligten geprägt, die jetzige Übermittlung von statistischen Daten auf Formularen schrittweise aufzuheben.

Derzeit ist ein Pilotversuch im Gange, für die Grundzählung die entsprechenden Daten dem Hauptverband außer auf Formularen auch auf Magnetbändern zu übermitteln. Die grundsätzliche Übergabe der Daten auf Magnetbändern würde es dem Hauptverband ermöglichen, eine Statistikdatenbank aufzubauen, in welcher in Hinkunft alle diesbezüglichen Daten in Form der jetzigen Formulare permanent gespeichert werden. Der erste Schritt zur Statistikdatenbank wird derzeit mit dem oben erwähnten Pilotversuch gesetzt. Der Aufbau der Statistikdatenbank wäre die Grundlage dafür, daß auf eine Übermittlung der Statistikdaten der einzelnen Sozialversicherungsträger an das Bundesministerium für soziale Verwaltung verzichtet werden könnte. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hätte nach Installierung einer Datenleitung zum Hauptverband die Möglichkeit eines Direktzugriffes auf die Statistikdatenbank hinsichtlich der nach seinen Weisungen geführten Statistik.

Eine derartige Lösung hätte folgende Vorteile:

- die gegenwärtigen Formulare könnten auch in Zukunft problemlos reproduziert und der jetzige Status quo leicht aufrechterhalten werden;
- durch die permanente Speicherung aller Daten in Tabellenform in der Statistikdatenbank des Hauptverbandes könnte die bislang notwendige Archivierung aller auf Formularen übermittelten Daten beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zum Teil entfallen und eine Beschränkung auf wesentlichste Daten stattfinden;
- durch den Wegfall von bisher notwendigen manuellen Dateneingaben und Eingabeüberprüfungen würden in Hinkunft weitergehende, automatisierte Datenauswertungen zum Teil wesentlich vereinfacht.

Zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die geplante Vorgangsweise wird vorgeschlagen,

den Aufgabenkatalog des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 3 ASVG durch Anfügung einer neuen Z 22 entsprechend zu erweitern. Entsprechend einer im Zuge des Begutachtungsverfahrens geäußerten Anregung soll das gespeicherte Material den gesetzlichen beruflichen Vertretungen gegen Kostenersatz zugänglich gemacht werden. Zu erwähnen ist noch, daß in der Statistikdatenbank keine personenbezogenen Daten gespeichert werden. Diese grundsätzlichen Überlegungen zu den Statistikweisungen und dem Aufbau einer Statistikdatenbank beim Hauptverband sollen aber auch Anlaß zu einer besseren Verankerung der Statistik im ASVG sein.

Die derzeit unbefriedigende Verankerung der Statistik im § 444 Abs. 1 ASVG, wonach eigentlich nur statistische Nachweisungen für ein Geschäftsjahr vorgesehen sind, soll im Hinblick auf die Neufassung der Weisungen ebenfalls verbessert werden, etwa in der Form, daß die statistischen Nachweisungen aus dem Abs. 1 ausgegliedert werden und ein neuer Abs. 2 eingefügt wird. Auch für die statistischen Nachweisungen sollen künftig Weisungen des Bundesministers für soziale Verwaltung erlassen werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 51 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 Z 3):

Bezüglich der vorgeschlagenen Anhebung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung um einen Prozentpunkt wird auf die finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. I Z 8 lit. a (§ 73 Abs. 4):

Die vorliegende Änderung beruht auf einem Vorschlag des Hauptverbandes. Seiner Auffassung nach ist die derzeit geltende Form der Aufteilung der Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten unbefriedigend, weil es die Krankenversicherungsträger zum Teil selbst in der Hand haben, die Höhe ihrer Aufwendungen zu beeinflussen. Nach dem geltenden § 73 Abs. 4 ASVG wird der Schlüssel zur Aufteilung der Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten im Verhältnis der Aufwendungen der einzelnen Krankenversicherungsträger für die Krankenversicherung der Pensionisten ermittelt. Um diese Aufteilung gerechter zu gestalten, schlägt der Hauptverband vor, den Pensionsaufwand als Basis für die Errechnung des Aufteilungsschlüssels heranzuziehen, sodaß im Ergebnis jeder Krankenversicherungsträger zumindest annähernd die Beiträge erhält, die von den Pensionsversicherungsträgern für die bei ihm krankenversicherten Pensionisten gezahlt werden. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens hat der Hauptverband angeregt, die in Rede stehende Änderung des Aufteilungsschlüssels bereits ab 1. 1. 1984 wirksam werden zu lassen; dieser Anregung wurde entsprochen.

Zu Art. I Z 8 lit. b und c (§ 73 Abs. 5 und 7):

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 73 Abs. 5 ASVG sollen künftig auch die Leistungsempfänger aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung in die Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Pensionisten im Ausmaß von 3 vH der zur Auszahlung gelangenden Pension einbezogen werden; dies soll, beginnend ab 1. Jänner 1985, etappenweise geschehen (Art. IV Abs. 1).

Zu Art. I Z 12 (§ 77 Abs. 2):

Der Beitragssatz für die Weiter- und Selbstversicherten in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten soll künftig 20 vH (statt 19,5 vH), in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 25,5 vH (statt 25,0 vH) der Beitragsgrundlage betragen. Im gleichen Ausmaß soll auch der Beitragssatz für die Weiterversicherung von Personen im Sinne des § 18 Abs. 2 ASVG sowie von Selbstversicherten gemäß § 18 ASVG angehoben werden.

Zu Art. I Z 14 (§ 80 Abs. 1):

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Festsetzung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung mit 100,5 vH statt 101,5 vH im § 80 Abs. 1 ASVG wird auf die Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. I Z 15, Art. II Z 3, 5, 15, 16, 18, 19, 26, 27, 29, 30, 31, 33 und 34 (§§ 86 Abs. 5, 235, 237, 253, 253 a Abs. 1, 254 Abs. 1 und 2, 257, 269 Abs. 1 Z 1 und 2, 271 Abs. 1 und 2, 275 Abs. 1, 276, 276 a Abs. 1, 277 Abs. 1, 279 Abs. 1 und 2):

Der Antrag auf Aufhebung der Dritteldeckung wurde erstmals bereits kurz nach Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Rahmen des 4. Bundeskongresses des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Jahre 1959 gestellt.

Ein gleichartiger Antrag wurde in weiterer Folge anlässlich des 9. Bundeskongresses des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Jahre 1979 von der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter mit folgendem Wortlaut eingebracht:

„Ersatzlose Streichung des § 237 ASVG (Dritteldeckung). Da sich gegenüber den im Zeitpunkt der Schaffung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gegebenen Verhältnissen die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat, erfüllt die Dritteldeckung nicht mehr die ihr seinerzeit gestellte Aufgabe, den Versicherten zu einer möglichst kontinuierlichen Weiterversicherung zu veranlassen. Die Dritteldeckung nach § 237 ASVG stellt in der heutigen Situation nur mehr eine vor allem gegen Hinterbliebene gerichtete Bestimmung und eine Verkomplizierung des Pensionsrechtes dar.“

Dieser Antrag ist einstimmig an den Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zur weiteren Behandlung zugewiesen worden.

Auch das Bundesministerium für soziale Verwaltung vertritt ebenso wie der Hauptverband der

österreichischen Sozialversicherungsträger die Ansicht, daß die Dritteldeckung ihre frühere Bedeutung schon weitgehend verloren hat. Bei Anträgen auf Direktpensionen kommt gegenwärtig eine Ablehnung wegen der Nichterfüllung der Dritteldeckung kaum mehr zustande, weil eine allfällige nicht gegebene Deckung in fast allen Fällen noch durch eine rückwirkende Weiterversicherung saniert werden kann.

Klarheit bestand jedoch darüber, daß die Aufhebung der Dritteldeckung nicht für sich allein, sondern erst im Zusammenhang mit einer Umstellung des gesamten Pensionsbemessungssystems realisierbar ist.

Nach den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen soll künftig der Anspruch auf eine Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters bzw. der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. des Todes an die einzige (allgemeine) Voraussetzung geknüpft sein, daß die Wartezeit erfüllt ist.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Aufhebung der Dritteldeckung soll eine Reihe von Bestimmungen ohne weitere meritorische Änderung entsprechend adaptiert werden, und zwar: §§ 86 Abs. 5, 253, 253 a Abs. 1, 254 Abs. 1 und 2, 257, 269 Abs. 1 Z 2, 271 Abs. 1 und 2, 275 Abs. 1, 276, 276 a Abs. 1, 277 Abs. 1 und 279 Abs. 1 und 2 ASVG.

Im § 269 Abs. 1 Z. 1 ASVG soll als Mindestvoraussetzung für die Abfindung das Vorliegen eines Beitragsmonates (statt wie bisher eines Versicherungsmonates) statuiert und damit der Wegfall der Voraussetzung der Anrechenbarkeit kompensiert werden.

Zu Art. I Z 15 a, 16 lit. a und c und 18, Art. II Z 7 lit. c, 8, 13, 20, 22, 23, 25, 35, 37 und 38 (§§ 90, 94 Abs. 1, 2 und 7, 95 Abs. 1, 239 Abs. 3, 240, 250 Abs. 2, 261, 264 Abs. 1, 265 Abs. 4, 267, 284, 285, 289):

Nach geltendem Recht gebühren als monatlicher Grundbetrag — ohne Rücksicht auf die Zahl der anrechenbaren Versicherungsmonate — 30 vH der Bemessungsgrundlage. Der Grundbetrag hat eine eindeutig soziale Funktion und soll dem Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalles trotz geringer Versicherungszeiten eine entsprechende Leistung garantieren. Es steht außer Zweifel, daß der Grundbetrag zunächst seine volle Berechtigung hatte, weil vor allem Frauen und Arbeiter infolge kriegs- und nachkriegsbedingter Unterbrechungen nur selten volle Versicherungsverläufe nachweisen konnten. In den nun fast 30 Jahren seit Inkrafttreten des ASVG hat sich die Situation jedoch wesentlich geändert. Praktisch bestanden kaum Schwierigkeiten, eine Beschäftigung zu finden; der Katalog der Ersatzzeiten, die bei der Pensionsbemessung voll berücksichtigt werden, ist stark ausgeweitet worden, insbesondere gilt dies für Zeiten des Kranken- und Arbeitslosengeldbezuges. Angesichts

der zunehmenden Dichte der Versicherungsverläufe wurde im Zuge der Diskussion über den Inhalt der Pensionsreform von verschiedenen Stellen angeregt, den Abbau des Grundbetrages zu überlegen. Begründet wird diese Anregung damit, daß nach dem geltenden Berechnungsschema die tatsächliche Beitragsleistung bei der Ermittlung des Leistungsausmaßes nur zum Teil berücksichtigt wird.

Der Gesetzgeber hat sich bereits in der Vergangenheit mit der Frage der nivellierenden Wirkung des Grundbetrages bzw. des Grundbetragszuschlages auseinandergesetzt, und zwar anlässlich der Behandlung der 36. Novelle zum ASVG. In diesem Zusammenhang darf — um Wiederholungen zu vermeiden — auf die eingehende Darstellung der Problematik des Grundbetragszuschlages in der Regierungsvorlage einer 36. Novelle zum ASVG (671 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen d. NR. XV. GP) hingewiesen werden. Die Gewährung des Grundbetragszuschlages wurde schließlich durch die 36. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 282/1981, auf jene Fälle eingeschränkt, in denen der Versicherte am Stichtag das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Zum Grundbetrag kommen nach geltendem Recht

für die ersten zehn Versicherungsjahre . . .	6 %
für die zweiten zehn Versicherungsjahre . .	9 %
für die dritten zehn Versicherungsjahre . .	12 %
und für jedes weitere Versicherungsjahr (höchstens für 45)	1,5%

der Bemessungsgrundlage (progressive Steigerungsbeträge).

Es gebühren daher für 5 Versicherungsjahre (unter Einbeziehung eines allfälligen

Grundbetragzuschlages)	43 %
10 Versicherungsjahre	46 %
20 Versicherungsjahre	50 %
30 Versicherungsjahre	57 %
40 Versicherungsjahre	72 %
45 Versicherungsjahre	79,5%.

Wiederholt wurde im Zuge der Diskussion darauf hingewiesen, daß das geltende Pensionsberechnungssystem bei Inkrafttreten des ASVG zweifellos gerechtfertigt war, daß dies heute jedoch nicht mehr der Fall ist. Es sei nämlich nicht mehr vertretbar, daß zB ein Versicherter mit 40 Versicherungsjahren 72% der Bemessungsgrundlage erhält, ein Versicherter mit nur 10 Versicherungsjahren 46% der Bemessungsgrundlage (vgl. Fürböck, Versicherungsrundschau 2/1984, Hausner, Soziale Sicherheit 10/1983).

Aus den angeführten Gründen sollen Grundbetrag, Grundbetragszuschlag und progressive Steigerungsbeträge durch ein neues System, das in der Kombination von linearen Steigerungsbeträgen sowie von Zurechnungszuschlägen und von Kinderzuschlägen für weibliche Versicherte besteht, ersetzt werden.

Für jeden Versicherten sollen künftig Steigerungsbeträge in folgendem Ausmaß gebühren:

für je 12 Versicherungsmonate	
bis zum 360. Monat	1,9 vH,
vom 361. Monat an	1,5 vH

(in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 2,1 vH bzw. 1,6 vH) der Bemessungsgrundlage.

Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind so wie nach bisherigem Recht höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen. Bei Vorliegen von 360 Versicherungsmonaten würden somit 57 vH der Bemessungsgrundlage gebühren, bei 480 Versicherungsmonaten 72 vH der Bemessungsgrundlage, bei 540 Versicherungsmonaten 79,5 vH der Bemessungsgrundlage. Ab dem Vorhandensein von mindestens 30 Versicherungsjahren tritt somit gegenüber dem geltenden Recht kein Unterschied in der Höhe des Steigerungsbetrages ein.

Versicherte, die eher ein geringeres Ausmaß an Versicherungszeiten aufzuweisen haben, werden hingegen bei Wegfall des Grundbetrages gewisse Einbußen in der Pensionshöhe in Kauf nehmen müssen. Im Interesse der gesamten Riskengemeinschaft muß jedoch einem versicherungsrechtlich gerechten Modell der Vorzug gegeben werden und ein durchgehender Versicherungsverlauf entsprechend honoriert werden. Eine soziale Benachteiligung der nur gelegentlich Erwerbstätigen kann darin kaum erblickt werden, zumal diese Versicherten, sofern sie die Wartezeit und die besonderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf eine Alters- bzw. Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension und damit — wenn kein sonstiges Einkommen vorhanden ist — auf Ausgleichszulage haben, ohne daß nach den Gründen gefragt wird, wieso der Betreffende nur eine so geringe Anzahl an Versicherungszeiten erworben hat. Die soziale Komponente in der gesetzlichen Pensionsversicherung zeigt sich somit nach wie vor in der Einrichtung der Ausgleichszulage, durch welche — unabhängig von der Anzahl der erworbenen Versicherungszeiten — eine „Mindestpension“ garantiert wird.

Diese Komponente findet sich im neuen Pensionsbemessungssystem aber auch darin, daß weiterhin — ähnlich wie beim bisherigen Grundbetragszuschlag — für jene Versicherten Vorsorge getroffen wird, die unverschuldet vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen. So soll sich nach den Regelungen der §§ 261 Abs. 3 (284 Abs. 3, 285 Abs. 3) ASVG in der Fassung des Entwurfes der Steigerungsbetrag in Fällen, in denen der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, durch einen sogenannten Zurechnungszuschlag erhöhen. Der Zurechnungszuschlag soll für jedes Jahr ab dem Stichtag bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres in der Höhe von 1,9 vH gebühren; dies jedoch nur in dem Ausmaß, als der so ermittelte Hundertsatz für den Steigerungsbetrag 50 vH (in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 56 vH

(bzw. 28 vH) der Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Jüngeren Versicherten, die invalide bzw. berufsunfähig werden, soll auf diese Weise ein gewisser Ersatz für den entfallenden Grundbetrag geboten werden.

An die Stelle des Grundbetrages sollen im Bereich der Ruhensbestimmungen des § 94 ASVG 40 vH der Pension treten. Durch eine Übergangsbestimmung wird sichergestellt, daß bei Anwendung der Ruhensbestimmung des § 94 ASVG — sofern dies für den Versicherten günstiger ist — auch in Hinkunft nur der Grundbetrag der Pension (nach den am 31. 12. 1984 in Geltung gestandenen Bestimmungen) zum Ruhen kommt, wenn die Pension im Dezember 1984 geruht hat, solange das zum Ruhen führende Erwerbseinkommen aufgrund ein und derselben Erwerbstätigkeit weiterhin erzielt wird (Art. IV Abs. 3).

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Aufhebung des Grundbetrages ist es auch notwendig, mehrere Bestimmungen ohne weitere meritorsche Änderung zu adaptieren, und zwar: §§ 239 Abs. 3, 240 Abs. 2, 264 Abs. 1, 265 Abs. 4, 267, 289 ASVG.

In den Jahren 1985 und 1986 sollen neben dem künftigen Dauerrecht auch noch die bisherigen Bestimmungen über den Grundbetrag (nicht jedoch über den Grundbetragszuschlag) und die progressiven Steigerungsbeträge mit folgender Maßgabe weitergelten: an die Stelle des 30%igen Grundbetrages soll bei einem Stichtag im Kalenderjahr 1985 ein Betrag von 22 vH, bei einem Stichtag im Kalenderjahr 1986 ein Betrag von 14 vH der Bemessungsgrundlage treten. Das Übergangsrecht soll in den Fällen angewendet werden, in denen die sich daraus ergebende Leistung die höhere ist (Art. IV Abs. 9 des Entwurfes).

In den Fällen des Zusammentreffens von Pensionen mit Stichtag vor dem 31. Dezember 1984 und solchen mit Stichtag nach dem 1. Jänner 1985 wird § 94 Abs. 7 letzter Satz ASVG in der Fassung des Entwurfes so anzuwenden sein, daß die im Verhältnis der Pensionsansprüche ermittelten Ruhensbeträge bei den erstgenannten Pensionen höchstens den Grundbetrag, bei den zweitgenannten Pensionen höchstens 40 % dieser Pension, zum Ruhen bringen können.

Durch entsprechende Änderungen des § 94 Abs. 1 und 2 bzw. des § 95 ASVG soll klargestellt werden, daß der Hilflosenzuschuß so wie bisher nicht ruhefähig ist, bei der Ermittlung des oberen Grenzbetrages jedoch mit einzubeziehen ist.

Im § 94 Abs. 2 lit. b ASVG soll neben dem § 300 Abs. 1 ASVG auch der § 198 Abs. 1 ASVG zitiert werden, um künftig die höheren Grenzbeträge auch auf Erwerbseinkommen aus solchen Erwerbstätigkeiten anzuwenden, zu deren Ausübung der Versicherte durch bestimmte Maßnahmen der Rehabilitation im Bereich der Unfallversicherung befähigt wurde.

Zu Art. I, Z 16 lit. b, Art. II Z 17 und 32 (§§ 94 Abs. 6, 253 b Abs. 3, 276 b Abs. 3):

Die in der 39. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 590/1983, vorgesehene Verschärfung der Ruhensbestimmungen verfolgt das Ziel, die Hauptaufgabe der Pensionsversicherung, nämlich Ersatz für verlorengegangenes Arbeitseinkommen zu bieten, wieder verstärkt in den Vordergrund treten zu lassen. Wie auch dem Ausschußbericht der 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (80 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP) zu entnehmen ist, ist die Rechtfertigung der in der zitierten Novelle vorgesehenen Maßnahmen vor allem in der schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt zu suchen.

Im Rahmen dieser Maßnahmen wurde auch die bis dahin vorgesehene Möglichkeit der Durchführung eines Jahresausgleiches (§§ 94 Abs. 5, 253 b Abs. 4, 276 b Abs. 4 in der bis 31. Dezember 1983 geltenden Fassung) beseitigt.

In der Folge hat sich jedoch gezeigt — im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf einer 40. Novelle zum ASVG hat ua. der Österreichische Arbeiterkammertag ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht —, daß das Fehlen eines Jahresausgleiches in Einzelfällen zu Härten führt, die nicht beabsichtigt sind. Bei den Betroffenen handelt es sich überwiegend um Personen, die derart spezifische Tätigkeiten ausüben, daß kaum eine Konkurrenz am allgemeinen Arbeitsmarkt entstehen kann (Billeteure und Garderobiers an Theatern, bei Festspielveranstaltungen usw.).

Es wurde darauf hingewiesen, daß durch den bei Weiterbestehen der geltenden Rechtslage zu erwartenden Verzicht auf diese Tätigkeit keine neuen Arbeitsplätze geschaffen würden, vielmehr sei zu befürchten, daß in Hinkunft hierfür kein geeignetes Personal mehr zur Verfügung stehen würde.

Aus den angeführten Gründen soll in diesem Punkt die vor der 39. Novelle zum ASVG bestandene Rechtslage im wesentlichen wiederhergestellt werden. Als neue Voraussetzung für die Durchführung des Jahresausgleiches im Bereich des § 94 ASVG wird vorgeschlagen, daß das neben der Pension bezogene Entgelt während des ganzen Kalenderjahres das Dreißigfache der jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- bzw. Pensionsversicherung nicht überschritten haben darf.

Zu Art. II Z 1 (§ 230 Abs. 2 lit. f):

Gemäß Art. II Z 13 der 39. Novelle zum ASVG wurden die §§ 284 a und 284 b ASVG aufgehoben; dementsprechend ist die Bestimmung des § 230 Abs. 2 lit. f ASVG zur Gänze aufzuheben. Die Zitierung des § 248 a im § 230 Abs. 2 lit. f ASVG, die auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen ist, geht ins Leere. Durch die vorgeschlagene Änderung soll die erforderliche Richtigstellung vorgenommen werden.

Zu Art. II Z 2, 6, 7, 11, 26 und Art. III Z 4 (§§ 233, 238, 239, 247, 269 Abs. 2 und 506 Abs. 2):

Nach geltendem Recht werden für die Pensionsberechnung nur jene Versicherungszeiten herangezogen, die in einem Zeitraum liegen, der mindestens zur Hälfte mit Versicherungszeiten gedeckt ist (§ 233 ASVG). Die Bestimmungen über die Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate sind für Erwerbstätige, die von den Einkünften aus ihrer Erwerbstätigkeit leben müssen, meistens unbeachtlich, da sie im Regelfall ihre Erwerbstätigkeit ohne Unterbrechung ausüben werden und somit auch Versicherungszeiten im notwendigen Ausmaß erwerben. Hingegen kann diese Bestimmung unter Umständen für Frauen, die ihren Beruf wegen der Erziehung von Kindern aufgegeben haben, zum Verlust des Pensionsanspruches führen.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll auf die Deckungsvorschriften (Halbdeckung, Dritteldeckung) verzichtet werden; an ihre Stelle soll die Anspruchsvoraussetzung der Erfüllung der Wartezeit innerhalb bestimmter Rahmenfristen treten; in diesem Fall könnten jedoch alle irgendeinmal erworbenen Versicherungsmonate für die Leistungsbemessung herangezogen werden (Einführung der „ewigen“ Anwartschaft).

Im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Wegfall der Halbdeckung ist es auch notwendig, eine Reihe von Bestimmungen ohne weitere meritotische Änderung zu adaptieren, und zwar: §§ 239, 247, 269 Abs. 2 und 506 Abs. 2 ASVG.

Zu Art. II Z 3 und 4 (§§ 235 Abs. 2 und 236):

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Wartezeit stehen in engem Zusammenhang mit der Einführung der „ewigen“ Anwartschaft durch den Wegfall der Deckungsvorschriften im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (Halb-, Dritteldeckung). Durch die Erfüllung der Wartezeit innerhalb bestimmter Rahmenfristen soll der Nachweis einer entsprechend langen Versicherungszugehörigkeit erbracht werden. Hierbei soll zwischen den Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und den Leistungen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Todes unterschieden werden:

1. Für die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters ist die Wartezeit erfüllt, wenn innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag 180 Versicherungsmonate erworben sind. Ist dies der Fall, werden für die Leistungsbemessung alle erworbenen Versicherungsmonate herangezogen (§ 236 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 ASVG in der Fassung des Entwurfes).

2. Für die Leistungen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Todes ist die Wartezeit erfüllt, wenn innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag 60 Versicherungsmonate erworben sind.

Die Wartezeit für die Leistungen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Todes verlängert sich nach Vollendung des 51. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 46. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten je nach dem Lebensalter für jedes Lebensjahr um jeweils zwölf Monate bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten (§ 236 Abs. 1 Z 1 lit. b ASVG in der Fassung des Entwurfes). Die Rahmenfrist von 120 Monaten erhöht sich entsprechend um jeweils 24 Kalendermonate für jedes weitere Lebensjahr bei Eintritt des Versicherungsfalles zwischen dem 51. und 60. Lebensjahr bei männlichen bzw. dem 46. und 55. Lebensjahr bei weiblichen Versicherten (§ 236 Abs. 2 Z 1 ASVG in der Fassung des Entwurfes) bis zum Höchstausmaß von 360 Monaten. Ist die Wartezeit erfüllt, werden für die Leistungsbemessung alle erworbenen Versicherungsmonate herangezogen. Es ergibt sich somit folgende

Wartezeit		
bei männlichen Versicherten bei Vollendung des	bei weiblichen Versicherten bei Vollendung des	Versicherungs- jahre
51. Lebensjahres	46. Lebensjahres	6
52. Lebensjahres	47. Lebensjahres	7
53. Lebensjahres	48. Lebensjahres	8
54. Lebensjahres	49. Lebensjahres	9
55. Lebensjahres	50. Lebensjahres	10
56. Lebensjahres	51. Lebensjahres	11
57. Lebensjahres	52. Lebensjahres	12
58. Lebensjahres	53. Lebensjahres	13
59. Lebensjahres	54. Lebensjahres	14
60. Lebensjahres	55. Lebensjahres	15.

Die Wartezeit für die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Todes ist auch erfüllt, wenn mindestens 180 Beitragsmonate erworben sind. Ist dies der Fall, werden für die Leistungsbemessung alle erworbenen Versicherungsmonate herangezogen (§ 236 Abs. 4 ASVG in der Fassung des Entwurfes).

Neutrale Zeiten im Sinne des § 234 ASVG sollen die Rahmenfristen verlängern.

Hinsichtlich der Wartezeit für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, aus einem Versicherungsfall des Alters sowie des Todes gemäß § 236 Abs. 4 ASVG wird bei Eintritt des Versicherungsfalles in den Jahren 1985 bis 1991 eine Übergangsregelung getroffen (Art. IV Abs. 4). Eine weitere Übergangsregelung (Art. IV Abs. 5) wird für die Fälle getroffen, in denen ein Leistungsantrag wegen Nichterfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem Recht nicht bestanden hat.

Zu Art. II Z 6, 7, 9, 10 und 14 (§§ 238, 239, 242 Abs. 1, 2 Z 1 und 4, 244 a Abs. 4 und 251 a Abs. 7 Z 3):

Nach geltendem Recht gibt es insbesondere zwei Möglichkeiten der Bildung der Bemessungsgrundlage, und zwar

1. die Bemessungsgrundlage der letzten 60 Versicherungsmonate vor dem Stichtag und

2. die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres die sogenannte „B 45“. Sie tritt an die Stelle der „normalen“ Bemessungsgrundlage (Pkt. 1), wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 45. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist. Auf diese Weise soll die Bemessungsgrundlage nach der Absicht des Gesetzgebers möglichst weitgehend den günstigsten Lohn- und Gehaltsverhältnissen des Versicherten angepaßt werden, geringe Einkünfte sollen hingegen in der Pensionsversicherung unberücksichtigt bleiben.

Im Ausschußbericht zur Stammfassung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP) wird dazu folgendes bemerkt:

„Während aufgrund des bisherigen Rechtes für die Bemessung der Rente der Gesamtdurchschnitt der Beitragsgrundlagen während des ganzen Versicherungsverlaufes maßgebend war, geht die Tendenz des neuen Gesetzes dahin, für die Bemessung der Rente nach Möglichkeit die jeweils höchsten Beitragsgrundlagen heranzuziehen. Dies kann natürlich nicht in der Form geschehen, daß sich jeder Rentenwerber den Zeitraum selbst aussucht, der ihm für die Feststellung der Bemessungsgrundlagen persönlich am besten entspricht. Die Wahl dieses Zeitpunktes muß selbstverständlich nach allgemein objektiven Gesichtspunkten erfolgen, um Durchstechereien zu Lasten der übrigen Versicherten zu verhindern.“

Es ist anzunehmen, daß bei der übergroßen Zahl der Versicherten tatsächlich jener Zeitraum gewählt wurde, während welchem im allgemeinen das höchste Einkommen anzunehmen ist. Es wird kaum vorkommen, daß ein Versicherter gerade außerhalb dieser Zeiten immer das höchste Einkommen hatte, aber während des durch das Gesetz bestimmten und allgemein gültigen Bemessungszeitraumes in seinem Einkommen herabgesunken war. Einzelne Härtefälle lassen sich freilich bei keinem Gesetz vermeiden, das für hunderttausende Menschen Gültigkeit haben und den allgemeinen Bedürfnissen gerecht werden soll.“

Schon bald nach dem Inkrafttreten des ASVG wurde Kritik am System der Pensionsbemessung geübt. So wurde anlässlich des 4. Bundeskongresses des ÖGB im Jahre 1959 folgendes ausgeführt:

„Die Bestimmungen über die Feststellung der Bemessungsgrundlage sind zu starr. Derzeit besteht die Wahlmöglichkeit, das versicherungspflichtige Entgelt, das in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles oder bei Vollendung des

fünfundvierzigsten Lebensjahres verdient wurde, zugrunde zu legen. Zusätzlich sollte noch die Möglichkeit eingeräumt werden, daß anstelle eines Bemessungszeitraumes von fünf Jahren ein längerer Bemessungszeitraum von fünfzehn Jahren herangezogen werden kann.“

Die Frage der Pensionsbemessung nahm auch beim 9. Bundeskongreß des ÖGB im September 1979 breiten Raum ein. Im Diskussionspapier für diesen Bundeskongreß wurde unter anderem folgendes ausgeführt:

„Die positive Weiterentwicklung des Leistungsrechts und strukturelle Änderungen im Wirtschaftsleben haben aber gewisse Schwächen des Bemessungsgrundlagensystems bewirkt.

Einerseits mehren sich die Fälle, in denen die durch viele Jahre geleisteten hohen Pflichtbeiträge im Pensionsausmaß nicht Berücksichtigung finden, andererseits hat der freiwillig Weiterversicherte mehr Möglichkeiten, das Verhältnis der Beitragsleistung zum Ausmaß der Pension zu beeinflussen.“

Die Notwendigkeit der Korrektur des geltenden Systems der Bildung der Bemessungsgrundlage ergibt sich somit aus folgendem:

1. Kein Versicherter soll künftig dadurch benachteiligt werden, daß jahrelange hohe Beitragsleistungen außerhalb der Bemessungszeit durch eine in den letzten Jahren vor der Pensionierung etwa durch Kurzarbeit, Wegfall von Überstunden, erzwungenen Berufswechsel eingetretene Minderung der Beitragsgrundlage im Pensionsausmaß nicht berücksichtigt werden.

2. Möglichkeiten zur Spekulation sollen ausgeschlossen werden. Insbesondere soll verhindert werden, daß jemand mit einem Minimum an Beitragsleistung ein Maximum an Pensionshöhe erreicht.

Um dieses Ziel zu erreichen, bestehen ua. folgende Möglichkeiten:

- a) anstelle des Bemessungszeitraumes von fünf Jahren wird ein längerer Bemessungszeitraum, zB von zehn Jahren, herangezogen;
- b) alle Beitragsgrundlagen ab einem bestimmten Lebensalter wirken sich in der Bemessungsgrundlage aus (Durchrechnungsmethode).

Gegen das Durchrechnungssystem spricht ua., daß es zu einem kaum vertretbaren Niveauverlust der Pensionen führen würde, somit zwangsläufig zu starken Unterschieden zwischen Alt- und Neupensionisten. Überdies würden insbesondere weibliche Versicherte bei einer solchen Pensionsbemessung stark benachteiligt werden.

Für die Verlängerung des Bemessungszeitraumes spricht folgendes:

Im Gegensatz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ASVG im Jahre 1956 liegen heute in einer viel größeren Zahl der Versicherungsfälle vollständige

Versicherungsverläufe vor und auch die Versicherungsunterlagen sind durch die zentrale Speicherung der Daten im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ab 1. Jänner 1972 vollständig vorhanden. Es erscheint daher gerechtfertigt und in vielen Fällen auch für den Versicherten günstiger, einen engeren Zusammenhang zwischen seiner Beitragsleistung während eines längeren Bemessungszeitraumes und der Höhe seiner Pension herzustellen.

Bemerkt wird, daß die sogenannten „B 45“, also die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres (§ 239 ASVG) unverändert bleiben soll, weil eine Ausdehnung des Bemessungszeitraumes in diesem Bereich auf 10 Jahre zu unbefriedigenden Ergebnissen führen würde.

Nach der für das künftige Dauerrecht vorgeschlagenen Lösung sollen zur Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß § 238 ASVG die letzten 120 Beitragsmonate vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres herangezogen werden, in dem der Stichtag liegt.

Wenn seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 120, aber mindestens 60 Beitragsmonate erworben worden sind, so sind nur die seit dem 1. Jänner 1972 erworbenen Beitragsmonate heranzuziehen.

Wenn seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 60 Beitragsmonate erworben worden sind, so sind zur Ergänzung auf die erforderlichen 60 Beitragsmonate auch die vor dem 1. Jänner 1972 erworbenen Beitragszeiten heranzuziehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 239 Abs. 2, 242 Abs. 1, 2 Z 1 und Abs. 4, 244 a Abs. 4 und 251 a Abs. 7 Z 3 tragen dem Umstand Rechnung, daß es künftig den Begriff der Bemessungszeit nicht mehr geben wird.

Durch die Übergangsbestimmung des Art. IV Abs. 6 soll der reibungslose Übergang zwischen altem und neuem Recht bei der Bildung der Bemessungsgrundlage gewährleistet werden: an die Stelle der 120 Beitragsmonate sollen bei einem Stichtag im Kalenderjahr 1985 die letzten 84 Beitragsmonate, bei einem Stichtag im Kalenderjahr 1986 die letzten 108 Beitragsmonate treten.

Zu Art. II Z 35 und 37 (§§ 284 Abs. 5 und 285 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung, daß bei der Berechnung des für wesentlich bergmännische oder gleichgestellte Tätigkeiten gebührenden Leistungszuschlages gemäß § 284 Abs. 5 und § 285 Abs. 5 ASVG für je zwölf Monate, in denen derartige zuschlagsbegründende Arbeiten verrichtet worden sind, der Leistungszuschlag zuzusprechen ist. Mit dieser Klarstellung wird der historischen Entwicklung der Bestimmung über die Feststellung des Leistungszuschlages für wesentlich bergmännische oder gleichgestellte

Tätigkeiten sowie der Tatsache, daß im Leistungsrecht der Pensionsversicherung der Versicherungsmonat schlechthin die Einheit für die Feststellung von Leistungsansprüchen darstellt, Rechnung getragen.

Zu Art. III Z 1 (§ 320 a):

Gemäß § 320 a ASVG haben die Pensionsversicherungsträger in den Fällen des § 90 ASVG dem Krankenversicherungsträger ab Beginn der 27. Woche des Bezuges von Kranken-, Familien- bzw. Taggeld den Aufwand hierfür bis zu einer Höchstgrenze zu ersetzen. Diese Bestimmung soll im Rahmen der finanziellen Maßnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes ersatzlos aufgehoben werden. Mit dem Wirksamwerden der Aufhebung des § 320 a ASVG wird auch der von den Krankenversicherungsträgern und Pensionsversicherungsträgern getroffenen Vereinbarung über die pauschale Abgeltung der Ersatzansprüche gemäß § 320 a ASVG die rechtliche Grundlage entzogen. Die pauschale Abgeltung der Ersatzansprüche gemäß § 320 a ASVG wird somit letztmalig für das Kalenderjahr 1984 erfolgen.

Zu Art. III Z 5 (§ 512 a Abs. 3):

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung über die Aufteilung der Beiträge in der gemäß § 512 a ASVG geregelten Krankenversicherung von Beziehern einer Rente aus der Unfallversicherung wird die Formulierung entsprechend übernommen, die im § 73 Abs. 4 ASVG für die Aufteilung der Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten vorgeschlagen wurde.

Zu Art. V Abs. 1:

Durch die vorgeschlagene Regelung soll die in der 36. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 282/1981, vorgesehene zweite und dritte Etappe des Wirksamwerdens der Witwerrente(pension) aufgeschoben werden: die Erhöhung der Witwerrente(pension) auf zwei Drittel soll am 1. Jänner 1989, die Witwerrente(pension) in voller Höhe soll am 1. Jänner 1995 in Kraft treten. Auch hiebei handelt es sich um eine Maßnahme zur finanziellen Entlastung des Bundeshaushaltes im Bereich der Pensionsversicherung.

Zu Art. V Abs. 2:

Für Versicherungsfälle mit einem Stichtag im Jahr 1985 gilt bezüglich der Berücksichtigung von Beitragsmonaten der freiwilligen Versicherung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage noch die Übergangsbestimmung des Art. VI Abs. 9 der 35. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 585/1980. Die Geltungsdauer dieser Übergangsbestimmung soll daher auf Stichtage vor dem 1. 1. 1985 eingeschränkt werden, da sie sonst mit den neuen Regelungen kollidieren würde.

Zu Art. V Abs. 3:

Die vorgeschlagene Herabsetzung des von den Pensionsversicherungsträgern zu entrichtenden Beitrages zur Krankenversicherung der Pensionisten ist vorübergehender Natur. Sie bewirkt, daß der betreffende Hundertsatz von 10,5 auf 10 im Jahr 1985 und auf 10,3 im Jahr 1986 reduziert

wird. Es wird davon ausgegangen, daß die Belastung der Krankenversicherungsträger mit dem stärkeren Wirksamwerden der Pensionsreform, also etwa ab 1987, wieder zur Gänze entfallen kann. Damit wird ab 1987 der von den Pensionsversicherungsträgern zu entrichtende Beitragssatz wieder 10,5 vH betragen.

Finanzielle Erläuterungen

Die finanziellen Auswirkungen des Entwurfes werden im folgenden einerseits für die Pensionsversicherung nach dem ASVG und andererseits wegen der besseren Übersicht auch für die gesamte Pensionsversicherung dargestellt.

I. Gebarung der Pensionsversicherung

Aufgrund der revidierten mittelfristigen Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung vom Februar des laufenden Jahres ergibt sich unter Einschluß der Entwicklung seit 1970 für die Pensionsversicherung folgende finanzielle Situation bis zum Jahre 1990:

Gebarung der Pensionsversicherung (ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen)

	Gesamtaufwendungen		Gesamterträge		Bundesbeitrag	
	Pensionsversicherung n.d. ASVG	gesamte Pensionsversicherung	Pensionsversicherung n.d. ASVG	gesamte Pensionsversicherung	Pensionsversicherung n.d. ASVG	gesamte Pensionsversicherung
			Milliarden Schilling			
1970	25,6	28,3	20,0	21,2	5,8	7,6
1975	48,0	55,4	38,9	41,2	10,8	15,9
1980	79,7	94,4	73,7	78,8	7,0	16,0 ¹⁾
1984	113,3	133,2	93,0	98,7	21,2	35,5 ²⁾
1987	143,5	167,6	102,5	109,5	43,1	60,6
1990	174,4	202,8	114,5	121,9	62,6	83,9

¹⁾ ohne Überweisung nach dem WB-Gesetz; einschließlich Überweisung nach dem WB-Gesetz 16,7 Milliarden Schilling

²⁾ ohne Überweisung nach dem WB-Gesetz; einschließlich Überweisung nach dem WB-Gesetz 35,6 Milliarden Schilling

Relativer Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung

	Pensionsversicherung nach dem ASVG	gesamte Pensionsversicherung
1970	22,9%	26,8%
1975	22,4%	28,8%
1980	8,8%	16,9% ¹⁾
1984	18,7%	26,6% ²⁾
1987	30,0%	36,2%
1990	35,9%	41,4%

¹⁾ ohne Überweisung nach dem WB-Gesetz; einschließlich Überweisung nach dem WB-Gesetz 17,6%

²⁾ ohne Überweisung nach dem WB-Gesetz; einschließlich Überweisung nach dem WB-Gesetz 26,7%

327 der Beilagen

29

Relativer Anteil der Bundesbeiträge am Bruttoinlandsprodukt

	Brutto- inlands- produkt	Bundesbeiträge*)		relativer Anteil	
		nach dem ASVG	zur gesamten Pensions- versicherung	Pensions- versicherung nach dem ASVG	gesamte Pensions- versicherung
		Milliarden Schilling		Prozent	
1970	375,9	6,5	8,3	1,7	2,2
1975	656,1	11,4	16,9	1,7	2,6
1980	997,0	7,0	15,8 ¹⁾	0,7	1,6 ³⁾
1984	1 272,0	21,2	35,5 ²⁾	1,7	2,8
1987	1 510,0	43,1	60,6	2,9	4,0
1990	1 795,0	62,6	83,9	3,5	4,7

*) nach den Bundesrechnungsabschlüssen

¹⁾ ohne Überweisung nach dem WB-Gesetz; einschließlich Überweisung nach dem WB-Gesetz 16,5 Milliarden Schilling²⁾ ohne Überweisung nach dem WB-Gesetz; einschließlich Überweisung nach dem WB-Gesetz 35,6 Milliarden Schilling³⁾ ohne Überweisung nach dem WB-Gesetz; einschließlich Überweisung nach dem WB-Gesetz 1,7%

In den Jahren ab 1978 konnte durch verschiedenste Maßnahmen (Schaffung des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger und Einführung eines Zusatzbeitrages, Finanzausgleich zwischen der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Pensionsversicherung der Angestellten sowie weitere Umschichtungen innerhalb der Sozialversicherung) der Anteil des Bundesbeitrages sowohl gemessen an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung als auch am Bruttoinlandsprodukt niedrig gehalten werden. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung in den letzten Jahren, dem Ansteigen der Arbeitslosenzahlen und dem damit verbundenen Rückgang der Pflichtversicherten ergab sich bis 1984 wieder ein rascher Anstieg der relativen Anteile und der Absolutbeträge der Bundesbeiträge. Diese werden auch in den nächsten Jahren absolut und relativ stark ansteigen, wie die oben dargestellten Übersichten zeigen. Die Pensionsreform soll dieser Entwicklung entgegenwirken. Die Steigerungsraten der Bundesbeiträge sollen — ohne das Leistungsrecht in seiner Substanz zu reduzieren — gedämpft werden.

II. Maßnahmen der Pensionsreform

Die finanziellen Maßnahmen der Pensionsreform versuchen, die sich ergebenden Belastungen sozial gerecht auf die aktiv Erwerbstätigen und die Pensionisten zu verteilen. Es ergeben sich daher auf der einen Seite höhere Erträge durch eine Beitragssatzerhöhung, die die aktiv Erwerbstätigen belastet, auf der anderen Seite eine Senkung des Leistungsaufwandes durch Maßnahmen, die teils die schon in Pension befindlichen Versicherten durch eine geringere Pensionsanpassung und teils die künftigen Pensionisten durch die Verlängerung der Bemessungszeit betreffen.

Finanzielle Auswirkungen
(Einsparung für den Bund)
im Jahre 1985

	Pensions- versicherung nach dem ASVG	gesamte Pensions- versicherung
	Millionen	Schilling
A. Aufwandssenkende Maßnahmen:		
1. Änderung der Pensionsbemessung		
a) Verlängerung des Bemessungszeitraumes	170	170
b) lineare Steigerungsbeträge	9	10
zusammen ...	179	180
2. Dämpfung der Pensionsanpassung	—	—
3. Aufhebung der Erstattung des Krankengeldes	340	340
4. Aufschiebung der 2. und 3. Etappe bei den Witwerpensionen	110	140
5. Senkung des KV-Beitrages der Pensionsversicherung	500	585
Summe A ...	1 129	1 245
B. Ertragserhöhende Maßnahmen:		
6. Beitragssatzerhöhung um einen Prozentpunkt	4 165	4 625
7. Umschichtungen	1 000	1 000
Summe B ...	5 165	5 625

327 der Beilagen

31

	Pensions- versicherung nach dem ASVG Millionen Schilling	gesamte Pensions- versicherung Millionen Schilling
B. Ertragserhöhende Maßnahmen:		
6. Beitragssatzerhöhung um einen Prozentpunkt	4 915	5 400
7. Umschichtungen	—	—
Summe B ...	4 915	5 400
C. Aufwandserhöhende Maßnahmen:		
8. Erleichterung der Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen von Pension und Erwerbseinkommen	- 219	- 230
D. Verminderung der Ausfallhaftung von 101,5 vH auf 100,5 vH		
Einsparung für den Bund ...	1 726	1 950
	14 067	15 260

Zu den einzelnen Punkten der vorstehenden Übersichten wird bemerkt:

zu 1. Änderung der Pensionsbemessung

Sowohl durch die Verlängerung der Bemessungszeit von fünf auf zehn Jahre als auch durch die Einführung linearer Steigerungsbeträge anstelle des Grundbetrages und der progressiven Steigerungsbeträge soll das Versicherungsprinzip stärker betont und damit ein Mehr an Pensionsgerechtigkeit erreicht werden. Durch die Einbeziehung der letzten 120 Beitragsmonate in die Berechnung der Bemessungsgrundlage wird zunächst Spekulationen, die relativ häufig dort zu finden waren, wo nur für Zwecke der Pensionsversicherung Dienstverhältnisse begründet und Beitragsgrundlagen willkürlich festgesetzt wurden, gegengesteuert. Versicherte mit Beitragsgrundlagen, die in den letzten Jahren vor der Pensionierung stark über die normale Entwicklung des Lohnniveaus erhöht wurden, werden in Hinkunft eine geringfügige Verminderung der Bemessungsgrundlage in Kauf zu nehmen haben, was jedoch dem Versicherungsprinzip entspricht. In vielen Fällen wird es aber auch zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage kommen, nämlich überall dort, wo aufgrund der wirtschaftlichen Situation Beitragsgrundlagen in den letzten Jahren vor der Pensionierung gleichgeblieben oder gar gesunken sind. Insgesamt wird diese Maßnahme im Dauerzustand, der allerdings erst in einigen Jahren eintreten wird, eine Senkung der Bemessungsgrundlage der neuzuerkannten Pensionen um durchschnittlich 6 bis 7 Prozent zur Folge haben. Durch Übergangsbestimmungen, die die Verlängerung des Bemessungszeitraumes nur schrittweise zur Auswirkung kommen lassen, wird die Dämpfung der Bemessungsgrundlage nur allmählich wirksam werden.

Durch die Einführung linearer Steigerungsbeträge anstelle des Grundbetrages und progressiver Steigerungsbeträge wird sich bei Pensionen mit mehr als 29 Versicherungsjahren gegenüber dem derzeitigen Recht nichts ändern. Auch bei Versicherten, die nicht aufgrund eigenen Willens kurze Versicherungszeiten aufzuweisen haben, wird das neue Recht eher Verbesserungen bringen. In allen anderen Fällen entspricht nach dem Versicherungsprinzip einer kurzen Versicherungszeit ein auch nur kleiner Steigerungsbetrag. In Fällen, wo kein sonstiges Einkommen vorliegt, wird aber auch hier wie bisher die Pension bis zum Richtsatz durch die Ausgleichszulage erhöht. Insgesamt wird es durch diese Maßnahme im Dauerzustand zu einer geringfügigen Verminderung der Pension um durchschnittlich 4 Promille kommen, wobei auch hier Übergangsbestimmungen zu einem langsamen Einschleifen vorgesehen sind. Diese Maßnahme bringt nur langfristig Einsparungen für den Bund, da sie nur auf die neu zuerkannten Pensionen wirkt.

zu 2. Dämpfung der Pensionsanpassung

Eine ausführliche Begründung dieser Maßnahme ist in den Erläuterungen zum § 108 a ff dargelegt. Wenn man beispielsweise für die nächsten Jahre eine Arbeitslosenrate von zirka 5 Prozent annimmt, wird die Erhöhung der Pensionen durch den Anpassungsfaktor jährlich um etwa 0,5 Prozentpunkte gedämpft.

zu 3. Aufhebung der Erstattung des Krankengeldes

Durch die Maßnahmen der 37. Novelle zum ASVG im Bereich der Krankenversicherung und die Entwicklung der Krankenstände im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Situation der letzten Jahre konnte die Krankenversicherung nach dem ASVG im Jahre 1982 einen Gebarungüberschuß von rd. 1,5 Milliarden Schilling erzielen. Auch im Jahre 1983 wird sich ein Gebarungüberschuß in der Krankenversicherung nach dem ASVG von rd. 900 Millionen Schilling — trotz einer Zuweisung von 1,5 Prozent der Beiträge an eine Rücklage, deren Betrag heuer aufgrund der 39. Novelle zum ASVG an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger überwiesen wird — ergeben. Die derzeit günstige finanzielle Situation der Krankenversicherung läßt diese Maßnahme vertretbar erscheinen.

6

zu 5. Senkung des KV-Beitrages der Pensionsversicherung von 10,5 vH auf 10 vH im Jahre 1985 und auf 10,3 vH im Jahre 1986

Diese Maßnahme für die Jahre 1985 und 1986 ist auf Grund der derzeit günstigen finanziellen Situation der Krankenversicherung möglich.

zu 6. Beitragssatzerhöhung um einen Prozentpunkt

Durch die Erhöhung der Beiträge zur Pensionsversicherung um einen Prozentpunkt kommt es zu einer maximalen Beitragsmehrleistung von je 123 Schilling im Monat für den Dienstgeber und den Dienstnehmer.

zu 7. Umschichtungen

Die hier angeführten Umschichtungen für das Jahr 1985 sind im Entwurf noch nicht enthalten, sondern für eine weitere Budgetentlastung in Aussicht genommen. Ihre Konkretisierung wird erst im Zuge der Erstellung des Bundesvoranschlages erfolgen.

zu 8. Erleichterung der Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen von Pension und Erwerbseinkommen

Nach geltender Rechtslage des § 94 kann maximal der Grundbetrag einer Pension ruhen. An die Stelle des Grundbetrages tritt in Hinkunft 40% der Pension. Im Zusammenhang mit der Übergangsbestimmung des Art. IV Abs. 3 wird dies in vielen Fällen zu einer Verminderung des ruhenden Betrages bzw. einer Erhöhung des Auszahlungsbetrages der Pension führen. Dies deshalb, weil 40% der Pension im Normalfall betragsmäßig weniger sind als der Grundbetrag. Außerdem wird wieder der Jahresausgleich im § 94 eingeführt.

zu D. Verminderung der Ausfallhaftung von 101,5 vH auf 100,5 vH

Seit dem Jahre 1978 wurde Jahr für Jahr zur Entlastung des Bundeshaushaltes die Ausfallhaftung mit 100,5 vH anstelle von 101,5 vH festgesetzt und auch die jährliche Zuführung zur Liquiditätsreserve sistiert. Die Ausfallhaftung mit 100,5 vH soll nunmehr in das Dauerrecht aufgenommen werden.

III. Gebarung der Pensionsversicherung nach der Reform

Die folgenden vier Übersichten geben einen Überblick über die Gebarung der Pensionsversicherung nach der Pensionsreform für die Jahre 1985, 1987 und 1990.

**Gebarung der Pensionsversicherung nach dem ASVG
(ohne Ausgleichszulagen)**

	Gesamtaufwendungen		Gesamterträge		Bundesbeitrag	
	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform	nach der Reform
1985	123,0	122,1	94,2	99,4	31,1	23,7
1987	143,5	140,8	102,5	107,0	43,1	34,5
1990	174,4	167,0	114,5	119,4	62,6	48,5

**Gebarung der gesamten Pensionsversicherung
(ohne Ausgleichszulagen)**

	Gesamtaufwendungen		Gesamterträge		Bundesbeitrag	
	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform	nach der Reform
1985	144,4	143,4	100,9	106,5	46,1	38,0
1987	167,6	164,7	109,5	114,5	60,6	51,1
1990	202,8	194,9	121,9	127,3	83,9	68,6

327 der Beilagen

33

Relativer Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung und am Bruttoinlandsprodukt
(Pensionsversicherung nach dem ASVG)

	relativer Anteil			
	an den Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung		am Bruttoinlandsprodukt	
	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform	nach der Reform
	in Prozent			
1985	25,3	19,4	2,3	1,7
1987	30,0	24,5	2,9	2,3
1990	35,9	29,0	3,5	2,7

Relativer Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung und am Bruttoinlandsprodukt
(gesamte Pensionsversicherung)

	relativer Anteil			
	an den Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung		am Bruttoinlandsprodukt	
	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform	nach der Reform
	in Prozent			
1985	31,9	26,5	3,4	2,8
1987	36,2	31,0	4,0	3,4
1990	41,4	35,2	4,7	3,8

Textgegenüberstellung

ASVG — Geltende Fassung:

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) unverändert.

(2) Eine Beschäftigung gilt als geringfügig im Sinne des Abs. 1 Z. 2,

- a) wenn sie für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist und dem Dienstnehmer für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Entgelt von höchstens 115 S gebührt,
- b) wenn sie für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und dem Dienstnehmer ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitstage als wöchentliches Entgelt höchstens 345 S oder als monatliches Entgelt höchstens 1500 S gebührt,
- c) wenn das Entgelt nicht nach zeitlichen Abschnitten, sondern nach einem anderen Maßstab (Akkordlohn, Stücklohn, Leistungen Dritter) vereinbart ist und dem Dienstnehmer in einem Kalendermonat ein Entgelt von höchstens 1500 S gebührt.

Eine Beschäftigung, die in den in Betracht kommenden Zeitabschnitten ein die obigen Ansätze nicht übersteigendes Entgelt ergibt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit), und eine Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, gilt nicht als geringfügig. Als geringfügig gilt ferner nicht eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung, wenn das daraus gebührende Entgelt nur deshalb nicht mehr als 1500 S in einem Monat oder 345 S in einer Woche beträgt, weil die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Monats oder der betreffenden Woche begonnen hat, geendet hat oder unterbrochen wurde. An die Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz), erstmals ab Beginn des Beitragsjahres 1978, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

Höherversicherung in der Unfallversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 20. (1) und (2) unverändert.

(3) Personen, die in einer Pensionsversicherung pflicht-, weiter- oder selbstversichert sind, können sich beim zuständigen Versicherungsträger über die für sie in der Pflichtversicherung in Betracht kommende Beitragsgrundlage hinaus höherversichern. Die erstmalige Aufnahme einer Höherversicherung nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Frauen des 55. Lebensjahres) ist nicht zulässig. Werden die Voraussetzungen für die Höherversicherung in

Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) unverändert.

(2) Eine Beschäftigung gilt als geringfügig im Sinne des Abs. 1 Z. 2,

- a) wenn sie für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist und dem Dienstnehmer für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Entgelt von höchstens 173 S gebührt,
- b) wenn sie für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und dem Dienstnehmer ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitstage als wöchentliches Entgelt höchstens 520 S oder als monatliches Entgelt höchstens 2 261 S gebührt,
- c) wenn das Entgelt nicht nach zeitlichen Abschnitten, sondern nach einem anderen Maßstab (Akkordlohn, Stücklohn, Leistungen Dritter) vereinbart ist und dem Dienstnehmer in einem Kalendermonat ein Entgelt von höchstens 2 261 S gebührt.

Eine Beschäftigung, die in den in Betracht kommenden Zeitabschnitten ein die obigen Ansätze nicht übersteigendes Entgelt ergibt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit), und eine Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, gilt nicht als geringfügig. Als geringfügig gilt ferner nicht eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung, wenn das daraus gebührende Entgelt nur deshalb nicht mehr als 2 261 S in einem Monat oder 520 S in einer Woche beträgt, weil die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Monats oder der betreffenden Woche begonnen hat, geendet hat oder unterbrochen wurde. An die Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz) die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

Höherversicherung in der Unfallversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 20. (1) und (2) unverändert.

(3) Personen, die in einer Pensionsversicherung pflicht-, weiter- oder selbstversichert sind, können sich beim zuständigen Versicherungsträger über die für sie in der Pflichtversicherung in Betracht kommende Beitragsgrundlage hinaus höherversichern. Werden die Voraussetzungen für die Höherversicherung in mehreren Pensionsversicherungen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erfüllt, ist die Höherversicherung während eines Kalenderjah-

ASVG — Geltende Fassung:

mehreren Pensionsversicherungen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erfüllt, ist die Höherversicherung während eines Kalenderjahres nur in einer Pensionsversicherung zulässig, wobei es dem Versicherten freisteht, für welche der in Betracht kommenden Pensionsversicherungen er sich entscheidet.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) und (2) unverändert.

(3) Ihm obliegt insbesondere:

1. bis 20. unverändert.

21. Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten aufzustellen; in diesen Richtlinien ist der für die Befreiung in Betracht kommende Personenkreis nach allgemeinen Gruppenmerkmalen zu umschreiben; darüber hinaus ist eine Befreiungsmöglichkeit im Einzelfall in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten sowie der Art und Dauer der Erkrankung vorzusehen.

(4) bis (10) unverändert.

Allgemeine Beitragsgrundlage, Entgelt

§ 44. (1) bis (5) unverändert.

(6) Als täglicher Arbeitsverdienst ist anzunehmen:

a) bei Pflichtversicherten nach § 4 Abs. 1 Z. 8 und nach § 8 Abs. 1 Z. 4 lit. d der Betrag von 192 S;

b) bei Pflichtversicherten, die kein Entgelt oder keine Bezüge der im Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Art erhalten, der Betrag von 60 S.

An Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz) die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(7) unverändert.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

res nur in einer Pensionsversicherung zulässig, wobei es dem Versicherten freisteht, für welche der in Betracht kommenden Pensionsversicherungen er sich entscheidet.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) und (2) unverändert.

(3) Ihm obliegt insbesondere:

1. bis 20. unverändert.

21. Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten aufzustellen; in diesen Richtlinien ist der für die Befreiung in Betracht kommende Personenkreis nach allgemeinen Gruppenmerkmalen zu umschreiben; darüber hinaus ist eine Befreiungsmöglichkeit im Einzelfall in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten sowie der Art und Dauer der Erkrankung vorzusehen;

22. der Aufbau und die Führung einer Statistikdatenbank der österreichischen Sozialversicherung gemeinsam mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Die Statistikdatenbank ist in einer Weise aufzubauen und zu führen, daß sie im Rahmen der Aufgaben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes verwendbar ist. Abs. 8 fünfter Satz erster Halbsatz gilt entsprechend.

(4) bis (10) unverändert.

Allgemeine Beitragsgrundlage, Entgelt

§ 44. (1) bis (5) unverändert.

(6) Als täglicher Arbeitsverdienst ist anzunehmen:

a) bei Pflichtversicherten nach § 4 Abs. 1 Z. 8 und nach § 8 Abs. 1 Z. 4 lit. d der Betrag von 382 S;

b) bei Pflichtversicherten, die kein Entgelt oder keine Bezüge der im Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Art erhalten, der Betrag von 142 S.

An Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz) die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(7) unverändert.

ASVG — Geltende Fassung:

Höchstbeitragsgrundlagen

§ 45. (1) Die allgemeine Beitragsgrundlage, die im Durchschnitt des Beitragszeitraumes oder des Teiles des Beitragszeitraumes, in dem Beitragspflicht bestanden hat, auf den Kalendertag entfällt, darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Als Höchstbeitragsgrundlage gilt

a) in der Krankenversicherung der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in die der Betrag von fünf Sechsteln des nach § 108 b Abs. 2 ermittelten Meßbetrages fällt;

b) in der Unfall- und Pensionsversicherung der gemäß § 108 d festgestellte Betrag.

Umfaßt der Beitragszeitraum einen Kalendermonat und hat für den ganzen Kalendermonat Beitragspflicht bestanden, so ist bei der Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage der Beitragszeitraum jedenfalls mit 30 Tagen anzusetzen.

(2) unverändert.

Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

- 1. und 2. unverändert.
- 3. a) in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 17,5 v.H.
- b) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung..... 23,0 v.H.

(2) unverändert.

(3) Von den nach Abs. 1 festgesetzten Beiträgen entfallen, unbeschadet der Sondervorschrift des § 53:

- 1. und 2. unverändert.
 - 3. in der Pensionsversicherung, und zwar
 - a) in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten auf den Versicherten und dessen Dienstgeber je..... 8,75 v.H.
 - b) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung auf den Versicherten..... 8,75 v.H.
 - auf dessen Dienstgeber..... 14,25 v.H.
- der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(4) bis (6) unverändert.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

Höchstbeitragsgrundlagen

§ 45. (1) Die allgemeine Beitragsgrundlage, die im Durchschnitt des Beitragszeitraumes oder des Teiles des Beitragszeitraumes, in dem Beitragspflicht bestanden hat, auf den Kalendertag entfällt, darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Als Höchstbeitragsgrundlage gilt

a) in der Krankenversicherung der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in die der Betrag von fünf Sechsteln des nach § 108 b Abs. 2 ermittelten Meßbetrages fällt; der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Höchstbeitragsgrundlage für jedes Kalenderjahr durch Verordnung festzusetzen;

b) in der Unfall- und Pensionsversicherung der gemäß § 108 b Abs. 1 festgestellte Betrag.

Umfaßt der Beitragszeitraum einen Kalendermonat und hat für den ganzen Kalendermonat Beitragspflicht bestanden, so ist bei der Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage der Beitragszeitraum jedenfalls mit 30 Tagen anzusetzen.

(2) unverändert.

Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

- 1. und 2. unverändert.
 - 3. a) in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 18,5 vH
 - b) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung..... 24,0 vH
- der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(2) unverändert.

(3) Von den nach Abs. 1 festgesetzten Beiträgen entfallen, unbeschadet der Sondervorschrift des § 53:

- 1. und 2. unverändert.
 - 3. in der Pensionsversicherung, und zwar
 - a) in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten auf den Versicherten und dessen Dienstgeber je..... 9,25 vH
 - b) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung auf den Versicherten..... 9,25 vH
 - auf dessen Dienstgeber..... 14,75 vH
- der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(4) bis (6) unverändert.

327 der Beilagen

37

ASVG — Geltende Fassung:

Beiträge während der Leistung des Präsenzdienstes
§ 56 a. (1) unverändert.

(2) Der Bund hat an den Versicherungsträger einen Pauschalbetrag in der Höhe von 142 S monatlich für jeden Familienangehörigen gemäß § 123 des im ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst stehenden Versicherten (§ 8 Abs. 1 Z. 1 lit. c) zu leisten. An die Stelle dieses Betrags tritt ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz) der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Der dreißigste Teil des monatlichen Pauschalbetrages gilt als auf den Tag entfallender Pauschalbetrag, der siebenfache Tagespauschalbetrag gilt als auf die Woche entfallender Pauschalbetrag.

Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten

§ 73. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Beiträge nach Abs. 3 sind vorschussweise in monatlichen Raten in dem im Abs. 3 bezeichneten Hundertsatz der Summe des im vorangegangenen Kalendermonat erwachsenden Aufwandes an Pensionen (Pensionssonderzahlungen) dem Hauptverband zu überweisen. Der Ausgleich ist innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Der Hauptverband teilt die einlangenden Beiträge auf die zuständigen Träger der Krankenversicherung nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes für die Krankenversicherung der Pensionisten festgesetzt wird.

(5) Die nach Abs. 1 beitragspflichtigen Träger der Pensionsversicherung und die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen haben von jeder an eine der im § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. a oder d genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen einen Betrag von 3 v. H. einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist ständig im Inland aufhält. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, das die Krankenversicherung der Pensionisten einschließt, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

Beiträge während der Leistung des Präsenzdienstes
§ 56 a. (1) unverändert.

(2) Der Bund hat an den Versicherungsträger einen Pauschalbetrag in der Höhe von 341 S monatlich für jeden Familienangehörigen gemäß § 123 des im ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst stehenden Versicherten (§ 8 Abs. 1 Z. 1 lit. c) zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz) der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Der dreißigste Teil des monatlichen Pauschalbetrages gilt als auf den Tag entfallender Pauschalbetrag, der siebenfache Tagespauschalbetrag gilt als auf die Woche entfallender Pauschalbetrag.

Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten

§ 73. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Beiträge nach Abs. 3 sind vorschussweise in monatlichen Raten in dem im Abs. 3 bezeichneten Hundertsatz der Summe des im vorangegangenen Kalendermonat erwachsenden Aufwandes an Pensionen (Pensionssonderzahlungen) dem Hauptverband zu überweisen. Der Ausgleich ist innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Der Hauptverband teilt die einlangenden Beiträge auf die zuständigen Träger der Krankenversicherung nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes unter Berücksichtigung des Verhältnisses, in welchem der Pensionsaufwand aller nach Abs. 1 beitragspflichtigen Träger der Pensionsversicherung auf die bei den einzelnen Trägern der Krankenversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. a oder d krankenversicherten Personen entfällt, festgesetzt wird.

(5) Die nach Abs. 1 beitragspflichtigen Träger der Pensionsversicherung, die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues haben von jeder an eine der im § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. a oder d genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen einen Betrag von 3 vH einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist ständig im Inland aufhält. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, das die Krankenversicherung der Pensionisten einschließt, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

ASVG — Geltende Fassung:

(6) unverändert.

(7) In der Krankenversicherung der Bezieher einer Pension aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung und — soweit der Aufwand nicht durch die nach Abs. 5 beziehungsweise 6 einbehaltenen Beträge gedeckt ist — auch aus der von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen durchgeführten Pensionsversicherung der Arbeiter wird der Aufwand aus den Mitteln der Pensionsversicherung erstattet; die Satzung des Versicherungsträgers kann hierfür einen Pauschbetrag festsetzen.

(8) und (9) unverändert.

Beiträge für Teilversicherte in der Unfallversicherung

§ 74. (1) Der Beitrag der gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a in der Unfallversicherung teilversicherten selbstständig Erwerbstätigen wird festgesetzt:

mit 150 S für das Kalenderjahr 1977,

mit 300 S für das Kalenderjahr 1978 und

mit 450 S für das Kalenderjahr 1979 und die folgenden Kalenderjahre. An die Stelle des Betrages von 450 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1980, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Der Beitrag für die Teilversicherten in der Unfallversicherung nach § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. e, g und j wird mit 100 S für das Kalenderjahr festgesetzt. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1978, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(2) bis (5) unverändert.

Beitragsgrundlage für Weiterversicherte in der Pensionsversicherung

§ 76 a. (1) und (2) unverändert.

(3) Die sich nach Abs. 1 und 2 ergebende Beitragsgrundlage darf ab 1. Jänner 1973 den Betrag von 52,50 S, ab 1. Jänner 1974 den Betrag von 70 S nicht unterschreiten. An die Stelle des Betrages von 70 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmalig ab 1. Jänner 1975, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(4) bis (7) unverändert.

Beitragsgrundlage für Selbstversicherte

§ 76 b. (1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Unfallversicherung Selbstversi-

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

(6) unverändert.

(7) Soweit der Aufwand nicht durch die nach Abs. 5 bzw. 6 einbehaltenen Beträge gedeckt ist, wird in der Krankenversicherung der Bezieher einer Pension aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung und aus der von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen durchgeführten Pensionsversicherung der Arbeiter der Aufwand aus den Mitteln der Pensionsversicherung erstattet; die Satzung des Versicherungsträgers kann hierfür einen Pauschbetrag festsetzen.

(8) und (9) unverändert.

Beiträge für Teilversicherte in der Unfallversicherung

§ 74. (1) Der Beitrag der gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a in der Unfallversicherung teilversicherten selbstständig Erwerbstätigen wird für das Kalenderjahr mit 595 S festgesetzt. An die Stelle des Betrages von 595 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

Der Beitrag für die Teilversicherten in der Unfallversicherung nach § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. e, g und j wird mit 151 S für das Kalenderjahr festgesetzt. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(2) bis (5) unverändert.

Beitragsgrundlage für Weiterversicherte in der Pensionsversicherung

§ 76 a. (1) und (2) unverändert.

(3) Die sich nach Abs. 1 und 2 ergebende Beitragsgrundlage darf den Betrag von 138 S nicht unterschreiten. An die Stelle des Betrages von 138 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(4) bis (7) unverändert.

Beitragsgrundlage für Selbstversicherte

§ 76 b. (1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Unfallversicherung Selbstversi-

327 der Beilagen

39

ASVG — Geltende Fassung:

cherte der durch die Satzung des Versicherungsträgers festgesetzte Betrag, der nicht niedriger als 58 S täglich und nicht höher als die Höchstbeitragsgrundlage sein darf; an die Stelle des Betrages von 58 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(2) bis (4) unverändert.

Ausmaß und Entrichtung

§ 77. (1) unverändert.

(2) Der Beitragssatz beträgt

- a) für die Weiterversicherung von Personen im Sinne des § 18 Abs. 2, solange die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz zutreffen, sowie für die Selbstversicherung gemäß § 18 in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 9,75 v. H., in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 12,5 v. H.,
- b) für alle übrigen Weiter- und Selbstversicherten in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 19,5 v. H., in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 25,0 v. H.

der Beitragsgrundlage. Für den Beginn und das Ende der Heranziehung der Beitragssätze nach lit. a gilt § 18 Abs. 5 und 6 entsprechend. Für die Höherversicherung in der Pensionsversicherung sind Beiträge in einer vom Versicherten gewählten Höhe zu entrichten; der jährliche Beitrag darf das Sechzigfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 lit. b nicht übersteigen.

(3) unverändert.

(4) Die Beiträge für die Höherversicherung in der Unfallversicherung gemäß § 20 Abs. 1 betragen unter Zugrundelegung der zusätzlichen Bemessungsgrundlage (§ 181 Abs. 1 letzter Satz) von

54.698 S	im Kalenderjahr 1977	150 S
	im Kalenderjahr 1978	300 S
	und im Kalenderjahr 1979 und in den folgenden Kalenderjahren	450 S
82.452 S	im Kalenderjahr 1977	225 S
	im Kalenderjahr 1978	450 S
	und im Kalenderjahr 1979 und in den folgenden Kalenderjahren	675 S

An die Stelle der Beträge von 54.698 S und 82.452 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge. An die Stelle der Beträge von 450 S und 675 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1980, die unter Bedacht-

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

cherte der durch die Satzung des Versicherungsträgers festgesetzte Betrag, der nicht niedriger als 93 S täglich und nicht höher als die Höchstbeitragsgrundlage sein darf; an die Stelle des Betrages von 93 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(2) bis (4) unverändert.

Ausmaß und Entrichtung

§ 77. (1) unverändert.

(2) Der Beitragssatz beträgt

- a) für die Weiterversicherung von Personen im Sinne des § 18 Abs. 2, solange die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz zutreffen, sowie für die Selbstversicherung gemäß § 18 in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 10 vH, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 12,75 vH,
- b) für alle übrigen Weiter- und Selbstversicherten in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 20 vH, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 25,5 vH

der Beitragsgrundlage. Für den Beginn und das Ende der Heranziehung der Beitragssätze nach lit. a gilt § 18 Abs. 5 und 6 entsprechend. Für die Höherversicherung in der Pensionsversicherung sind Beiträge in einer vom Versicherten gewählten Höhe zu entrichten; der jährliche Beitrag darf das Sechzigfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 lit. b nicht übersteigen.

(3) unverändert.

(4) Die Beiträge für die Höherversicherung in der Unfallversicherung gemäß § 20 Abs. 1 betragen unter Zugrundelegung der zusätzlichen Beitragsgrundlage von

88 177 S	für das Kalenderjahr	595 S,
132 917 S	für das Kalenderjahr	893 S.

An die Stelle der genannten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

BSVG — Geltende Fassung:
nahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl
(§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(5) bis (7) unverändert.

Beitrag des Bundes

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 101,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(2) unverändert.

Anfall der Leistungen

§ 86. (1) bis (4) unverändert.

(5) Entfallen für eine Leistung auf Grund der Bestimmung des § 235 Abs. 3 lit. c die allgemeinen Voraussetzungen, so fällt diese Leistung frühestens mit dem Tag der Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst an.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld

§ 90. (1) Fällt während der ersten drei Tage einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, für die gemäß § 138 Abs. 1 Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, oder während der Dauer des Anspruches auf Krankengeld ein Pensionsanspruch aus eigener Pensionsversicherung des Versicherten an oder lebt eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters wieder auf, so ruht der Pensionsanspruch für die weitere Dauer des Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des Ruhens des Krankengeldanspruches nach § 143 Abs. 1 Z. 2 mit dem Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn während der Dauer des Ruhens (§ 143 Abs. 1 Z. 2), der Verwirkung (§ 88 Abs. 1) oder Versagung (§ 142) des Krankengeldanspruches die Pension anfällt oder wiederauflebt.

(2) Das Ruhen des Pensionsanspruches erfaßt den Grundbetrag vor den anderen Pensionsbestandteilen.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen

§ 94. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruht unbesch-

BSVG — Vorgeschlagene Fassung:

(5) bis (7) unverändert.

Beitrag des Bundes

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(2) unverändert.

Anfall der Leistungen

§ 86. (1) bis (4) unverändert.

(5) Entfällt für eine Leistung aufgrund der Bestimmung des § 235 Abs. 3 lit. c die Wartezeit, so fällt diese Leistung frühestens mit dem Tag der Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst an.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld

§ 90. Fällt während der ersten drei Tage einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, für die gemäß § 138 Abs. 1 Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, oder während der Dauer des Anspruches auf Krankengeld ein Pensionsanspruch aus eigener Pensionsversicherung des Versicherten an oder lebt eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters wieder auf, so ruht der Pensionsanspruch für die weitere Dauer des Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des Ruhens des Krankengeldanspruches nach § 143 Abs. 1 Z. 2 mit dem Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn während der Dauer des Ruhens (§ 143 Abs. 1 Z. 2), der Verwirkung (§ 88 Abs. 1) oder Versagung (§ 142) des Krankengeldanspruches die Pension anfällt oder wiederauflebt.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen (Vorgeschlagene Fassung ab 1. Jänner 1985)

§ 94. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbesch-

ASVG — Geltende Fassung:

des des Abs. 2 der Grundbetrag mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

- a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,
- b) Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 300 Abs. 1) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruht der Grundbetrag der Witwen(Witwer)pension bzw. der Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 sind mehrere Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach der Höhe der Grundbeträge aufzuteilen.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

schadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

- a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,
- b) Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 Abs. 1 und 300 Abs. 1) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1 bzw. 2 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil

- a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder
- b) nicht ständig beschäftigt war oder
- c) hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Entgelt bezogen, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war,

ASVG — Geltende Fassung:**BSVG — Vorgeschlagene Fassung:**

kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der Abs. 1 bzw. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das bezogene Entgelt während des ganzen Kalenderjahres das Dreißigfache der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich gebührendes Entgelt ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Entgelt anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 sind mehrere Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.

(Vorgeschlagene Fassung ab 1. Jänner 1986 siehe Anschlußblatt)

Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Renten- und Pensionsansprüchen

§ 95. (1) Bei Anwendung der §§ 90, 90 a und 94 sind die Renten (Pensionen) mit dem Hilflosenzuschuß und den Zuschlägen, jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 248 Abs. 1 und § 251 Abs. 3) und die Kinderzuschüsse heranzuziehen.

(2) und (3) unverändert.

Richtzahl

§ 108 a. (1) Für jedes Kalenderjahr ist eine Richtzahl zu ermitteln, welche durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zahlungstagen (Abs. 2) im Juli des drittvorangegangenen Kalenderjahres und im Jänner des zweitvorangegangenen Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2, 3 und 5 zu errechnen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an

Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Renten- und Pensionsansprüchen

§ 95. (1) Bei Anwendung der §§ 90 und 90 a sind die Renten (Pensionen) mit dem Hilflosenzuschuß und den Zuschlägen, jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 248 Abs. 1 und § 251 Abs. 3) und die Kinderzuschüsse heranzuziehen.

(2) und (3) unverändert.

Aufwertungszahl

§ 108 a. (1) Für jedes Kalenderjahr ist eine Aufwertungszahl zu ermitteln, welche durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (Ausgangsjahr) durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres (Vergleichsjahr) gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zahlungstagen (Abs. 2) im Jänner und Juli des Vergleichsjahres sowie im Jänner des dem Vergleichsjahr folgenden Jahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des Abs. 2, 3 und 5 zu errechnen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangs-

ASVG — Geltende Fassung:

den Zählungstagen (Abs. 2) im Juli des zweitvorangegangenen Kalenderjahres und im Jänner des vorangegangenen Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2, 4 und 5 zu errechnen. Die Richtzahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Richtzahl für jedes Kalenderjahr gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e) kundzumachen.

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an einem Zählungstag sind die Pflichtversicherten, für die gemäß § 44 Abs. 1 eine allgemeine Beitragsgrundlage vorgesehen ist, am vorletzten Donnerstag der Monate Jänner und Juli eines jeden Jahres (Zählungstage) in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Maßgebend für die Einreihung ist die allgemeine Beitragsgrundlage am Zählungstage. Arbeitsunfähig Erkrankte, deren Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst ist, sind hiebei den Pflichtversicherten mit der Maßgabe gleichzuhalten, daß für ihre Einreihung die letzte allgemeine Beitragsgrundlage vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit heranzuziehen ist.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des Vergleichszeitraumes (Abs. 1) ist die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereihten Personen mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherte eingereiht wurden, deren allgemeine Beitragsgrundlage den Betrag des am Zählungstag in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt.

(4) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des Ausgangszeitraumes (Abs. 1) ist für jeden Zählungstag ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für den Zählungstag ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Richtzahl des Jahres, in dem der Zählungstag liegt, vervielfachte untere Grenze der niedrigsten an dem ein Jahr zurückliegenden Zählungstag nach Abs. 3 heranzuziehenden Lohnstufe. Oberer Grenzbetrag für den Zählungstag ist der mit der um 0,5 erhöhten halben

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

jahres ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (Abs. 2) im Jänner und Juli des Ausgangsjahres sowie im Jänner des dem Ausgangsjahr folgenden Jahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2, 4 und 5 zu errechnen. Die Aufwertungszahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Aufwertungszahl für jedes Kalenderjahr, gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e), kundzumachen.

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an einem Zählungstag sind die Pflichtversicherten, für die gemäß § 44 Abs. 1 eine allgemeine Beitragsgrundlage vorgesehen ist, am vorletzten Donnerstag der Monate Jänner und Juli eines jeden Jahres (Zählungstage) in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Maßgebend für die Einreihung ist die allgemeine Beitragsgrundlage am Zählungstage. Arbeitsunfähig Erkrankte, deren Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst ist, sind hiebei den Pflichtversicherten mit der Maßgabe gleichzuhalten, daß für ihre Einreihung die letzte allgemeine Beitragsgrundlage vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit heranzuziehen ist.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen, die für die Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres (Abs. 1) herangezogen werden, ist die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereihten Personen mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherte eingereiht wurden, deren allgemeine Beitragsgrundlage den Betrag des im Vergleichsjahr in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt. Übersteigt am Zählungstag im Jänner des dem Vergleichsjahr folgenden Jahres der Tageswert von Lohnstufen die Höchstbeitragsgrundlage des Vergleichsjahres, so ist die Zahl der in diese Lohnstufen eingereihten Personen mit der Höchstbeitragsgrundlage des Vergleichsjahres zu vervielfachen.

(4) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen, die für die Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres (Abs. 1) herangezogen werden, ist für das Ausgangsjahr ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte untere Grenze der niedrigsten im Vergleichsjahr nach Abs. 3 heranzuziehenden Lohnstufe. Der untere Grenzbetrag ist auf Gro-

ASVG — Geltende Fassung:

Richtzahl des Jahres, in dem der Zählungstag liegt, vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des dem Zählungstag vorangegangenen Kalenderjahres. Die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereichten Personen ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereichten Personen ist entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert an Stelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereichten Personen ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Zählungstages mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(5) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangszeitraumes ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 3 bzw. unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und für die oberste Lohnstufe nach Abs. 4 errechneten Beträge für beide Zählungstage und für alle Lohnstufen, geteilt durch die Summe der an den beiden Zählungstagen in diese Lohnstufen eingereichten Personen, ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung

§ 108 b. (1) Die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung wird entsprechend der Änderung des Meßbetrages (Abs. 2) festgesetzt.

(2) Für das Jahr 1965 beträgt der Meßbetrag 180 S. Für jedes weitere Kalenderjahr ist dieser Meßbetrag neu festzusetzen. Der neue Meßbetrag ergibt sich aus der Vervielfachung des letzten Meßbetrages mit der Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) des Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu festzusetzen ist. Der Meßbetrag ist auf Groschen zu runden.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

schen zu runden. Oberer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist der mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des Vergleichsjahres. Der obere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereichten Personen ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Der Mittelwert ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereichten Personen ist entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern, und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert anstelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereichten Personen ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Zählungstages mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(5) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangsjahres ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 3 errechneten Beträge für die Zählungstage des Vergleichsjahres und für alle Lohnstufen bzw. unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und oberste Lohnstufe nach Abs. 4 errechneten Beträge für die Zählungstage des Ausgangsjahres und für alle Lohnstufen, geteilt durch die Summe der an den Zählungstagen des Vergleichsjahres bzw. des Ausgangsjahres in diese Lohnstufen eingereichten Personen, ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung

§ 108 b. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat für jedes Jahr die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung, entsprechend der Änderung des Meßbetrages (Abs. 2), nach Maßgabe des Abs. 3 durch Verordnung festzusetzen.

(2) Für das Kalenderjahr 1985 beträgt der Meßbetrag 807,54 S. Für jedes weitere Kalenderjahr ist dieser Meßbetrag durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung neu festzusetzen. Der neue Meßbetrag ergibt sich aus der Vervielfachung des letzten Meßbetrages mit der Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) des Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu festzusetzen ist. Der Meßbetrag ist auf Groschen zu runden.

ASVG — Geltende Fassung:

(3) Höchstbeitragsgrundlage für die Beitragszeiträume eines Kalenderjahres ist der Meßbetrag dieses Kalenderjahres, wenn er ganzzahlig durch 20 teilbar ist, ansonsten der nächsthöhere ganzzahlig durch 20 teilbare Betrag.

Aufwertungsfaktoren

§ 108 c. (1) Für Zwecke der Aufwertung von Beitragsgrundlagen, die zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind, sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren in der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit der Richtzahl dieses Jahres vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden; der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist jeweils die Richtzahl dieses Jahres als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des drittvorangegangenen Jahres anzufügen.

(2) Der erstmaligen Feststellung der Aufwertungsfaktoren mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1966 sind folgende Aufwertungsfaktoren zugrunde zu legen:

für die Jahre	Faktor	für die Jahre	Faktor
1938 und früher	13,500	1954	1,600
1939 bis 1946	12,000	1955	1,550
1947	6,750	1956	1,480
1948	4,050	1957	1,420
1949	3,400	1958	1,380
1950	2,700	1959	1,350
1951	2,000	1960	1,250
1952	1,800	1961	1,160
1953	1,700	1962	1,070

Feststellung der veränderlichen Werte durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung

§ 108 d. Durch Verordnung sind für jedes Kalenderjahr festzustellen:

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

(3) Höchstbeitragsgrundlage für die Beitragszeiträume eines Kalenderjahres ist der Meßbetrag dieses Kalenderjahres, wenn er ganzzahlig durch 20 teilbar ist, ansonsten der nächsthöhere ganzzahlig durch 20 teilbare Betrag.

Aufwertungsfaktoren

§ 108 c. (1) Für Zwecke der Aufwertung von Beitragsgrundlagen, die zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind, sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung in der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit der Aufwertungszahl dieses Jahres vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden; der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist jeweils die Aufwertungszahl dieses Jahres als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des drittvorangegangenen Jahres anzufügen.

(2) Der erstmaligen Feststellung der Aufwertungsfaktoren mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1986 sind folgende Aufwertungsfaktoren zugrunde zu legen:

für die Jahre	mit dem Faktor	für die Jahre	mit dem Faktor
1938 und früher	51,424	1964	3,561
1939 bis 1946	45,707	1965	3,295
1947	25,712	1966	3,094
1948	15,432	1967	2,890
1949	12,950	1968	2,742
1950	10,280	1969	2,560
1951	7,616	1970	2,383
1952	6,856	1971	2,187
1953	6,478	1972	1,981
1954	6,096	1973	1,796
1955	5,903	1974	1,611
1956	5,638	1975	1,506
1957	5,406	1976	1,408
1958	5,259	1977	1,323
1959	5,144	1978	1,254
1960	4,764	1979	1,192
1961	4,421	1980	1,133
1962	4,079	1981	1,074
1963	3,809	1982	1,033

Richtwert für die Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108 d. (1) Für jedes Kalenderjahr ist ein Richtwert zu ermitteln, der durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes, vervielfacht mit dem Faktor, der sich nach Maßgabe des Abs. 5 ergibt, gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungs-

ASVG — Geltende Fassung:

- a) der Meßbetrag nach § 108 b Abs. 2;
- b) die Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 b Abs. 3;
- c) die Aufwertungsfaktoren nach § 108 c;
- d) die Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 lit. a.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

tagen (§ 108 a Abs. 2) im Juli des drittvorangegangenen Kalenderjahres und im Jänner des zweitvorangegangenen Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2 und 4 sowie des § 108 a Abs. 2 zu errechnen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (§ 108 a Abs. 2) im Juli des zweitvorangegangenen Kalenderjahres und im Jänner des vorangegangenen Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 3 und 4 sowie des § 108 a Abs. 2 zu errechnen. Der Richtwert ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den Richtwert für jedes Kalenderjahr gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e) kundzumachen.

(2) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des Vergleichszeitraumes (Abs. 1) ist die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereichten Personen mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherte eingereiht wurden, deren allgemeine Beitragsgrundlage den Betrag des am Zählungstag in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des Ausgangszeitraumes (Abs. 1) ist für jeden Zählungstag ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für den Zählungstag ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Jahres, in dem der Zählungstag liegt, vervielfachte untere Grenze der niedrigsten an dem ein Jahr zurückliegenden Zählungstag nach Abs. 2 heranzuziehenden Lohnstufe. Der untere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Oberer Grenzbetrag für den Zählungstag ist der mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Jahres, in dem der Zählungstag liegt, vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des dem Zählungstag vorangegangenen Kalenderjahres. Der obere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereichten Personen ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) die-

ASVG — Geltende Fassung:**ASVG — Vorgeschlagene Fassung:**

ser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Der Mittelwert ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereichten Personen ist entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert anstelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereichten Personen ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Zählungstages mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(4) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangszeitraumes ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 2 bzw. unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und für die oberste Lohnstufe nach Abs. 3 errechneten Beträge für beide Zählungstage und für alle Lohnstufen, geteilt durch die Summe der an den beiden Zählungstagen in diese Lohnstufen eingereichten Personen, ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

(5) Für die Bildung des Richtwertes nach Abs. 1 ist ein Faktor heranzuziehen, der unter Berücksichtigung der Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum (Abs. 6) nach Maßgabe des Abs. 7 berechnet wird. Dieser Faktor beträgt 1, wenn die Bezieherrate gemäß Abs. 6 kleiner als 0,025 ist.

(6) Die Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum ist durch Teilung der Summe der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung veröffentlichten Zahlen der Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in den Monaten, in die die Zählungstage des Ausgangszeitraumes fallen, durch die Summe dieser Zahlen zuzüglich der Summe der an den beiden Zählungstagen des Ausgangszeitraumes in Lohnstufen eingereichten Personen zu ermitteln.

(7) Der Faktor nach Abs. 5 ist der Wert, der sich durch Teilung der Zahl 10 durch die um 10 erhöhte Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum (Abs. 6) ergibt.

Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung
§ 108 e. (1) bis (9) unverändert.

Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung
§ 108 e. (1) bis (9) unverändert.

(10) Der Beirat hat bis 10. Oktober eines jeden Jahres dem Bundesministerium für soziale Verwal-

(10) Der Beirat hat bis 10. Oktober eines jeden Jahres dem Bundesministerium für soziale Verwal-

ASVG — Geltende Fassung:

tung ein Gutachten darüber vorzulegen, ob für die Anpassung der in den §§ 108 g und 108 h angeführten Renten und Pensionen als Anpassungsfaktor die Richtzahl oder welcher andere Faktor herangezogen werden soll. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat das Gutachten unverzüglich in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ zu verlautbaren.

(11) und (12) unverändert.

Anpassung fester Beträge

§ 108 i. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit der Richtzahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit der Richtzahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge — ausgenommen der Meßbetrag nach § 108 b Abs. 2 — sind auf volle Schilling zu runden. Die sich hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung festzustellen.

Sicherung der Mittel der Pensionsversicherung

§ 108 l. Reichen die Beiträge für die Versicherten (§ 51 Abs. 1 Z. 3) und der Beitrag des Bundes (§ 80) zur Bedeckung des Aufwandes der Träger der Pensionsversicherung nicht aus, hat der Bundesminister für soziale Verwaltung der Bundesregierung rechtzeitig Maßnahmen zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes vorzuschlagen, wobei auch auf die Bildung entsprechender Vermögensreserven Bedacht zu nehmen ist.

Anspruchsberechtigung während der Dauer der Versicherung und nach dem Ausscheiden aus der Versicherung

§ 122. (1) bis (3) unverändert.

(4) Erwerbslosigkeit im Sinne des Abs. 2 Z. 2 liegt auch vor, wenn bei einem mehrfach Versicherten (§ 128) ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis endet und das Entgelt aus den weiterbestehenden Beschäftigungs(Lehr)verhältnissen den Betrag von 1136 S monatlich nicht übersteigt; das gleiche gilt, wenn der aus der Pflichtversicherung Ausgeschiedene eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, aus der er ein 1136 S monatlich nicht übersteigendes Einkommen erzielt. An die Stelle des Betrages von 1136 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. In sonstigen Fällen werden Lei-

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

tung ein Gutachten darüber vorzulegen, ob für die Anpassung der in den §§ 108 g und 108 h angeführten Renten und Pensionen als Anpassungsfaktor der Richtwert (§ 108 d) oder welcher andere Faktor herangezogen werden soll. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat das Gutachten unverzüglich in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ zu verlautbaren.

(11) und (12) unverändert.

Anpassung fester Beträge

§ 108 i. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit der Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit der Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge — ausgenommen der Meßbetrag nach § 108 b Abs. 2 — sind auf volle Schilling zu runden. Die sich hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

Sicherung der Mittel der Pensionsversicherung

§ 108 l. Aufgehoben.

Anspruchsberechtigung während der Dauer der Versicherung und nach dem Ausscheiden aus der Versicherung

§ 122. (1) bis (3) unverändert.

(4) Erwerbslosigkeit im Sinne des Abs. 2 Z. 2 liegt auch vor, wenn bei einem mehrfach Versicherten (§ 128) ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis endet und das Entgelt aus den weiterbestehenden Beschäftigungs(Lehr)verhältnissen den Betrag von 2 707 S monatlich nicht übersteigt; das gleiche gilt, wenn der aus der Pflichtversicherung Ausgeschiedene eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, aus der er ein 2 707 S monatlich nicht übersteigendes Einkommen erzielt. An die Stelle des Betrages von 2 707 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. In sonstigen Fällen

ASVG — Geltende Fassung:

stungen nach Abs. 2 Z. 2 sowie nach Abs. 3 nicht gewährt, sobald die betreffende Person auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschrift in der Krankenversicherung versichert ist oder wenn sie sich ins Ausland begibt. Die Selbstversicherung in der Krankenversicherung (§ 16), die Krankenversicherung wegen Bezuges einer Pension aus der Sozialversicherung oder eines Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, ferner die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und die Krankenversicherung der Hinterbliebenen nach dem Heeresversorgungsgesetz lassen den Anspruch auf Leistungen nach Abs. 2 Z. 2 sowie nach Abs. 3 unberührt.

(5) unverändert.

Heilmittel

§ 136. (1) und (2) unverändert.

(3) Für den Bezug eines jeden Heilmittels auf Rechnung des Versicherungsträgers ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, eine Rezeptgebühr im Betrag von 18 S zu entrichten. Werden mehrere Heilmittel auf einem Rezept verordnet, so sind so oftmals 18 S zu entrichten, als Heilmittel bezogen werden. An die Stelle des Betrages von 18 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1983, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag, gerundet auf volle Schilling. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

(4) und (5) unverändert.

Familien- und Taggeld

§ 152. (1) Versicherte erhalten ein Familiengeld, solange sie auf Rechnung eines Kranken- oder Unfallversicherungsträgers in Anstaltspflege stehen und ihr Anspruch auf Krankengeld ausschließlich aus diesem Grunde ruht, wenn sie Angehörige im Sinne des § 123 Abs. 2, 4, 7 oder 8 haben, die sich gewöhnlich im Inland aufhalten; sie erhalten, wenn sie solche Angehörige haben, ein Familiengeld auch dann, wenn sie auf Rechnung eines Kranken- oder Pensionsversicherungsträgers im Rahmen von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation (§ 302) in einer Krankenanstalt, die vorwiegend der Rehabilitation dient, untergebracht sind, sofern ihnen während dieser Zeit kein Anspruch auf Übergangsgeld (§ 306) zusteht. Anspruch auf Familiengeld besteht nicht für einen Angehörigen, der aus

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

werden Leistungen nach Abs. 2 Z. 2 sowie nach Abs. 3 nicht gewährt, sobald die betreffende Person auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschrift in der Krankenversicherung versichert ist oder wenn sie sich ins Ausland begibt. Die Selbstversicherung in der Krankenversicherung (§ 16), die Krankenversicherung wegen Bezuges einer Pension aus der Sozialversicherung oder eines Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, ferner die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und die Krankenversicherung der Hinterbliebenen nach dem Heeresversorgungsgesetz lassen den Anspruch auf Leistungen nach Abs. 2 Z. 2 sowie nach Abs. 3 unberührt.

(5) unverändert.

Heilmittel

§ 136. (1) und (2) unverändert.

(3) Für den Bezug eines jeden Heilmittels auf Rechnung des Versicherungsträgers ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, eine Rezeptgebühr im Betrag von 21 S zu entrichten. Werden mehrere Heilmittel auf einem Rezept verordnet, so sind so oftmals 21 S zu entrichten, als Heilmittel bezogen werden. An die Stelle des Betrages von 21 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

(4) und (5) unverändert.

Familien- und Taggeld

§ 152. (1) Versicherte erhalten ein Familiengeld, solange sie auf Rechnung eines Kranken- oder Unfallversicherungsträgers in Anstaltspflege stehen und ihr Anspruch auf Krankengeld ausschließlich aus diesem Grunde ruht, wenn sie Angehörige im Sinne des § 123 Abs. 2, 4, 7 oder 8 haben, die sich gewöhnlich im Inland aufhalten; sie erhalten, wenn sie solche Angehörige haben, ein Familiengeld auch dann, wenn sie auf Rechnung eines Kranken- oder Pensionsversicherungsträgers im Rahmen von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation (§ 302) in einer Krankenanstalt, die vorwiegend der Rehabilitation dient, untergebracht sind, sofern ihnen während dieser Zeit kein Anspruch auf Übergangsgeld (§ 306) zusteht. Anspruch auf Familiengeld besteht nicht für einen Angehörigen, der aus

ASVG — Geltende Fassung:

selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, aus einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis oder auf Grund des Bezuges von Geldleistungen aus der Sozialversicherung mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses ein Einkommen von mehr als 1136 S monatlich bezieht. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Kommen mehrere Angehörige in Betracht, ist der Anspruch auf Familiengeld gegeben, wenn die Voraussetzungen dafür auch nur bei einem Angehörigen erfüllt sind.

(2) bis (5) unverändert.

Bemessungsgrundlage nach festen Beträgen

§ 181. (1) Für die gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a Teilversicherten, die selbständig Erwerbstätige sind, gilt als Bemessungsgrundlage ein Betrag von 54.698 S im Kalenderjahr. Für die gemäß § 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. d Teilversicherten gilt als Bemessungsgrundlage ein Betrag von 27.349 S im Kalenderjahr. An die Stelle der Beträge von 54.698 S und 27.349 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge. Hat ein gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a Teilversicherter die Höherversicherung gemäß § 20 Abs. 1 in Anspruch genommen, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage um die der Beitragszahlung gemäß § 77 Abs. 4 zugrunde gelegten Beträge.

(2) bis (5) unverändert.

Unwirksame Beiträge

§ 230. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden

a) bis d) unverändert.

e) auf Beiträge, die wegen Verletzung der Meldepflicht nachzuzahlen waren, soweit auf sie nicht § 56 Anwendung findet und soweit die Meldepflicht anderen Personen als dem Versicherten selbst obliegt;

f) in den Fällen des § 248 a hinsichtlich der Beiträge, die für nach dem Stichtag liegende Zeiträume entrichtet wurden.

Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate

§ 233. (1) Versicherungsmonate der Pensionsversicherung aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1938 sind anrechenbar, wenn sie in den Anrechnungszeitraum fallen. Unter dem Anrechnungszeitraum ist der längste unmittelbar vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2), jedoch nach dem 31. Dezem-

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, aus einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis oder auf Grund des Bezuges von Geldleistungen aus der Sozialversicherung mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses ein Einkommen von mehr als 2707 S monatlich bezieht. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Kommen mehrere Angehörige in Betracht, ist der Anspruch auf Familiengeld gegeben, wenn die Voraussetzungen dafür auch nur bei einem Angehörigen erfüllt sind.

(2) bis (5) unverändert.

Bemessungsgrundlage nach festen Beträgen

§ 181. (1) Für die gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a Teilversicherten, die selbständig Erwerbstätige sind, gilt als Bemessungsgrundlage ein Betrag von 88 177 S im Kalenderjahr. Für die gemäß § 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. d Teilversicherten gilt als Bemessungsgrundlage ein Betrag von 44 086 S im Kalenderjahr. An die Stelle der Beträge von 88 177 S und 44 086 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge. Hat ein gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a Teilversicherter die Höherversicherung gemäß § 20 Abs. 1 in Anspruch genommen, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage um die der Beitragszahlung gemäß § 77 Abs. 4 zugrunde gelegten Beträge.

(2) bis (5) unverändert.

Unwirksame Beiträge

§ 230. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden

a) bis d) unverändert.

e) auf Beiträge, die wegen Verletzung der Meldepflicht nachzuzahlen waren, soweit auf sie nicht § 56 Anwendung findet und soweit die Meldepflicht anderen Personen als dem Versicherten selbst obliegt.

f) Aufgehoben.

Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate

§ 233. Aufgehoben.

ASVG — Geltende Fassung:

ber 1938 gelegene Zeitraum zu verstehen, der mindestens zur Hälfte durch Versicherungsmonate gedeckt ist. Hierbei sind die in allen Zweigen der Pensionsversicherung erworbenen Versicherungsmonate zu berücksichtigen.

(2) Die vor dem 1. Jänner 1939 gelegenen Versicherungsmonate sind anrechenbar, wenn der Anrechnungszeitraum bis zum 1. Jänner 1939 zurückreicht.

(3) Bei Anwendung des Abs. 1 bleiben neutrale Monate (§ 234) außer Betracht.

Allgemeine Voraussetzungen der Leistungsansprüche

§ 235. (1) Der Anspruch auf jede der im § 222 Abs. 1 und 2 angeführten Leistungen mit Ausnahme der Abfindung nach § 269 Abs. 1 Z. 1 ist — abgesehen von den in den Abschnitten II bis IV festgesetzten besonderen Voraussetzungen — an die allgemeinen Voraussetzungen geknüpft, daß die Wartezeit (§ 236) und die Dritteldeckung (§ 237) durch Versicherungsmonate im Sinne des Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Für die Erfüllung der Wartezeit und der Dritteldeckung sind die anrechenbaren Versicherungsmonate aller Zweige der Pensionsversicherung, bei der Knappschaftspension und dem Knappschaftssold jedoch nur die anrechenbaren Versicherungsmonate der knappschaftlichen Pensionsversicherung, beim Knappschaftssold außerdem die anrechenbaren Beitragsmonate der ehemaligen österreichischen Angestellten(Pensions)versicherung zu berücksichtigen, während derer wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten (§ 236 Abs. 3) verrichtet worden sind.

(3) Die allgemeinen Voraussetzungen entfallen für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall des Todes, wenn

a) bis c) unverändert.

Wartezeit

§ 236. (1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 223 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne des § 235 Abs. 2 in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes 60 Monate, bei Personen, die erstmalig nach dem vollendeten 50. Lebensjahr und nach dem 31. Dezember 1955 einen Versicherungsmonat nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erworben haben,

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:**Wartezeit als allgemeine Voraussetzung der Leistungsansprüche**

§ 235. (1) Der Anspruch auf jede der im § 222 Abs. 1 und 2 angeführten Leistungen mit Ausnahme der Abfindung nach § 269 Abs. 1 Z. 1 ist — abgesehen von den in den Abschnitten II bis IV festgesetzten besonderen Voraussetzungen — an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, daß die Wartezeit durch Versicherungsmonate im Sinne des Abs. 2 erfüllt ist (§ 236).

(2) Für die Wartezeit sind die Versicherungsmonate aller Zweige der Pensionsversicherung, bei der Knappschaftspension und dem Knappschaftssold jedoch nur die Versicherungsmonate der knappschaftlichen Pensionsversicherung zu berücksichtigen, während derer wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten (§ 236 Abs. 6) verrichtet worden sind.

(3) Die Wartezeit entfällt für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall des Todes, wenn

a) bis c) unverändert.

Erfüllung der Wartezeit

§ 236. (1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 223 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne des § 235 Abs. 2 in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

ASVG — Geltende Fassung:

96 Monate; Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung zählen auf diese Wartezeit nur zur Hälfte;

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar

- a) für die Alterspension (Knappschaftsalterspension), die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit und die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer unbeschadet § 276 Abs. 3 180 Monate,
- b) für den Knappschaftssold 240 Monate.

(2) Für den Knappschaftssold müssen während der für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Versicherungsmonate wenigstens durch 120 Monate wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten (Abs. 3) verrichtet worden sein. Bei Angestellten müssen für die Knappschaftspension während der für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Versicherungsmonate wenigstens durch 30 Monate solche Arbeiten verrichtet worden sein. Als Angestellte sind Personen anzusehen, die, wenn nicht ihre Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung begründet wäre, nach § 14 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören würden.

(3) Als wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten gelten die in der Anlage 9 zu diesem Bundesgesetz bezeichneten Arbeiten unter den dort angeführten Voraussetzungen. Eine solche Arbeit gilt für einen nicht dienstunfähigen Versicherten als nicht unterbrochen,

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

a) wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres bei männlichen, vor Vollendung des 45. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, 60 Monate;

b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 45. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar

a) für die Alterspension (Knappschaftsalterspension), die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit und die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer — unbeschadet § 276 Abs. 3 — 180 Monate;

b) für den Knappschaftssold 240 Monate.

(2) Die gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß

1. im Falle des Abs. 1 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. nach Vollendung des 45. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;

2. im Falle des Abs. 1 Z 2 innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(3) Fallen in den Zeitraum gemäß Abs. 2 Z 1 bzw. 2 neutrale Monate (§ 234), so verlängert sich der Zeitraum um diese Monate.

ASVG — Geltende Fassung:

- a) wenn er aus betrieblichen Gründen eine sonstige Tätigkeit nicht länger als drei Monate im Kalenderjahr ausübt, oder
- b) wenn er als Mitglied des Betriebsrates von diesen Arbeiten freigestellt worden ist.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

(4) Die Wartezeit — ausgenommen für den Knappschaftssold — ist auch erfüllt, wenn bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate erworben sind.

(5) Für den Knappschaftssold müssen während der für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Versicherungsmonate wenigstens durch 120 Monate wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten (Abs. 6) verrichtet worden sein. Bei Angestellten müssen für die Knappschaftspension während der für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Versicherungsmonate wenigstens durch 30 Monate solche Arbeiten verrichtet worden sein. Als Angestellte sind Personen anzusehen, die, wenn nicht ihre Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung begründet wäre, nach § 14 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören würden.

(6) Als wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten gelten die in der Anlage 9 zu diesem Bundesgesetz bezeichneten Arbeiten unter den dort angeführten Voraussetzungen. Eine solche Arbeit gilt für einen nicht dienstunfähigen Versicherten als nicht unterbrochen,

- a) wenn er aus betrieblichen Gründen eine sonstige Tätigkeit nicht länger als drei Monate im Kalenderjahr ausübt, oder
- b) wenn er als Mitglied des Betriebsrates von diesen Arbeiten freigestellt worden ist.

Dritteldeckung

§ 237. (1) Die Dritteldeckung ist gegeben, wenn die letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2), die nicht neutrale Monate sind, zwölf Versicherungsmonate im Sinne des § 235 Abs. 2 enthalten.

(2) Das Erfordernis der Dritteldeckung entfällt außer in dem Falle des § 235 Abs. 3 auch, wenn die Zeit vom 1. Jänner 1939 oder vom späteren Beginn des ersten Versicherungsmonates an bis zum Stichtag (§ 223 Abs. 2) nach Ausschaltung der neutralen Monate zu zwei Dritteln mit Versicherungsmonaten im Sinne des § 235 Abs. 2 gedeckt ist.

(3) Bei der Knappschaftspension und dem Knappschaftssold bleiben für die Feststellung der Deckung nach Abs. 1 und 2 neutrale Monate nur außer Betracht, wenn ihnen zuletzt ein Versicherungsmonat der knappschaftlichen Pensionsversicherung vorangeht.

Dritteldeckung

§ 237. Aufgehoben.

ASVG — Geltende Fassung:

Bemessungsgrundlage

§ 238. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der in die Bemessungszeit (Abs. 3) fallenden Beitragsgrundlagen nach Maßgabe des § 242 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl der die Bemessungszeit bildenden Versicherungsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 60 anrechenbaren Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt; Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß Versicherungsmonate nur in diesem Zeitraum vorliegen. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 223 Abs. 2).

(3) Die Bemessungszeit umfaßt die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 229.

(4) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde oder während welcher der Anspruch auf Krankengeld ausschließlich nach § 143 Abs. 1 Z. 2 ruhte, außer Betracht, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversiche-

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

Bemessungsgrundlage

§ 238. (1) Die Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der Beitragsgrundlagen der nach Abs. 2 für die Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate nach Maßgabe des § 242 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind die letzten 120 Beitragsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung heranzuziehen, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 223 Abs. 2). Liegen seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 120, aber mindestens 60 Beitragsmonate, so sind nur die nach dem 31. Dezember 1971 liegenden Beitragsmonate heranzuziehen; liegen seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 60 Beitragsmonate, so sind zur Ergänzung auf 60 Beitragsmonate auch die letzten vor dem 1. Jänner 1972 gelegenen Beitragsmonate heranzuziehen. Beitragsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorliegen.

(3) Wenn es für den Versicherten günstiger ist, bleiben bei der Anwendung des Abs. 2 Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus einer gesetzlichen Versicherung bezogen wurde oder während welcher der Anspruch auf Krankengeld ausschließlich nach § 143 Abs. 1 Z 2 ruhte, außer Betracht. Dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung diese Maßnahmen den Versicherten befähigt haben.

ASVG — Geltende Fassung:

zung, die Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben.

Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres

§ 239. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 45. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 238 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres, sofern der Stichtag gemäß § 223 Abs. 2 nach dem Bemessungszeitpunkt gemäß Abs. 2 Z. 1 liegt.

(2) Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 238 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 anrechenbare Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen; Beitragsmonate zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 sind hiebei außer Betracht zu lassen.

2. Als Bemessungszeitpunkt gelten die 60 Beitragsmonate nach Z. 1.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den Grundbetrag und den auf die anrechenbaren Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z. 1) entfallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 240. Fällt eine Pension innerhalb fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, an Stelle der sich nach § 238 oder 239 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des Grundbetrages und des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages und Leistungszuschlages die Bemessungsgrundlage, von der diese Leistung bemessen war.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:**Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres**

§ 239. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 45. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 238 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres, sofern der Stichtag gemäß § 223 Abs. 2 nach dem Bemessungszeitpunkt gemäß Abs. 2 Z. 2 liegt.

(2) Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 238 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aus allen Zweigen der Pensionsversicherung heranzuziehen, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt.

2. Als Bemessungszeitpunkt gilt der nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen; Beitragsmonate zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 sind hiebei außer Betracht zu lassen.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z. 2) entfallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 240. Fällt eine Pension innerhalb fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, an Stelle der sich nach § 238 oder 239 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages und Leistungszuschlages die Bemessungsgrundlage, von der diese Leistung bemessen war.

ASVG — Geltende Fassung:

Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage

§ 242. (1) Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 238 und 239 ist aus den durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen (Abs. 2) der Versicherungsmonate, welche die Bemessungszeit (§ 238 Abs. 3 und § 239 Abs. 2 Z. 2) bilden, zu ermitteln.

(2) Die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage eines Versicherungsmonates (Monatsbeitragsgrundlage) ist aus den nach den §§ 243, 244, 244 a und 251 Abs. 4 ermittelten Beitragsgrundlagen eines Beitragsjahres (Abs. 6) unter Bedachtnahme auf Abs. 3 wie folgt zu bilden:

1. Aus der Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung in jedem der ganz oder teilweise in die Bemessungszeit fallenden Beitragsjahre wird je eine durchschnittliche tägliche Beitragsgrundlage (Tagesbeitragsgrundlage) der Pflichtversicherung ermittelt, indem die Summe der Beitragsgrundlagen durch die Zahl der im Beitragsjahr liegenden Beitragstage der Pflichtversicherung unter Bedachtnahme auf Z. 2 und Z. 6 geteilt wird. Die Tagesbeitragsgrundlage darf die im jeweiligen Beitragsjahr geltende bzw. in Geltung gestandene Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nicht übersteigen.

2. bis 7. unverändert.

(3) unverändert.

(4) Den Monatsbeitragsgrundlagen eines Kalenderjahres sind Sonderzahlungen nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften und bis zu dem sich aus § 54 Abs. 1 ergebenden Höchstbetrag zuzuschlagen, soweit für sie Sonderbeiträge fällig geworden sind, die nicht erstattet wurden. Sonderzahlungen in einem Kalenderjahr, das nicht zur Gänze in die Bemessungszeit fällt, sind mit dem entsprechenden Anteil zu berücksichtigen.

(5) bis (7) unverändert.

Beitragsgrundlage bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 244 a. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die gemäß § 242 Abs. 4 zu berücksichtigenden Sonderzahlungen sind unter Beachtung des vorgesehenen Höchstbetrages (§ 54 Abs. 1) und der anteilmäßigen Beschränkung für Kalenderjahre, die nicht zur Gänze in die Bemessungszeit fallen, um ein Siebentel der Beitragsgrundlagen der in der

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage

§ 242. (1) Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 238 und 239 ist aus den durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen (Abs. 2) der Beitragsmonate, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind (§ 238 Abs. 2 und § 239 Abs. 2), zu ermitteln.

(2) Die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage eines Versicherungsmonates (Monatsbeitragsgrundlage) ist aus den nach den §§ 243, 244, 244 a und 251 Abs. 4 ermittelten Beitragsgrundlagen eines Beitragsjahres (Abs. 6) unter Bedachtnahme auf Abs. 3 wie folgt zu bilden:

1. Aus der Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung in jedem der ganz oder teilweise in den jeweils in Betracht kommenden Zeitraum gemäß § 238 Abs. 2 bzw. § 239 Abs. 2 fallenden Beitragsjahre wird je eine durchschnittliche tägliche Beitragsgrundlage (Tagesbeitragsgrundlage) der Pflichtversicherung ermittelt, indem die Summe der Beitragsgrundlagen durch die Zahl der im Beitragsjahr liegenden Beitragstage der Pflichtversicherung unter Bedachtnahme auf Z. 2 und Z. 6 geteilt wird. Die Tagesbeitragsgrundlage darf die im jeweiligen Beitragsjahr geltende bzw. in Geltung gestandene Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nicht übersteigen.

2. bis 7. unverändert.

(3) unverändert.

(4) Den Monatsbeitragsgrundlagen eines Kalenderjahres sind Sonderzahlungen nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften und bis zu dem sich aus § 54 Abs. 1 ergebenden Höchstbetrag zuzuschlagen, soweit für sie Sonderbeiträge fällig geworden sind, die nicht erstattet wurden. Sonderzahlungen in einem Kalenderjahr, das nicht zur Gänze in den jeweils in Betracht kommenden Zeitraum gemäß § 238 Abs. 2 bzw. § 239 Abs. 2 fällt, sind mit dem entsprechenden Anteil zu berücksichtigen.

(5) bis (7) unverändert.

Beitragsgrundlage bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 244 a. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die gemäß § 242 Abs. 4 zu berücksichtigenden Sonderzahlungen sind unter Beachtung des vorgesehenen Höchstbetrages (§ 54 Abs. 1) und der anteilmäßigen Beschränkung für Kalenderjahre, die nicht zur Gänze in den jeweils in Betracht kommenden Zeitraum gemäß § 238 Abs. 2 bzw. § 239

ASVG — Geltende Fassung:

Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworbenen Versicherungsmonate zu erhöhen.

(5) unverändert.

Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung

§ 247. Der Versicherte ist berechtigt, frühestens zwei Jahre vor Vollendung eines für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters maßgebenden Lebensalters beim leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger einen Antrag auf Feststellung der anrechenbaren Versicherungszeiten zu stellen. Für die Antragstellung und bei der Beurteilung der Anrechenbarkeit bzw. der Feststellung der Leistungszuständigkeit ist § 223 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

Höherversicherung, Berücksichtigung in der Leistung

§ 248. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder nach den §§ 70, 248 a, 249 und 250 als geleistet gelten, ist in allen Zweigen der Pensionsversicherung ein besonderer Steigerungsbetrag zu gewähren, wenn diese Versicherungszeiten in anrechenbaren Versicherungsmonaten erfaßt sind. Er beträgt bei der Pension aus eigener Pensionsversicherung mit Ausnahme der Knappschaftspension monatlich 1 v. H., bei der Knappschaftspension monatlich 0,5 v. H. der Beiträge zur Höherversicherung.

(2) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für vor dem 1. Jänner 1956 gelegene Versicherungszeiten entrichtet wurden, mit folgenden Beträgen anzusetzen:

- a) bei gesonderter Entrichtung des Beitrages zur Höherversicherung mit dem in der Anlage 3 angegebenen Betrag;
- b) bei Entrichtung des Beitrages zur Höherversicherung gemeinsam mit dem Beitrage für die Pflicht- oder freiwillige Versicherung in einer der in Anlage 4 angeführten Beitragsklassen mit dem in dieser Anlage angegebenen Betrag.

Die Beträge der Anlagen 3 und 4 sind, soweit sie die Zeiten vor dem 1. Jänner 1951 betreffen, mit dem für das Jahr 1951 geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c), soweit sie die Zeit ab 1. Jänner 1951 betreffen, mit dem für das Jahr 1954 geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

Abs. 2 fallen, um ein Siebentel der Beitragsgrundlagen der in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworbenen Versicherungsmonate zu erhöhen.

(5) unverändert.

Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung

§ 247. Der Versicherte ist berechtigt, frühestens zwei Jahre vor Vollendung eines für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters maßgebenden Lebensalters beim leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger einen Antrag auf Feststellung der Versicherungszeiten zu stellen. Für die Antragstellung und die Feststellung der Leistungszuständigkeit ist § 223 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

Höherversicherung, Berücksichtigung in der Leistung

§ 248. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder nach den §§ 70, 248 a, 249 und 250 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zu gewähren. Die Höhe des besonderen Steigerungsbetrages errechnet sich bei der Pension aus eigener Pensionsversicherung mit Ausnahme der Knappschaftspension nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5. Bei der Knappschaftspension gebührt der besondere Steigerungsbetrag in halber Höhe.

(2) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für vor dem 1. Jänner 1956 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit folgenden Beträgen anzusetzen:

- a) bei gesonderter Beitragsleistung zur Höherversicherung mit dem in der Anlage 3 angegebenen Betrag;
- b) bei Beitragsleistung zur Höherversicherung gemeinsam mit dem Beitrag für die Pflicht- oder freiwillige Versicherung in einer der in Anlage 4 angeführten Beitragsklassen mit dem in dieser Anlage angegebenen Betrag.

Die Beträge der Anlagen 3 und 4 sind, soweit sie die Zeiten vor dem 1. Jänner 1951 betreffen, mit dem für das Jahr 1951 geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c), soweit sie die Zeit ab 1. Jänner 1951 betreffen, mit dem für das Jahr 1954 geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten. Der besondere Steigerungsbetrag beträgt für Beiträge zur Höherversicherung für Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 monatlich 1 vH der Beiträge zur Höherversicherung.

ASVG — Geltende Fassung:

(3) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1955 gelegene Versicherungszeiten entrichtet wurden, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren (§ 108 c) aufzuwerten.

(4) Aufgehoben.

Sonderbestimmungen für ehemalige Versicherte der Sonderversicherungsanstalten und der Pensionsinstitute der österreichischen Privatbahnen

§ 250. (1) unverändert.

(2) Wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt an Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 238 oder § 239 die im Bescheid zur Feststellung der Anwartschaft zum 31. Dezember 1938 beziehungsweise zum 31. Dezember 1939 festgestellte Bemessungsgrundlage; sie ist mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten. Die so ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den Grundbetrag und den auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1938 beziehungsweise 31. Dezember 1939 entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.

(3) und (4) unverändert.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

(3) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1955, aber vor dem 1. Jänner 1986 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren (§ 108 c) aufzuwerten. Der besondere Steigerungsbetrag beträgt für Beiträge zur Höherversicherung für Versicherungszeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 aber vor dem 1. Jänner 1986 monatlich 1 vH der Beiträge zur Höherversicherung.

(4) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten und mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen; hiebei ist auf das Geschlecht des Versicherten bzw. die zeitliche Lagerung der Beiträge zur Höherversicherung nach dem Lebensalter Bedacht zu nehmen, wobei sich für Versicherungszeiten eines Kalenderjahres das Alter nach dem in diesem Kalenderjahr vollendeten Lebensjahr zu richten hat.

(5) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 4 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höherversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.

Sonderbestimmungen für ehemalige Versicherte der Sonderversicherungsanstalten und der Pensionsinstitute der österreichischen Privatbahnen

§ 250. (1) unverändert.

(2) Wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt an Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 238 oder § 239 die im Bescheid zur Feststellung der Anwartschaft zum 31. Dezember 1938 beziehungsweise zum 31. Dezember 1939 festgestellte Bemessungsgrundlage; sie ist mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten. Die so ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1938 beziehungsweise 31. Dezember 1939 entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.

(3) und (4) unverändert.

ASVG — Geltende Fassung:

Wanderversicherung

§ 251 a. (1) bis (6) unverändert.

(7) Ist ein Versicherter nach den Abs. 2 bis 5 der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zugehörig, so hat der leistungszuständige Versicherungsträger (§ 246) die Bestimmung dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. und 2. unverändert.

3. Bei der Ermittlung der Bemessungszeit sind die Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 107 Abs. 1 Z. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes den Ersatzmonaten nach § 229 gleichzuhalten; bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten für Versicherungsmonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären, als Monatsbeitragsgrundlage im Sinne des § 242.

4. bis 7. unverändert.

Alterspension

§ 253. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) Die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) gelten jedenfalls als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 65. beziehungsweise 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Invaliditätspension besteht. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die Invaliditätspension als Alterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestanden Ausmaß.

(3) Aufgehoben.

(4) Aufgehoben.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

Wanderversicherung

§ 251 a. (1) bis (6) unverändert.

(7) Ist ein Versicherter nach den Abs. 2 bis 5 der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zugehörig, so hat der leistungszuständige Versicherungsträger (§ 246) die Bestimmung dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. und 2. unverändert.

3. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten für Beitragsmonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären, als Monatsbeitragsgrundlage im Sinne des § 242.

4. bis 7. unverändert.

Alterspension

§ 253. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt (§ 236) und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) Die Wartezeit gilt jedenfalls als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 65. beziehungsweise 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Invaliditätspension besteht. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die Invaliditätspension als Alterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestanden Ausmaß.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte

ASVG — Geltende Fassung:

nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung steht das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z. 2 oder einer Ersatzzeit gemäß § 227 Z. 6 sowie ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49) gewährt wird, gleich. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 253 b. (1) und (2) unverändert.

Invaliditätspension

§ 254. (1) Anspruch auf Invaliditätspension hat der Versicherte, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind,

1. und 2. unverändert.

(2) Anspruch auf Invaliditätspension hat auch, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind, eine versicherte Ehegattin nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung steht das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z. 2 oder einer Ersatzzeit gemäß § 227 Z. 6 sowie ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49) gewährt wird, gleich. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 253 b. (1) und (2) unverändert.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

Invaliditätspension

§ 254. (1) Anspruch auf Invaliditätspension hat der Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236),

1. und 2. unverändert.

(2) Anspruch auf Invaliditätspension hat auch, sofern die Wartezeit erfüllt ist, eine versicherte Ehegattin nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier

ASVG — Geltende Fassung:

55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat. Das gleiche gilt für eine versicherte Frau, deren Ehe mit dem verstorbenen früheren Ehegatten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der verstorbene frühere Ehegatte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.

(3) und (4) unverändert.

Hinterbliebenenpensionen

§ 257. Als Hinterbliebenenpensionen werden Witwenpensionen, Witwerpensionen und Waisenspensionen gewährt, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für diese Ansprüche (§ 235) erfüllt sind. Diese gelten jedenfalls als erfüllt, wenn der Versicherte bis zum Tode Anspruch auf Pension aus der Pensionsversicherung hatte.

Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß

§ 261. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Invaliditätspension bestehen aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1.

(2) Als monatlicher Grundbetrag gebühren ohne Rücksicht auf die Zahl der anrechenbaren Versicherungsmonate 30 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(3) Als monatlicher Steigerungsbetrag gebühren für je zwölf anrechenbare Versicherungsmonate:

bis zum 120. Monat	6 v. T.,
vom 121. bis zum 240. Monat	9 v. T.,
vom 241. bis zum 360. Monat	12 v. T.,
vom 361. Monat an	15 v. T.

der Bemessungsgrundlage. Ein Rest von weniger als zwölf anrechenbaren Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lage in Betracht kommenden Steigerungsbetrages gebührt.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

lebende Kinder geboren hat. Das gleiche gilt für eine versicherte Frau, deren Ehe mit dem verstorbenen früheren Ehegatten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der verstorbene frühere Ehegatte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.

(3) und (4) unverändert.

Hinterbliebenenpensionen

§ 257. Als Hinterbliebenenpensionen gebühren Witwenpensionen, Witwerpensionen und Waisenspensionen, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236). Für diese Leistungen gilt die Wartezeit jedenfalls als erfüllt, wenn der Versicherte bis zum Tod Anspruch auf Pension aus der Pensionsversicherung hatte.

Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß

§ 261. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Invaliditätspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und der Erhöhung des Steigerungsbetrages für jedes lebendgeborene Kind (Kinderzuschlag), bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Hundertsatz nach Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat	1,9,
vom 361. Monat an	1,5.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich der sich nach Abs. 2 und § 261 a Abs. 1 ergebende Hundertsatz für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 1,9 mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz für den Steigerungsbetrag 50 nicht übersteigt (Zurechnungszuschlag). Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

ASVG — Geltende Fassung:

(4) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, gebührt zum Grundbetrag der Pension ein Zuschlag bis zu 10 vH der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 50 vH dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.

(5) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind die Versicherungsmonate aller Zweige der Pensionsversicherung, jedoch höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen.

Zuschlag zur Alterspension**§ 261 a. Aufgehoben.****Witwen(Witwer)pension, Ausmaß**

§ 264. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

a) bis c) unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben. Hat der Versicherte zur Zeit seines Todes das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet, so hat die Witwen(Witwer)pension mindestens 30 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage zu betragen; 24 vH der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.

(2) bis (5) unverändert.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

(4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen.

Kinderzuschlag

§ 261 a. (1) Der sich nach § 261 Abs. 2 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei weiblichen Versicherten für jedes im Inland lebendgeborene Kind - unbeschadet Abs. 2 und 4 - im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und nach § 261 Abs. 2 darf bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27 nicht übersteigen. Dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat vom 61. Monat bis zum 359. Monat um 0,1.

(3) Wird ein Kind an Kindes Statt angenommen und wird die Wahlkindschaft vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begründet, so gebührt der Kinderzuschlag der Adoptivmutter (bzw. dem Adoptivvater) anstelle der in Abs. 1 bezeichneten Versicherten.

(4) Bei Vorliegen von mehr als 359 Versicherungsmonaten gebührt keine Erhöhung des sich nach § 261 Abs. 2 ergebenden Hundertsatzes.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 264. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

a) bis c) unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschlag, Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

(2) bis (5) unverändert.

ASVG — Geltende Fassung:

Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension

§ 265. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung. Die Anrechnung erstreckt sich verhältnismäßig auf den als Grundbetrag und als Steigerungsbetrag geltenden Betrag.

(5) unverändert.

Waisenpension, Ausmaß

§ 266. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 v. H., für jedes doppelt verwaiste Kind 60 v. H. der Witwen(Witwer)pension nach § 264 Abs. 1, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestünde. Ein zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilflosenzuschuß bleibt hiebei außer Ansatz.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 267. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 264 Abs. 1 und 266) zusammen dürfen nicht höher sein als die um 10 v. H. ihres Betrages erhöhte Invaliditäts(Alters)pension, auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen, und zwar bei der Witwen(Witwer)pension sowohl der als Grundbetrag als auch der als Steigerungsbetrag geltende Betrag, verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 258 Abs. 4 und § 264 Abs. 5 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension

§ 265. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) unverändert.

Waisenpension, Ausmaß

§ 266. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 vH, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 vH der Witwen(Witwer)pension nach § 264 Abs. 1, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestünde; die Erhöhung des Hundertsatzes nach § 261 Abs. 2 durch den Kinderzuschlag bleibt hiebei unberücksichtigt. Ein zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilflosenzuschuß bleibt hiebei außer Ansatz.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 267. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 264 Abs. 1 und 266) zusammen dürfen nicht höher sein als die um 10 v. H. ihres Betrages erhöhte Invaliditäts(Alters)pension, auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 258 Abs. 4 und § 264 Abs. 5 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen.

ASVG — Geltende Fassung:

Höchstausmaßes hinsichtlich des Grundbetrages und des als Steigerungsbetrag geltenden Betrages verhältnismäßig zu kürzen.

Abfindung

§ 269. (1) Anspruch auf Abfindung haben im Falle des Todes des (der) Versicherten

1. sofern Hinterbliebenenpensionen nur mangels Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen (§ 235) nicht gebühren, jedoch mindestens ein anrechenbarer Versicherungsmonat vorliegt, die Witwe (der Witwer), und wenn keine anspruchsberechtigte Witwe (kein anspruchsberechtigter Witwer) vorhanden ist, zu gleichen Teilen die Kinder (§ 252);

2. wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen (§ 235) erfüllt, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach die (der) vom Anspruch auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 2 ausgeschlossene Witwe (Witwer), die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht. Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen.

(2) Die Abfindung beträgt im Falle des Abs. 1 Z. 1 das Sechsfache der Bemessungsgrundlage (§ 238), wenn aber weniger als sechs anrechenbare Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der Monatsbeitragsgrundlagen (§ 242 Abs. 2) in diesen Versicherungsmonaten. Im Falle des Abs. 1 Z. 2 beträgt die Abfindung das Dreifache der Bemessungsgrundlage (§ 238).

(3) unverändert.

Berufsunfähigkeitspension

§ 271. (1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension hat der Versicherte, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind,

1. und 2. unverändert.

(2) Anspruch auf die Berufsunfähigkeitspension hat auch, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind, eine versicherte Ehegattin nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat. Das gleiche

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

Abfindung

§ 269. (1) Anspruch auf Abfindung haben im Falle des Todes des (der) Versicherten

1. sofern Hinterbliebenenpensionen nur mangels Erfüllung der Wartezeit (§ 236) nicht gebühren, jedoch mindestens ein Beitragsmonat vorliegt, die Witwe (der Witwer), und wenn keine anspruchsberechtigte Witwe (kein anspruchsberechtigter Witwer) vorhanden ist, zu gleichen Teilen die Kinder (§ 252);

2. wenn die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen erfüllt ist, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach die (der) vom Anspruch auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 2 ausgeschlossene Witwe (Witwer), die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht. Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen.

(2) Die Abfindung beträgt im Falle des Abs. 1 Z. 1 das Sechsfache der Bemessungsgrundlage (§ 238), wenn aber weniger als sechs Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der Monatsbeitragsgrundlagen (§ 242 Abs. 2) in diesen Versicherungsmonaten. Im Falle des Abs. 1 Z. 2 beträgt die Abfindung das Dreifache der Bemessungsgrundlage (§ 238).

(3) unverändert.

Berufsunfähigkeitspension

§ 271. (1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension hat der Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236),

1. und 2. unverändert.

(2) Anspruch auf die Berufsunfähigkeitspension hat auch, sofern die Wartezeit erfüllt ist, eine versicherte Ehegattin nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat. Das gleiche gilt für eine versicherte Frau, deren Ehe mit dem

327 der Beilagen

65

ASVG — Geltende Fassung:

gilt für eine versicherte Frau, deren Ehe mit dem verstorbenen früheren Ehegatten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der verstorbene frühere Ehegatte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.

(3) unverändert.

Berufsunfähigkeitspension, Ausmaß

§ 274. Für die Bemessung der Berufsunfähigkeitspension und die Gewährung von Zuschüssen zu dieser gelten die §§ 261 und 262 entsprechend.

Knappschaftssold

§ 275. (1) Anspruch auf Knappschaftssold hat der Versicherte, der das 45. Lebensjahr vollendet hat, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind.

(2) unverändert.

Knappschaftsalterspension

§ 276. (1) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) Die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch gelten jedenfalls als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 65. beziehungsweise 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Knappschaftsvollpension besteht. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die Knappschaftsvollpension als Knappschaftsalterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.

(3) Anspruch auf die Knappschaftsalterspension hat ferner ein männlicher Versicherter nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Knappschaftssold (§ 235) erfüllt sind und der Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) in der Pensionsversicherung nicht pflichtversichert ist.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

verstorbenen früheren Ehegatten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der verstorbene frühere Ehegatte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.

(3) unverändert.

Berufsunfähigkeitspension, Ausmaß

§ 274. Für die Bemessung der Berufsunfähigkeitspension und die Gewährung von Zuschüssen zu dieser gelten die §§ 261, 261 a und 262 entsprechend.

Knappschaftssold

§ 275. (1) Anspruch auf Knappschaftssold hat der Versicherte, der das 45. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236).

(2) unverändert.

Knappschaftsalterspension

§ 276. (1) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) Die Wartezeit gilt jedenfalls als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 65. beziehungsweise 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Knappschaftsvollpension besteht. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die Knappschaftsvollpension als Knappschaftsalterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.

(3) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat ferner ein männlicher Versicherter nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit für den Knappschaftssold erfüllt ist und der Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz

ASVG — Geltende Fassung:

(4) Aufgehoben.

(5) Aufgehoben.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 276 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung steht das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z. 2 oder einer Ersatzzeit gemäß § 227 Z. 6 sowie ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49) gewährt wird, gleich. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 276 b. (1) und (2) unverändert.

(3) Aufgehoben.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

noch nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 276 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung steht das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z. 2 oder einer Ersatzzeit gemäß § 227 Z. 6 sowie ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49) gewährt wird, gleich. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 276 b. (1) und (2) unverändert.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung

ASVG — Geltende Fassung:

(4) unverändert.

Knappschaftspension

§ 277. (1) Anspruch auf Knappschaftspension hat der Versicherte, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind,

1. und 2. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Knappschaftsvollpension

§ 279. (1) Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat der Versicherte, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind,

1. und 2. unverändert.

(2) Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat auch, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind, eine versicherte Ehegattin nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat. Das gleiche gilt für eine versicherte Frau, deren Ehe mit dem verstorbenen früheren Ehegatten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der verstorbene frühere Ehegatte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.

(3) unverändert.

Knappschafts(alters)vollpension, Ausmaß

§ 284. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschafts-soldes und die Knappschaftsvollpension bestehen aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1 und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer Tätigkeit aus dem Leistungszuschlag nach Abs. 6.

(2) Als monatlicher Grundbetrag gebühren ohne Rücksicht auf die Zahl der anrechenbaren Versicherungsmonate 30 v. H. der Bemessungsgrundlage.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(4) unverändert.

Knappschaftspension

§ 277. (1) Anspruch auf Knappschaftspension hat der Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236),

1. und 2. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Knappschaftsvollpension

§ 279. (1) Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat der Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236),

1. und 2. unverändert.

(2) Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat auch, sofern die Wartezeit erfüllt ist, eine versicherte Ehegattin nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat. Das gleiche gilt für eine versicherte Frau, deren Ehe mit dem verstorbenen früheren Ehegatten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der verstorbene frühere Ehegatte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.

(3) unverändert.

Knappschafts(alters)vollpension, Ausmaß

§ 284. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschafts-soldes und die Knappschaftsvollpension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und der Erhöhung des Steigerungsbetrages für jedes lebendgeborene Kind (Kinderzuschlag), bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1 und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer Tätigkeit aus dem Leistungszuschlag nach Abs. 5. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Hundertsatz nach Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat	2,1,
vom 361. Monat an	1,6.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für

ASVG — Geltende Fassung:

(3) Als monatlicher Steigerungsbetrag gebühren für je zwölf anrechenbare Versicherungsmonate bis zum 120. Monat 9 v.T., vom 121. bis zum 240. Monat 12 v.T., vom 241. bis zum 360. Monat 14 v.T., vom 361. Monat an 15 v.T. der Bemessungsgrundlage. Ein Rest von weniger als zwölf anrechenbaren Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lage in Betracht kommenden Steigerungsbetrages gebührt.

(4) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, gebührt zum Grundbetrag der Pension ein Zuschlag bis zu 10 vH für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 56 vH dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.

(5) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind die Versicherungsmonate aller Zweige der Pensionsversicherung, höchstens jedoch 540 Versicherungsmonate, zu berücksichtigen.

(6) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für jedes volle Jahr wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 3 v. T. der Bemessungsgrundlage. Volle Monate, während derer Anspruch auf Knappschaftspension, Knappschaftsvollpension oder eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes bestand, sind hierbei nicht zu zählen.

Zuschlag zur Knappschaftsalterspension

§ 284 a. Aufgehoben.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich der sich nach Abs. 2 und § 284 a Abs. 1 ergebende Hundertsatz für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 2,1 mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz für den Steigerungsbetrag 56 nicht übersteigt (Zurechnungszuschlag). Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

(4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen.

(5) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 3 vT der Bemessungsgrundlage. Volle Monate, während derer Anspruch auf Knappschaftspension, Knappschaftsvollpension oder eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes bestand, sind hierbei nicht zu zählen.

Kinderzuschlag

§ 284 a. (1) Der sich nach § 284 Abs. 2 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei weiblichen Versicherten für jedes im Inland lebendgeborene Kind - unbeschadet Abs. 2 und 4 - im Ausmaß von 3 vH

ASVG — Geltende Fassung:

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und nach § 284 Abs. 2 darf bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27 nicht übersteigen. Dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat vom 61. Monat bis zum 279. Monat um 0,1.

(3) Wird ein Kind an Kindes Statt angenommen und wird die Wahlkindschaft vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begründet, so gebührt der Kinderzuschlag der Adoptivmutter (bzw. dem Adoptivvater) anstelle der in Abs. 1 bezeichneten Versicherten.

(4) Bei Vorliegen von mehr als 279 Versicherungsmonaten gebührt keine Erhöhung des sich nach § 284 Abs. 2 ergebenden Hundertsatzes.

Knappschaftspension, Ausmaß

§ 285. (1) Die Knappschaftspension besteht aus den im § 284 Abs. 1 angeführten Bestandteilen.

(2) Als monatlicher Grundbetrag gebühren ohne Rücksicht auf die Zahl der anrechenbaren Versicherungsmonate 15 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(3) Als monatlicher Steigerungsbetrag gebühren für je zwölf Versicherungsmonate
bis zum 120. Monat 4½ v.T.,
vom 121. bis zum 240. Monat 6 v.T.,
vom 241. Monat an 7 v.T.
der Bemessungsgrundlage. Ein Rest von weniger als 12 Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lage in Betracht kommenden Steigerungsbetrages gebührt. Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind höchstens 270 Versicherungsmonate heranzuziehen.

(4) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, gebührt zum Grundbetrag der Pension ein Zuschlag bis zu 5 vH der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 28 vH dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.

(5) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages und des besonderen Steigerungsbetrages sind nur Versicherungsmonate der knappschaftlichen Pensionsversicherung und Beitragsmonate aus der Angestelltenversicherung gemäß § 235 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Knappschaftspension, Ausmaß

§ 285. (1) Die Knappschaftspension besteht aus den im § 284 Abs. 1 angeführten Bestandteilen, jedoch ohne Kinderzuschlag.

(2) Als Hundertsatz für den Steigerungsbetrag gebührt für jeden Versicherungsmonat 0,1.

(3) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) bei Eintritt des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich der sich nach Abs. 2 ergebende Hundertsatz für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 1,2 mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz für den Steigerungsbetrag 28 nicht übersteigt (Zurechnungszuschlag). § 284 Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

(4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages und des besonderen Steigerungsbetrages sind nur Versicherungsmonate der knappschaftlichen Pensionsversicherung und Beitragsmonate aus der Angestelltenversicherung gemäß § 235 Abs. 2 bis zum Höchstausmaß von 280 Versicherungsmonaten zu berücksichtigen.

(5) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 1,5 vT der Bemessungsgrundlage. § 284 Abs. 5 zweiter Satz ist hiebei anzuwenden.

ASVG — Geltende Fassung:

(6) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für jedes volle Jahr wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 1½ v. T. der Bemessungsgrundlage. § 284 Abs. 6 zweiter Satz ist hiebei anzuwenden.

Hinterbliebenenpensionen, Ausmaß

§ 289. Für das Ausmaß der Hinterbliebenenpensionen und für die Abfertigung der Witwenpension gelten entsprechend die §§ 264 bis 267 mit folgender Maßgabe:

1. An Stelle der Invaliditätspension tritt die Knappschaftsvollpension, an Stelle der Alterspension die Knappschaftsalterpension.

2. Hat der Versicherte zur Zeit seines Todes das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet, so hat die Witwen(Witwer)pension mindestens 33,6 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage zu betragen; 24 vH der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) bis g) unverändert.
- h) von Lehrlingsentschädigungen ein Betrag von 479 S monatlich; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag;
- i) bis m) unverändert.

(5) bis (13) unverändert.

Ersatz von Barleistungen aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit

§ 320 a. (1) In den Fällen des § 90 hat der Pensionsversicherungsträger dem Krankenversicherungsträger ab Beginn der 27. Woche des Bezuges von Kranken-, Familien- beziehungsweise Taggeld den Aufwand hierfür, höchstens jedoch bis zum zwölffachen Betrag der anfallenden Pension, zu ersetzen.

(2) Die beteiligten Versicherungsträger können zur Abgeltung der Ersatzansprüche nach Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die Zahl der in Betracht kommenden Fälle, in denen über das Ende der 26. Woche hinaus Krankengeld oder Familien- bzw. Taggeld bezogen wurde, sowie unter Bedachtnahme auf die Höhe des durchschnittlichen Krankengeldes die Zahlung jährlicher Pauschbeträge vereinbaren.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

§ 289. Für das Ausmaß der Hinterbliebenenpensionen und für die Abfertigung der Witwenpension gelten die §§ 264 bis 267. entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Invaliditätspension die Knappschaftsvollpension, an die Stelle der Alterspension die Knappschaftsalterpension tritt.

Hinterbliebenenpensionen, Ausmaß**Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage**

§ 292. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) bis g) unverändert.
- h) von Lehrlingsentschädigungen ein Betrag von 1 140 S monatlich; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag;
- i) bis m) unverändert.

(5) bis (13) unverändert.

Ersatz von Barleistungen aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit

§ 320 a. Aufgehoben.

ASVG — Geltende Fassung:

(3) Bei der Berechnung des Bundesbeitrages nach § 80 gilt der Ersatz nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 als Pensionsaufwand.

Bescheide der Versicherungsträger in Leistungssachen

§ 367. (1) und (2) unverändert.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind Bescheide über die Auswirkung

- a) unverändert.
- b) von Vervielfachungen fester Beträge mit der jeweiligen Richtzahl beziehungsweise mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor

nur zu erlassen, wenn der Berechtigte dies bis zum Ablauf des Kalenderjahres verlangt, für das die Anpassung (Vervielfachung) vorgenommen wurde.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

§ 444. (1) Die Versicherungsträger und der Hauptverband haben für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, einen Geschäftsbericht und statistische Nachweisungen zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) In der Unfall-, Pensions- und Krankenversicherung bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und in der knappschaftlichen Pensions- und Krankenversicherung bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues haben die Versicherungsträger für jede dieser Versicherungen die Erfolgsrechnung und die statistischen Nachweisungen getrennt zu erstellen. Gemeinsame Erträge und Aufwendungen sind auf die genannten Versicherungen nach den Bestimmungen der Rechnungsvorschriften aufzuteilen.

(3) Aufgehoben.

(4) und (5) unverändert.

(6) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Hauptverbandes Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungs-

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:**Bescheide der Versicherungsträger in Leistungssachen**

§ 367. (1) und (2) unverändert.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind Bescheide über die Auswirkung

- a) unverändert.
- b) von Vervielfachungen fester Beträge mit der jeweiligen Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor

nur zu erlassen, wenn der Berechtigte dies bis zum Ablauf des Kalenderjahres verlangt, für das die Anpassung (Vervielfachung) vorgenommen wurde.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

§ 444. (1) Die Versicherungsträger und der Hauptverband haben für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Die Versicherungsträger und der Hauptverband haben statistische Nachweisungen zu verfassen.

(3) In der Unfall-, Pensions- und Krankenversicherung bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und in der knappschaftlichen Pensions- und Krankenversicherung bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues haben die Versicherungsträger für jede dieser Versicherungen die Erfolgsrechnung und die statistischen Nachweisungen getrennt zu erstellen. Gemeinsame Erträge und Aufwendungen sind auf die genannten Versicherungen nach den Bestimmungen der Rechnungsvorschriften aufzuteilen.

(4) und (5) unverändert.

(6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Hauptverbandes Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung,

ASVG — Geltende Fassung:
 legung sowie für die Erstellung des Jahresvoranschlags und des Jahresberichtes erlassen.

(7) unverändert.

Verfahren

§ 506. (1) unverändert.

(2) Bei Anträgen auf die Begünstigung nach § 503 beginnt die Leistung mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten und die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab 1. Mai 1945, auch wenn erst durch eine Begünstigung nach § 502 die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten gegeben ist.

(3) unverändert.

Krankenversicherung von Beziehern einer Rente aus der Unfallversicherung, bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1939 eingetreten ist

§ 512 a. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Mittel für die Krankenversicherung der in Abs. 1 bezeichneten Personen werden durch jährliche Beiträge des für die Auszahlung der Rente zuständigen Trägers der Unfallversicherung aufgebracht. Der für ein Kalenderjahr zu entrichtende Beitrag beträgt 10,5 vH des für das jeweilige Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes an Renten für die in Abs. 1 genannten Personen. Der Beitrag ist bis 31. März eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr an den Hauptverband zu überweisen. Für die Aufteilung des Beitrages durch den Hauptverband gilt § 73 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß der jeweilige Jahresbeitrag den Beiträgen nach § 73 Abs. 3 zuzuschlagen ist.

(4) und (5) unverändert.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung:
 die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Jahresberichtes (Abs. 1) und für die statistischen Nachweisungen (Abs. 2) zu erlassen.

(7) unverändert.

Verfahren

§ 506. (1) unverändert.

(2) Bei Anträgen auf die Begünstigung nach § 503 beginnt die Leistung mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten und die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab 1. Mai 1945, auch wenn erst durch eine Begünstigung nach § 502 die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) unverändert.

Krankenversicherung von Beziehern einer Rente aus der Unfallversicherung, bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1939 eingetreten ist

§ 512 a. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Mittel für die Krankenversicherung der in Abs. 1 bezeichneten Personen werden durch jährliche Beiträge des für die Auszahlung der Rente zuständigen Trägers der Unfallversicherung aufgebracht. Der für ein Kalenderjahr zu entrichtende Beitrag beträgt 10,5 vH des für das jeweilige Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes an Renten für die in Abs. 1 genannten Personen. Der Beitrag ist bis 31. März eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr an den Hauptverband zu überweisen. Der Hauptverband hat den Beitrag zusammen mit den Beiträgen zur Krankenversicherung der Pensionisten auf die zuständigen Träger der Krankenversicherung aufzuteilen; § 73 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, daß der jeweilige Jahresbeitrag den Beiträgen nach § 73 Abs. 3 und der jeweilige Rentenaufwand dem Pensionsaufwand zuzuschlagen ist.

(4) und (5) unverändert.

AnschlußblattASVG — Vorgeschlagene Fassung
1985:ASVG — Vorgeschlagene Fassung
1986:**Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen**

§ 94. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenspension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

- a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,
- b) Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 Abs. 1 und 300 Abs. 1) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(3) unverändert.

(4) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 534 S im vor-

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen

§ 94. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenspension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 306 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 231 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 306 S und 7 231 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

- a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,
- b) Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 300 Abs. 1) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 6 156 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 585 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 6 156 S und 10 585 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(3) unverändert.

(4) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 585 S im vor-

74

327 der Beilagen

ASVG — Vorgeschlagene Fassung
1985:

aus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(5) unverändert.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1 bzw. 2 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil

- a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder
- b) nicht ständig beschäftigt war oder
- c) hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Entgelt bezogen, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war,

kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der Abs. 1 bzw. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das bezogene Entgelt während des ganzen Kalenderjahres das Dreißigfache der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich gebührendes Entgelt ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Entgelt anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 sind mehrere Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung
1986:

aus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(5) unverändert.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1 bzw. 2 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil

- a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder
- b) nicht ständig beschäftigt war oder
- c) hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Entgelt bezogen, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war,

kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der Abs. 1 bzw. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das bezogene Entgelt während des ganzen Kalenderjahres das Dreißigfache der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich gebührendes Entgelt ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Entgelt anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 sind mehrere Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.